

Nationalpark
Eifel



Nationalparkplan

**Band 1:
Leitbild und Ziele**



Inhalt

A Einführung

B Der Nationalpark Eifel

- B 1 Räumliche Lage und politische Gliederung
- B 2 Standort und Landschaft
- B 3 Geschichtliche Entwicklung
- B 4 Naturlausstattung

C Planungsgrundlagen

- C 1 Vorgaben der Internationalen Union zum Schutz der Natur (IUCN) und von EUROPARC
- C 2 Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) und der Wasserrahmen-Richtlinie (2000/60/EG) der Europäischen Union
- C 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz NRW (LG)
- C 4 Nationalpark-Verordnung, Nationalparkverwaltung und Nationalparkplan
- C 5 Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Landschaftspläne
- C 6 Touristischer Masterplan, Barrierefreiheit gemäß Behindertengleichstellungsgesetz NRW
- C 7 Vertragliche und sonstige rechtliche Bindungen

D Nationalparkleitbild und Nationalparkziele

- D 1 Nationalpark-Leitbild EUROPARC
- D 2 Leitbild des Nationalparks Eifel
 - D 2.1 Alleinstellungsmerkmale
 - D 2.2 Leitbild
- D 3. Nationalparkziele
 - D 3.1. Prozessschutz und freie Entwicklung naturnaher Lebensräume
 - D 3.2. Renaturierung
 - D 3.3. Erhaltung kulturabhängiger Lebensräume und Landschaftsbilder
 - D 3.4. Erhaltung und Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten
 - D 3.4.1 Artenschutz
 - D 3.4.2 Regulierung von Wildtieren und -pflanzen
 - D 3.5. Erholung und Besucherlenkung
 - D 3.5.1 Naturerleben und Erholung
 - D 3.5.2 Wegeplan
 - D 3.6 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - D 3.7 Umweltbildung
 - D 3.8 Monitoring und Forschung
 - D 3.8.1 Monitoring
 - D 3.8.2 Erfolgskontrollen
 - D 3.8.3 Forschung
 - D 3.9 Anforderung an Nutzungen
 - D 3.9.1 Wasserwirtschaft
 - D 3.9.2 Eigengebrauchs- und gewerbliche Nutzungen
 - D 3.9.3 Verkehr und sonstige baulich-technische Infrastruktur
 - D 3.9.4 Tourismus, Erholungsnutzung und Sportausübung

E Integration des Nationalparks in die Region

F Umsetzung des Leitbildes, Nationalparkverwaltung

Literatur

Anlagen

Erläuterung der Abkürzungen

Einführung



Abb. 1: Der Schweizer Nationalpark wurde 1914 als einer der ersten europäischen Nationalparke ausgewiesen (Foto: A. Pardey)

Nationalparke sind großflächige Schutzgebiete zur Erhaltung der Naturlandschaft mit ihren typischen Entwicklungsprozessen und ihren charakteristischen heimischen Tier- und Pflanzenarten. Ihr Motto lautet: „Natur Natur sein lassen“. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Bewahrung des Naturerbes für zukünftige Generationen. Sie dienen unter Beachtung ihres Schutzauftrages dem Naturerleben und der Erholung der Bevölkerung sowie der Forschung.

Der Grundstein für die Einrichtung von Nationalparks als großräumige Gebiete zum Schutz der Natur wurde 1872 in den USA mit der Ausweisung des damals fast 9.000 km² großen Yellowstone-Nationalparks gelegt. Die in der damaligen Entscheidung des US-Kongress genannten Ziele „Erhaltung der Naturwunder“ und „zum Wohl und zur Freude der Menschen“ („preservation of it's many wonders“ und „benefit and enjoyment of the people“) sind nach wie vor auch die international richtungweisenden Ziele dieses Schutzgebietstyps. Inzwischen gibt es weltweit ca. 3.900 Nationalparke (IUCN & UNEP 2003).

Großschutzgebiete wie die Nationalparke erhielten 1992 mit dem UN-Umweltgipfel in Rio de Janeiro weiteren Auftrieb durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention). In Artikel 8 dieses Übereinkommens haben sich die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, „den Schutz von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu fördern“.

Als erstes europäisches Schutzgebiet dieser Kategorie wurde 1909 der Sarek Nationalpark in Schweden, als erstes mitteleuropäisches 1914 der Schweizer Nationalpark (Abb. 1) und als erster deutscher 1970 der Nationalpark Bayerischer Wald gegründet. Inzwischen bestehen in Deutschland 14 Nationalparke (Abb. 19). Sie repräsentieren mit insgesamt ca. 920.000 ha Fläche (davon ca. 190.000 ha Landfläche) Naturlandschaften wie das Wattenmeer,

Seen, Flussniederungen, Felsen, alpine Bereiche sowie Mittelgebirgswälder.

Der Nationalpark Eifel ist mit dem Inkrafttreten der Nationalparkverordnung (NP-VO) zum 1. Januar 2004 Teil dieses nationalen wie internationalen Schutzgebietsystems. Seine Gründung war von breiter Zustimmung in Politik und Bevölkerung getragen. Von der Idee bis zu ihrer Verwirklichung war ein lediglich zwei Jahre dauernder Prozess vorausgegangen (NUA 2002). Anlass der Überlegungen zu einer Nationalparkausweisung war die vom belgischen Militär für das Jahr 2006 angekündigte Aufgabe des Truppenübungsplatzes Vogelsang, der das räumliche Zentrum des Nationalparks Eifel bildet.

Der Nationalpark Eifel ist ökologisch kein geschlossenes System, sondern steht in vielfältigen Wechselbeziehungen zu seiner Umgebung. Er beinhaltet außerdem Lebensräume, die einer dauerhaften Pflege oder einer zeitlich begrenzten gesteuerten Beeinflussung bedürfen. Allein mit dem rechtsformalen Akt seiner Ausweisung und dem Überlassen in die freie, ungestörte Entwicklung sind die Schutzziele deshalb i. d. R. nicht umsetzbar. Die NP-VO Eifel sieht darum in Übereinstimmung mit der nationalen wie internationalen Praxis in § 4 die Erstellung eines Nationalparkplans durch die Nationalparkverwaltung (Nationalparkforstamt Eifel) vor.

Der Nationalparkplan soll die Leitbilder und Entwicklungsziele für den Nationalpark Eifel und die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen formulieren und für die Öffentlichkeit verständlich darstellen. Er muss insbesondere auch die Einbindung des Nationalparks in die Region berücksichtigen. Der Nationalparkplan ist gemäß dem von EUROPARC Deutschland formulierten „Leitfaden zur Erarbeitung von Nationalparkplänen“ zu erstellen (EUROPARC-DEUTSCHLAND 2000). Er setzt sich danach zunächst aus folgenden drei Bänden zusammen (Abb. 2):

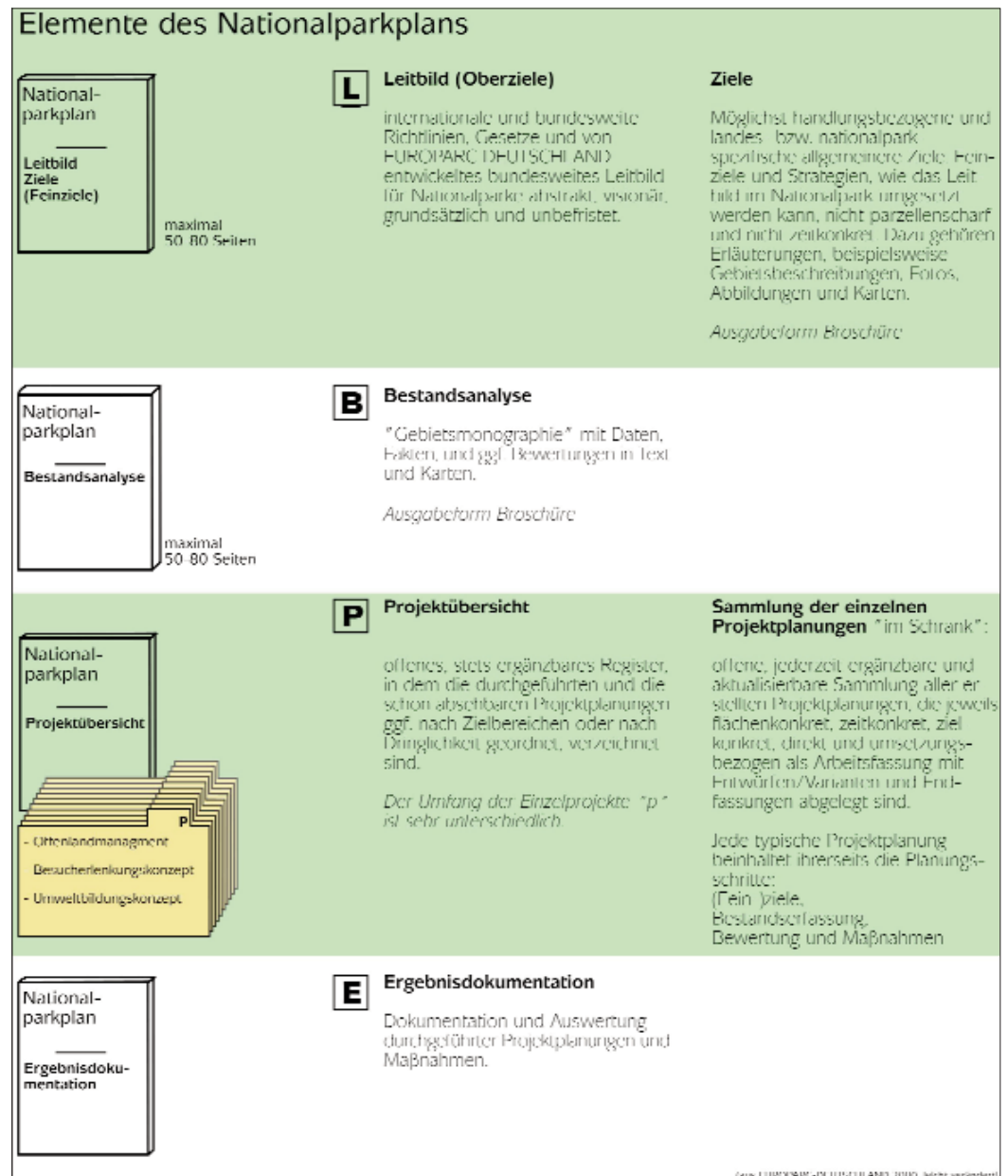


Abb. 2: Aufbau eines Nationalparkplans (Grafik: N. Kolster, aus: EUROPARC-DEUTSCHLAND 2000, verändert)

Der Band 1 „Leitbild und Ziele“ L

- gibt eine Kurzbeschreibung des Nationalparks Eifel,
- beschreibt das allgemeine Leitbild für Nationalparke in Deutschland,
- stellt das Leitbild für den Nationalpark Eifel vor,
- entwickelt aus dem Leitbild Entwicklungsziele und Handlungsgrundsätze für verschiedene Themenfelder und
- formuliert Vorstellungen zur Einbindung des Nationalparks in die Region.

Der Band 2 „Bestandsanalyse“ stellt den aktuellen Kenntnisstand zu folgenden Themen zusammen B:

- der räumlichen Lage und der Landschaftsgeschichte,
- den gesetzlichen und planerischen Grundlagen,
- den abiotischen Bedingungen wie Topographie, Geologie, Böden, Hydrologie und Klima,
- den Lebensgemeinschaften der Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume,
- den Nutzungsformen im Nationalpark und seiner Umgebung sowie
- den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Nationalparkregion.

Der Band 3 „Maßnahmenplan“ (oder nach EUROPARC (2000) „Projektübersicht“) P

- formuliert ausgehend von den Handlungsgrundsätzen des Bandes 1 die im bzw. für den Nationalpark durchzuführen- den konkreten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie die im Rahmen des Monitoring und der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen- den Arbeiten in Art, Umfang sowie zeitlicher und räumlicher Perspektive. Er besteht aus einer Projektübersicht als offenes, stets ergänzbares Register sowie der Sammlung einzelner Projektplanungen (z. B. Wegeplan, Monitoringkonzept, Managementkonzept für Offenlandflächen),
- wird ergänzt durch Jahrespläne, die die Einzelmaßnahmen für die folgenden 12 Monate festlegen und näher beschreiben.

Ein vierter Plan („Ergebnisdokumentation“) E dokumentiert und wertet die umgesetzten Planungen aus.

Der Nationalpark Eifel



Abb. 3: Der Wüstebach ist ein typisches Beispiel eines naturnahen Eifeler Mittelgebirgsbaches (Foto: C. Heer)

B 1 Räumliche Lage und politische Gliederung

Der Nationalpark Eifel weist zum 01.01.2004 eine Fläche von rund 11.000 ha auf. Er besteht aus den Teilräumen Wahlerscheid, Dedenborn, Dreiborner Hochfläche, zentraler und östlicher Kermeter sowie dem räumlich nicht unmittelbar mit dem Hauptgebiet verbundenen Bereich Hetzingen im Norden. Die Nord-Süd-Ausdehnung beträgt rund 21 km, die Ost-West-Ausdehnung wechselt stark zwischen weniger als 1 km und 11 km (s. Anlage 5).

Die Flächen des Nationalparks Eifel entfallen im Wesentlichen auf fünf Eigentümer: das Land Nordrhein-Westfalen, die Bundesrepublik Deutschland, den Wasserverband Eifel-Rur (WVER), den Olefverband und die Nordrhein-Westfalen-Stiftung. Den Grundstock des Gebietes bilden rund 7.450 ha Landesflächen. Die ca. 3.000 ha des bis zum 31.12.2005 militärisch genutzten ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang sind im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und werden vom Geschäftsbereich Bundesforst betreut. Es wird angestrebt, die Bundesflächen auf das Land zu übertragen. Ansonsten bleiben die o. g. Eigentümer wie auch weitere Privateigentümer kleinerer Parzellen im Besitz ihrer Flächen im Nationalpark.

Der Nationalpark Eifel umfasst hoheitlich Flächen dreier Kreise (Aachen, Düren, Euskirchen) und von acht Kommunen (Heimbach, Hellenthal, Kall, Mechernich, Monschau, Nideggen, Schleiden, Simmerath, Anlage 5). Die Gemeinde Hürtgenwald grenzt im Norden unmittelbar an den Nationalpark an. Die Orte Schleiden-Wolfgarten und Simmerath-Erkensruhr/Hirschrott, die Abtei Mariawald sowie das bebaute Gelände Vogelsang bilden Enklaven im Nationalparkgebiet. Der Nationalpark Eifel befindet sich vollständig im „Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn – Eifel“.

B 2 Standort und Landschaft

Der Nationalpark Eifel liegt im Naturraum „Rureifel“ (GLASSER 1978). Zu ihm zählen die naturräumlichen Untereinheiten „Mon-

schau-Hellenthaler Wald“, „Monschauer Heckenland“, „Dreiborner Hochfläche“, „Urft- und Olefital“, „Kermeter“ und „Mittleres Urftal“. Westlich schließt das von Südwest nach Nordost verlaufende Plateau des „Hohen Venn“, östlich das Tiefland der „Kölner Bucht“ an. Der höchste Punkt des Nationalparks befindet sich mit ca. 635 m ü. NN auf der südlichen Nationalparkgrenze an der B 258 östlich des Parkplatzes Wahlerscheid, der tiefste Punkt mit ca. 180 m ü. NN an der Nordostgrenze zum Rurtal auf der Höhe des Forsthauses Hetzingen im Teilgebiet Hetzingen.

Das Klima im Nationalpark wird bestimmt durch diesen Höhengradienten von ca. 450 m und die Lage im Regenschatten des bis zu 700 m ü. NN erreichenden „Hohen Venn“. Dies zeigt sich bei den mittleren jährlichen Niederschlagsmengen, die zwischen 1.200 mm im Süden und rund 700 mm im Nordosten betragen. Das atlantisch geprägte Klima ist charakterisiert durch relativ regenreiche Sommer und verhältnismäßig milde Winter.

Die Geologie des Nationalparks Eifel wird größtenteils durch mächtige Abfolgen von Tonschiefern (Abb. 4) und Sandsteinen des Erdaltertums geprägt. Im Devon vor ca. 400 Millionen Jahren erstreckte sich hier ein Flachmeer, in welchem große Mengen Ton als Sediment des angrenzenden „Old Red“-Kontinents abgelagert wurden. Während des Oberkarbons vor etwa 300 Millionen Jahren wurden diese Sedimentschichten vor sogenannten „Variscischen Gebirge“ aufgefaltet und hochgeschoben. Durch den hohen Druck während dieser Auffaltung entstand aus Tonstein der in der Eifel häufig auftretende Schiefer. Im Erdmittelalter lagerten sich Buntsandstein, Muschelkalk und Keuper auf diesem gefalteten Grundgebirge ab. Im Bereich des Nationalparks wurden diese Schichten überwiegend abgetragen (KASIG 2004). Lediglich im östlichen Kermeter bildet in größerem Umfang der Buntsandstein die Oberfläche. Aus den Tonschiefern entwickelten sich als Böden vor allem basenarme bis stellenweise etwas basenreichere, unterschiedlich tiefgründige Braunerden. Außerdem kam es zur Ausbil-

dung von zu Staunässe neigenden Pseudogley-Braunerden und seltener auch Pseudogleyen. Weitere charakteristische Bodentypen sind die in sandigem Substrat auf Buntsandstein vorkommenden Podsole im Osten sowie die durch zeitweise hohes Grundwasser geprägten Gleye und Auenböden der Bach- und Flusstäler.



Abb. 4: Tonschiefer ist eines der im Nationalpark vorherrschend anstehenden Gesteine (Foto: A. Pardey)

Das Landschaftsbild des Nationalparks und seine Vegetation auf diesen Böden mit ihrem unterschiedlichen Wasserhaushalt wird geprägt durch

- großflächige Buchen- und Eichen-Laubwälder v. a. im Norden sowie im Westen,
- ausgedehnte Graslandschaften auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Vogelsang im Zentrum des Nationalparks,
- fichtendominierte Waldbestände im Süden und Kiefern-geprägte Wälder im Osten,
- zahlreiche Bachtäler mit Auenwäldern (Abb. 3) und artenreichen Grünlandflächen im gesamten Gebiet sowie Felsen v. a. in der Nordhälfte sowie
- die Urftalsperre sowie den teilweise im Nationalpark gelegenen Obersee.

B 3 Geschichtliche Entwicklung

Vor den intensiven Eingriffen des Menschen war das Nationalparkgebiet von Laubwäldern, v. a. Buchenwäldern, bedeckt. Spätestens mit dem Beginn der Metallindustrie im 15. Jahrhundert wurden zur Verarbeitung von Eisenerzen die ursprünglichen Buchenwälder zur Holzkohleherstellung (Abb. 5) auf großer Fläche vernichtet und zunächst durch Ackerflächen ersetzt. Im Rahmen dieser als Rott- und Schiffelwirtschaft bezeichneten Bewirtschaftungsform wurden Wald- wie Heideflächen abgebrannt, z. B. mit Getreide bestellt und schließlich beweidet. Dies wie auch die Beweidung der Restwälder mit Rindern und Schweinen sowie der Offenlandflächen mit Schafen verhinderte eine natürliche Regeneration der Wälder. Die großflächige Hutung mit Wanderschafherden bildete die Grundlage für die bis ins 19. Jahrhundert bedeutende Tuchindustrie der Eifel.

Mit der Übernahme der Rheinlande durch die preußische Verwaltung (Wiener Kongress 1815) folgte seit 1830 die planmäßige Aufforstung der entwaldeten Flächen vorzugsweise mit der schnellwüchsigen, seit der letzten Eiszeit natürlicherweise nicht mehr in der Eifel vorkommenden Fichte. In den ackerbaulich nicht nutzbaren Steilhängen der Flusstäler wurde Eichen-Niederwaldwirtschaft betrieben. Hierzu wurden die aus den Stockausschlägen immer wieder nachwachsenden Bäume in regelmäßigen Turni von 20 bis 30 Jahren abgeschlagen. Die zum Gerben von Tierfellen genutzte Eichenrinde aus diesen Wäldern (Abb. 6) war Grundlage einer

überregional bedeutenden Lederindustrie. Die Täler wurden nicht aufgeforstet, sondern weiterhin landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Demgegenüber fand auf der Dreiborner Hochfläche spätestens seit der Errichtung der Urftalsperre zu Beginn des 20. Jahrhunderts in größerem Umfang Ackerbau statt.

Der Zweite Weltkrieg und seine Folgen bescherten den heutigen Nationalparkwäldern weitere erhebliche Veränderungen. Der Bunkerbau, die Kampfhandlungen, die durch sie ausgelösten Waldbrände, spätere Reparationshiebe zur Erfüllung der von den Alliierten auferlegten Kriegsentschädigungen und Wiedergutmachungsleistungen sowie der vermehrte Bau- und Brennholzbedarf in der Nachkriegszeit führten zu starken Eingriffen in die Landschaft. Die hierbei entstandenen großen Kahlschläge wurden wiederum mit Fichten aufgeforstet. Die Grünlandnutzung in den Tälern wurde nach und nach aufgegeben und gleichfalls die Fichte eingebracht. Dieser Prozess konnte mit dem verstärkten Naturschutzengagement seit Ende der siebziger Jahre gestoppt und stellenweise zurückentwickelt werden.

Die Gewinnung von Dachschiefer in den heute noch vorhandenen Bergwerksstollen im Bereich des Wüstebach- und Püngelbachtals ist schon seit Beginn des 16. Jahrhunderts belegt. Der Dachschieferabbau dauerte mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1948.

Mit der Urftalsperre wurde 1905 die erste Talsperrenanlage im Rursystem fertig gestellt. In den dreißiger und fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts folgten das Staubecken Heimbach, der Obersee und die Rurtalsperre Schwammenauel. Sie dienen seither dem Hochwasserschutz, der Erhöhung des Abflusses der Rur bei Niedrigwasser, der Brauch- und Trinkwasserbereitstellung sowie der Stromerzeugung.



Abb. 5: Der Holzkohleherstellung fielen in historischer Zeit viele Buchenwälder zum Opfer (Foto: T. Hübner)



Abb. 6: Die Rinde von Eichen wurde früher zur Lohrindengewinnung für die Lederherstellung genutzt (Foto: Archiv Sistig)

Gefördert durch die Anlage der Talsperren erlebte der bis dahin in der Rureifel verglichen mit der Kalk- und der Vulkaneifel eher unterentwickelte Tourismus einen deutlichen Aufschwung. Die sich in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts an der Urftalsperre bildenden Wochenendhausiedlungen und die Wassersportinfrastruktur an der Rurtalsperre waren Beispiele für die zunehmende Bedeutung der Rureifel als Naherholungsgebiet.

Der 1888 gegründete Eifelverein unterstützte diese Entwicklung mit seinen 1889 im „Eifel-Führer“ herausgegebenen Wandertourvorschlägen für das Urft-, Olef- und Rurtal sowie zu Aussichtspunkten im Kermeter (EIFELVEREIN 1889, Abb. 7). In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelte sich die Stadt Monschau zu einem überregionalen Tourismusmagneten.

Im Nordosten der Dreiborner Hochfläche wurde ab 1934 die „Ordensburg Vogelsang“ errichtet. Sie sollte der Schulung des

Parteinachwuchses der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) dienen. Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahmen die Britischen Streitkräfte die Anlage und bauten das Umfeld zum Truppenübungsplatz aus. Die Bewohner der darin liegenden Ortschaft Wollseifen wurden im August 1946 aufgefordert, bis zum 1. September die Ortschaft vollständig zu räumen. Die ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen wurden entsprechend den militärischen Anforderungen überwiegend als Grünland offen gehalten. Zusätzlich erfolgte die Anlage einzelner Schutzpflanzungen vorwiegend mit Fichten zur Steuerung des militärischen Übungsbetriebes, zur Verhinderung der Erosion sowie entlang der am Ostrand gelegenen Panzerstraße zum Staub-, Sicht- und Lärm-schutz. Der Truppenübungsplatz wurde 1950 an die belgischen Streitkräfte übergeben und blieb bis zu seiner Schließung und Rückgabe an die Bundesrepublik Deutschland am 01.01.2006 für die Öffentlichkeit weitgehend gesperrt.



Abb. 7: Im 1889 erschienenen „Eifel-Führer“ des kurz zuvor gegründeten Eifelvereins werden u. a. Wanderstrecken durch den Kermeter und durch Wollseifen beschrieben (aus: Eifelverein 1889)

B 4 Naturlandschaft

Als Besonderheiten der Natur und Landschaft im Nationalpark Eifel sind die ausgedehnten durch Buche und Trauben-Eiche geprägten Laubwälder hervorzuheben. Auch Schluchtwälder mit Sommer-Linde, Berg-Ahorn und Berg-Ulme sowie Bachtäler mit Erlen-Eschen-Auenwäldern zählen zur natürlichen Waldlandschaft des Nationalparks (Anlage 6). Laubwälder haben ihren räumlichen Schwerpunkt in der Nordhälfte des Nationalparks. Bedeutsam sind weiterhin das Feucht- und Nassgrünland in den Bachtälern, artenreiche magere Grünlandflächen (z. B. Narzissen- und Bäurwurzweiden, Goldhaferweiden sowie Borstgrasrasen) in den Tälern sowie kleinflächige Zwischenmoore und zahlreiche Felsen mit Farnen, Flechten, Moosen und Zwergsträuchern.

Während Laubwälder zurzeit ca. 30 % der Nationalparkfläche bedecken (Tab. 1), nehmen Laub-Nadel-Mischwälder 7 % und reine Nadelwälder, die v. a. die Südhälfte und den Osten des Nationalparks prägen, 34 % der Flächen ein. Zusammen mit weiteren Kleingehölzen und Gebüsch bedecken damit Bäume und Sträucher fast 80 % des Nationalparks. Flächenmäßig prägend ist außerdem das Grünland mit einem Anteil von 14 %, das neben einigen Bachtälern besonders das Landschaftsbild der zentral gelegenen Dreierborner Hochfläche bestimmt.

Geotope sind sichtbare erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Hierzu zählen im Nationalpark Eifel z. B. besonders markante Felsformationen wie der Rubelsberg oder der Heidkopf, Quellen sowie Aufschlüsse bzw. Fundorte von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien.

Unter den zahlreichen Tierarten sind besonders erwähnenswert die Vorkommen von Rothirsch, Biber, Wildkatze (Abb. 8), zahlreichen Fledermausarten, Uhu, Schwarzstorch, Schwarz- und Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan, Mauereidechse und Schlingnatter. Zu den botanischen Besonderheiten zählen Gelbe Narzisse (Abb. 9), Astlose Graslilie, Moorlilie und Deutsche Hundszunge.

Die bis Ende 2005 dauernde Sperrung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang für die Öffentlichkeit ist ein wichtiger Grund für das Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie der geringeren Scheu vieler Wildtiere. Durch den für sie auf großen Teilflächen berechenbaren militärischen Betrieb fühlten sich Wildtiere wie Rothirsche wenig gestört. Deshalb traten diese in arttypischer Weise auch tagsüber zur Nahrungsaufnahme aus den schützenden Wäldern auf das Grünland hinaus. Diese Situation bietet nun die Möglichkeit, bei erfolgreicher Besucherlenkung Wildtiere in ihrem natürlichen Lebensraum für Nationalparkgäste erlebbar zu machen.



Abb. 8 und 9: Die Wildkatze und die Gelbe Narzisse zählen zu den Charakterarten des Nationalparks Eifel (Fotos: H. Grabe und G. Priske)

Tab. 1: Flächenanteile verschiedener Biotopgruppen an der Nationalparkfläche (Quelle: flächendeckende Biotopkartierungen der Jahre 2003 bis 2005, s. auch Anlage 6)

Biotopgruppe	Anteil an der NLP-Fläche [%]
Eichenwald	16
Buchenwald	11
Edellaubholzwald (Ahorn-, Eschen-, Lindenwald)	1
Birken, Erlenwald	2
Kiefernwald	3
Fichtenwald	29
Douglasienwald	2
Sonstige Wälder (Mischwälder, Aufforstungen, Vorwälder verschiedener Arten)	12
Gebüsch (inkl. fortgeschrittene Verbuschungsstadien der Offenlandsukzession)	3
Offenland (Grünland und Grünlandbrachen)	14
sonstige Offenlandbiotop (Felsen, Steinbrüche und trockene Heiden, Hoch-, Zwischenmoor einschließlich Feuchtheide)	< 1
Gewässer (Fließgewässer, Quellen und begleitende Hochstaudenfluren, naturnahe Stillgewässer, Röhrichte und Riede)	< 1
Urftalsperre und Obersee	2
Sonstige Biotopgruppen (insb. Funktionsflächen wie Wege, Straßen, Gebäude, Park- und Lagerplätze, Gärten etc.)	4

Planungsgrundlagen



Abb. 10: Das „Perlenbach- und Fuhrtsbachtal“ wurde wegen seines hohen Anteils naturnaher Fließgewässer und artenreicher Extensivgrünlandflächen als FFH-Gebiet benannt (Foto: A. Pardey)

C 1 Vorgaben der Internationalen Union zum Schutz der Natur (IUCN) und von EUROPARC

Es ist politischer Wille des Landes Nordrhein-Westfalen, dass der Nationalpark Eifel die Qualitätskriterien der Internationalen Union zum Schutz der Natur (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources, IUCN) für Nationalparke erfüllt (s. Präambel der NP-VO, Anlage 1). Die IUCN unterscheidet sechs Schutzgebietskategorien (DUDLEY & PHILLIPS 2006). Danach dienen Nationalparke als Gebietskategorie II im Interesse der heutigen und kommenden Generationen dem Schutz der ökologischen Unversehrtheit eines oder mehrerer natürlicher Ökosysteme unter Ausschluss diesem Ziel entgegenstehender Nutzungen oder Inanspruchnahmen. Zur Erreichung dieser Ziele sind mindestens 75 % der Nationalparkfläche ohne menschliche Nutzungen oder pflegende Eingriffe der ungestörten freien Entwicklung zu überlassen (Prozessschutz).

Die Förderunion der Natur- und Nationalparke Europas (FNNPE), der Vorläufer von EUROPARC, formuliert dies in einer 1992 in Helsinki beschlossenen Grundsatzklärung in folgender Weise:

„Schutzgebiete der Kategorie II (Nationalparke) dienen vorrangig dem Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften und damit dem Schutz natürlicher Prozesse. Deshalb ist die Nutzung der natürlichen Ressourcen durch Jagd, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Fischerei, Weidewirtschaft und anderes grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt für die weit überwiegende Fläche des Schutzgebietes.“ (FNNPE 1993: 55).

Darüber hinaus haben Nationalparke die wichtige Aufgabe, diese wertvolle Natur mit ihren Pflanzen und Tieren und ihren typischen Entwicklungsprozessen in natur- wie kulturverträglicher Form der Bevölkerung nahe zu bringen (EUROPARC & IUCN 2000). In Nationalparken können die Besucherinnen und Besucher Erholung und Ruhe finden. Hier sollen sie möglichst unberührte Natur emotional erfahren können und Wissen zur Natur und ihren Prozessen

vermittelt bekommen. Damit fördern Nationalparke auch die regionale Wirtschaft. Außerdem dienen Nationalparke als Referenzflächen der wissenschaftlichen Forschung.

Den besonderen Verhältnissen des dicht besiedelten und durch die menschliche Nutzung stark geprägten Europas wird insofern Rechnung getragen, dass auch solche Gebiete, die den internationalen Kriterien der IUCN-Kategorie II noch nicht entsprechen, aber in ihren Planungen in einem überschaubaren Zeitrahmen auf deren Erfüllung und damit die internationale Zertifizierung hinzielen, als Nationalparke anerkannt werden können (EUROPARC & IUCN 2000: 25). Sie werden im Rahmen dieser Diskussion als „Entwicklungs- oder Zielnationalpark“ bezeichnet (WOIKE & PARDEY 2004).

C 2 Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) und der Wasserrahmen-Richtlinie (2000/60/EG) der Europäischen Union

Im Jahre 2001 wurden innerhalb des später ausgewiesenen Nationalparks Eifel mit dem „Kermeter“, dem Gebiet „Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkersruhroberlauf“ und der „Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang“ sowie (mit mehr oder weniger großen Teilgebieten im Nationalpark gelegen) mit dem „Perlenbach- und Fuhrtsbachtal“ (Abb. 10), dem „Oberlauf der Rur“ und dem „Kalltal und Nebentäler“ sechs sogenannte FFH-Gebiete benannt. Diese Gebiete sind nach den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000. Die Gesamtfläche der FFH-Gebiete umfasst 42 % des Nationalparkgebietes (s. Anlage 1, darin Anlage 3 zur NP-VO, und Anlage 4).

Die Benennung dieser FFH-Gebiete verpflichtet Deutschland und Nordrhein-Westfalen, für innerhalb dieser Gebiete vorkommende,

in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie angegebene Lebensraumtypen und Arten einen guten Erhaltungszustand zu wahren oder zu entwickeln („Verschlechterungsverbot“). Dies gilt gleichermaßen für Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG; Brutvögel sowie wandernde Arten). Im besonderen Fokus stehen dabei die für die Auswahl der FFH-Gebiete ausschlaggebenden FFH-Lebensraumtypen und Arten (Anlage 1: § 3, Abs. 4; Anlage 4). Für die FFH-Gebiete wurden bezogen auf die melde-relevanten Lebensräume und Arten spezifische Schutzziele festgelegt (Anlage 4). Außerdem verpflichtet die FFH-Richtlinie zum Schutz weiterer Tierarten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) im gesamten Nationalparkgebiet. Gemäß einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 darf abweichend von den Aussagen des § 43, Abs. 4 BNatSchG auch keine unbeabsichtigte Zerstörung von Lebensräumen streng geschützter Arten im Rahmen einer der guten fachlichen Praxis folgenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder fischereilichen Bodennutzung stattfinden.

Die Fließgewässer des Nationalparks Eifel unterliegen grundsätzlich der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom Oktober 2000. Nahezu alle Fließgewässer zählen zum Flusssystem der Rur und damit zur Flussgebietseinheit Maas-Deutschland (Süd) und dem Teileinzugsgebiet Rur. Hierfür erarbeitet die Bezirksregierung Köln den Bewirtschaftungsplan. Sie wird Maßnahmen für die Rur und Urft als größere Gewässer mit einem Einzugsbereich von mindestens 100 km² sowie für größere Nebengewässer wie die Erkensruhr und den Fuhrtsbach mit einem Einzugsbereich zwischen 10 und 100 km² formulieren. Rur wie Urft (Abb. 11) gelten in ihrem Verlauf im Nationalpark bzw. an seinem Rand mit Ausnahme eines kurzen Abschnitts der Urft zwischen der Nationalparkgrenze und der Urfttalsperre wegen der Stauhaltung als „heavily modified waterbodies“. Für solche Fließgewässer können nur stark eingeschränkte Naturnähekriterien angelegt werden. Durch die Talsperren ist außerdem die Durchgängigkeit des Flusssystem stark beeinträchtigt (alle Angaben nach STUA AACHEN 2004).

Nicht zum Einzugsgebiet der Rur gehören im Nationalpark Eifel lediglich der in den Eselsbach mündende Bergerbach und der Vlattener Bach (im Oberlauf auch Schafsbach genannt), die zum Erftsystem und damit zur Flussgebietseinheit Rhein und Arbeitsgebiet Niederrhein zählen. Sie werden als Fließgewässer mit geringerem Einzugsgebiet durch den gleichfalls von der Bezirksregierung Köln zu erstellenden Bewirtschaftungsplan für das Arbeitsgebiet Erft abgedeckt.



Abb. 11: Die Urft gilt aus Sicht der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des Nationalparks Eifel wegen des Rückstaus durch die Urfttalsperre als „heavily modified waterbody“, d. h. als stark menschlich überformt (Foto: A. Pardey)

C 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz NRW (LG)

Die allgemeine Zweckbestimmung eines Nationalparks als Schutzgebietskategorie wird durch § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Anlage 3) und § 43 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, Anlage 3) vorgegeben, die die internationalen Vorgaben aufgreifen. Danach dient ein Nationalpark vornehmlich der Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Deshalb soll ein Nationalpark den großräumigen Schutz überwiegend als naturschutzwürdig eingestufte Gebiete gewährleisten, die von besonderer Eigenart und in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand sind oder dahin entwickelt werden können. Nach deutschem Recht hat die Schutzgebietskategorie Nationalpark vor allem die Zielsetzung, „im überwiegenden Teil des Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten“ (§ 24 Abs. 2 BNatSchG). Nationalparke sollen aber auch dem Naturerleben der Menschen, der naturkundlichen Bildung sowie der wissenschaftlichen Forschung und Umweltbeobachtung dienen, sofern der vorgenannte Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Entsprechend dem § 43 LG NRW hat die Nationalparkverwaltung die Aufgabe, die Gebote und Verbote der NP-VO zu überwachen sowie die Befugnis, für das Gebiet des Nationalparks Befreiungen gemäß § 69 LG, Abs. 1, Sätze 1 und 2 von den Verböten der NP-VO zu erteilen.

Darüber hinaus gelten für das Gebiet des Nationalparks Eifel auch die nicht schutzgebietstypspezifischen Vorgaben des BNatSchG und des LG NRW. Dies betrifft u. a. die Eingriffsregelung (§§ 18-21 BNatSchG, §§ 4-6 LG NRW), den Schutz ausgewählter Biotoptypen (§ 30 BNatSchG, § 62 LG), den Gewässerschutz (§ 31 BNatSchG) wie auch den Artenschutz insbesondere hinsichtlich der streng geschützten Arten (§ 42 BNatSchG). Zu diesen zählen nach § 10, Abs. 2, Ziffer 11 BNatSchG die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie des Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) und der Bundesartenschutzverordnung (s. Nationalpark-Plan Band 2).

C 4 Nationalpark-Verordnung, Nationalparkverwaltung und Nationalparkplan

Die Ausweisung des Nationalparks Eifel erfolgte mit Inkrafttreten der Nationalpark-Verordnung (NP-VO) am 01.01.2004 (Anlage 1). Die NP-VO greift die zuvor genannten Rechtsgrundlagen des BNatSchG und des LG NRW sowie die Europäischen Richtlinien auf und konkretisiert sie.

In der Präambel der NP-VO wird die Absicht formuliert, einen Nationalpark der Kategorie II gemäß der innerhalb von 30 Jahren umzusetzenden Kriterien der IUCN einzurichten. Der Nationalpark repräsentiert danach die Buchenmischwälder der atlantisch geprägten westlichen Mittelgebirge auf überwiegend saurem Ausgangsgestein. Sie sind dauerhaft zu schützen und für die Bevölkerung erlebbar zu machen. Die Interessen der örtlichen Bevölkerung hinsichtlich ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Wirtschaftsentwicklung einschließlich eines nachhaltigen Tourismus sind in Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen des Nationalparks zu berücksichtigen.

Im § 3 der NP-VO wird in den Absätzen 1 bis 6 als Schutzzweck z. B. die Erhaltung verschiedener naturnaher Biotoptypen wie unterschiedlicher Laubwälder (Abb. 12), Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen sowie schutzwürdiger Kulturbiotope definiert und der Schutz der FFH-Lebensräume und arten sowie der Arten der Vogelschutz-Richtlinie (Abb. 13) in den Schutzzweck integriert.



Abb. 12: Bestimmte Laubwaldtypen wie die Schluchtwälder zählen nach § 3 NP-VO zu den Schutzgütern des Nationalparks Eifel (Foto: A. Pardey)



Abb. 13: Auch bestimmte Pflanzen- und Tierarten wie der in der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführte Schwarzmilan unterliegen besonderem Schutz (Foto: M. Schäf)

Die Nationalparkverwaltung obliegt dem Nationalparkforstamt Eifel (§ 18 NP-VO, Abs. 1). Dies betrifft z. B. die Vertretung der geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der Grenzen des Nationalparkforstamtes sowie im Rahmen der Beteiligung bei Planungen als Träger öffentlicher Belange auch drüber hinaus. Weitere Aufgaben sind die Erarbeitung des Nationalparkplans und die daraus abgeleiteten Maßnahmenplanungen und deren Umsetzung sowie den Betrieb und die Unterhaltung des Nationalparks. Auch Befreiungen von den Ge- und Verboten der NP-VO kann die Nationalparkverwaltung erteilen (§ 17). Im § 18 NP-VO Abs. 2 wird aber festgelegt, dass die Zuständigkeit anderer Behörden und Stellen ansonsten unberührt bleiben. So sind auch die Funktionen der unteren Fischerei-, Jagd- und der unteren Wasserbehörde weiterhin bei den Kreisen angesiedelt. Die Bezirksregierung Köln soll die Zusammenarbeit der ihr nachgeordneten Behörden im Hinblick auf die besonderen Belange des Nationalparks (§ 18, Abs. 3 NP-VO) koordinieren.

Laut § 4 NP-VO soll der von der Nationalparkverwaltung zu erarbeitende Nationalparkplan insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele sowie die entsprechenden Biotopschutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich der Waldumbaumaßnahmen, die zur Umsetzung der Schutzzwecke erforderlich sind;
- den Wegeplan mit Darstellung des zu erhaltenden Wegenetzes sowie der vorgesehenen Entwicklung der Wege,
- notwendige Maßnahmen zur Wildbestandsregulierung gemäß § 9, Abs. 1 NP-VO und
- ein Konzept zur Besucherlenkung auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Eckpunkte für ein touristisches Angebot „Naturerleben im Nationalpark Eifel“ gemäß Anlage 4 der NP-VO. Dabei sollen das „Perspektivenhandbuch Tourismus für die Nationalparkregion Eifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn - Eifel“ (JORASCHKY, KREISEL & MORITZ 2003) und der „Touristische Masterplan Nationalparkregion Eifel“ (KREISEL 2004) berücksichtigt werden.

In der NP-VO werden zudem die Aspekte „Wissenschaft und Forschung“ (§ 11) sowie „Bildung und Öffentlichkeitsarbeit“ (§ 12) angesprochen, die nach dem Nationalparkplan-Leitfaden von EUROPARC-DEUTSCHLAND (2000) gleichfalls im Rahmen des Nationalparkplans behandelt werden sollen (s. auch SCHUMACHER & SCHRÖDER 2004).

Darüber hinaus legt die NP-VO auch die Vorgehensweise der Erarbeitung des Nationalparkplans fest. Nach § 6 Abs. 1 wird die Erarbeitung des Nationalparkplanentwurfs durch die Nationalpark-Arbeitsgruppe begleitet. Der Nationalparkplan ist ferner gemäß § 19 der NP-VO mit dem Kommunalen Nationalparkausschuss abzustimmen, der – wie zu allen Grundsatzfragen und langfristigen Planungen – ein Vetorecht besitzt (zur Zusammensetzung der Nationalpark-Arbeitsgruppe und des Kommunalen Nationalparkausschusses s. §§ 19 und 20 NP-VO). Der Entwurf wird schließlich analog § 11 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz (DVO-LG) den danach zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegt. Diese Stellungnahmen werden durch die Nationalparkverwaltung geprüft und eine geprüfte Entwurfsfassung dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW zur abschließenden Genehmigung zugeleitet (§ 6 Abs. 2 NP-VO). Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Nationalparkverwaltung hat darüber hinaus nach § 8 Abs. 1 NP-VO einen jährlichen Maßnahmenplan zu erstellen und diesen im Vorfeld so rechtzeitig der Nationalpark-Arbeitsgruppe vorzulegen, dass Anregungen und Wünsche deren Mitglieder Berücksichtigung finden können.

Der Nationalpark ist in Zonen unterschiedlicher Zielsetzung unterteilt (s. § 2 Abs. 3 NP-VO), die zum Zeitpunkt der Ausweisung des Nationalparks in einer vorläufigen Fassung dargestellt wurden (s. Anlage 1 und darin Anlage 1 zur NP-VO). Mit der Genehmigung

des Nationalparkplans tritt eine überarbeitete Fassung der Nationalparkkarte in Kraft (Anlage 7). Danach werden im Nationalpark unterschieden:

- die Zone I (Prozessschutzzone), differenziert in
 - Zone I A (Flächen, die seit dem 01.01.2004 dem Prozessschutz überlassen sind),
 - Zone I B (Flächen, die nach einer Entwicklungsphase bis spätestens 2034 dem Prozessschutz überlassen werden können),
 - Zone I C (Flächen, deren Entwicklung und anschließende Entlassung in den Prozessschutz voraussichtlich erst nach 2034 erfolgen kann),
- die Zone II (Managementzone, v. a. naturschutzfachliche wertvolle Offenlandflächen, die einer regelmäßigen Pflege bedürfen, Funktionspflegezonen z. B. im Bereich der Ver- und Entsorgungstrassen, die für Wartungsarbeiten freigehalten werden müssen, sowie technische Funktionspflegezonen wie die Urftalsperre).

Die Zonenzuordnung in der Nationalparkkarte basiert auf einer aktuellen flächendeckenden Biotoptypenkartierung. Alle Laubwälder einheimischer Baumarten werden danach i. d. R. der Zone I A (Abb. 14), die Bestände nicht einheimischer Baumarten der Zone I B bzw. im Fall der höheren Mittelgebirgslagen in Teilen von Dedenborn und im Bereich Wahlerscheid (Abb. 15) der Zone I C zugeordnet. Bei letzteren Flächen ist angesichts dominierender reiner Fichtenwälder und der erheblichen Naturverjüngungstendenzen der Fichte eine über den Zeithorizont von 30 Jahren hinausreichende aktive Förderung der Waldentwicklung zu erwarten. Ebenfalls als I B werden solche Offenlandflächen eingestuft, die nicht sofort, sondern im Rahmen einer sozialverträglichen Aufgabe der Schafbeweidung bzw. Mahd schrittweise innerhalb der nächsten Jahre dem Prozessschutz überlassen werden.

Zur Managementzone zählen v. a. naturschutzfachlich wertvolle als Offenland zu pflegende Grünland-, Heide- und Ginsterflächen in verschiedenen über den ganzen Nationalpark verteilten Bachtälern sowie auf der Dreiborner Hochfläche (Abb. 16). Außerdem müssen alle Flächen in diese Zone einbezogen werden, die zur Aufrechterhaltung genehmigter Nutzungen Eingriffen unterliegen wie die Talsperren, Strom-, Wasser- und Gasleitungstrassen. Im Umfeld der vom Land NRW für Zwecke des Nationalparks gepachteten Grünlandflächen der Abteil Mariawald wurden kleinere Waldflächen der Zone II zugeordnet. Diese könnten im Falle der Einrichtung eines Großtiergeheges auf dem Grünland in dieses eingebunden werden, um auch die Lebensraumansprüche im Wald lebender Tiere zu erfüllen. Schließlich wurde eine größere, ca. 50 ha umfassende Fläche um die Wildniswerkstatt Düttling als Zone II ausgewiesen, innerhalb derer Umweltbildungsangebote der Wildniswerkstatt für Kinder und Jugendliche durchgeführt werden, die u. a. auch Biotoppflege- und -entwicklungsmaßnahmen umfassen.

Konkret bedeutet diese Flächenzuordnung, dass mit den Flächen der Zonen I A und I B innerhalb von 30 Jahren nach der Nationalparkausweisung 75 % der Nationalparkfläche dem Prozessschutz überlassen werden (Tab. 2). Damit werden die internationalen Vorgaben erfüllt, die eine ungestörte Entwicklung ohne weitere Eingriffe auf mindestens 75 % der Fläche innerhalb von 30 Jahren fordern.



Abb. 14 und 15: Während Buchen- oder Eichenwälder der Prozessschutzzone I A zugerechnet werden, gehören die zusammenhängenden Fichtenwälder im Süden des Nationalparks zur Prozessschutzzone I C (Fotos: A. Pardey)

Tab. 2: Flächenanteile der Nationalparkzonen (s. auch Anlage 7, Stand September 2007)

Zone	Bezeichnung	Fläche [ha]	Flächenanteil [%]
I A	Prozessschutz seit dem 01.01.2004	4.122	38
I B	Prozessschutz bis spätestens 2034	4.030	37
I C	Prozessschutz voraussichtlich erst nach 2034	1.310	12
II	Management	1.418	13



Abb. 16: Teile des Offenlandes auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Vogelsang auf der Dreiborner Hochfläche sind als Voraussetzung für ihre Erhaltung als Managementzone ausgewiesen worden (Foto: N. Kolster)

C 5 Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Landschaftspläne

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) legt die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Der 1995 verabschiedete LEP weist mit zahlreichen mindestens 75 ha umfassenden naturschutzfachlich wertvollen Flächen ca. 11 % der Landesfläche als „Gebiete zum Schutz der Natur“ (GSN) im Sinne von Naturschutz-Vorranggebieten und Kerngebieten des landesweiten Biotopverbundes aus. Daneben benennt der LEP sogenannte „Wertvolle Kulturlandschaften“ mit nachhaltiger Nutzung und hohem Anteil naturnaher Bereiche. Das Gebiet des Nationalparks Eifel wird durch die Flächen von sieben GSN weitgehend abgedeckt. Lediglich der von Kiefernwäldern dominierte östliche Kermeter, die von reinen Fichtenwäldern bestandenen Bereiche von Wahlerscheid und Dedenborn sowie kleinere Bereiche am Nationalparkrand befinden sich außerhalb von GSN. Der gesamte Nationalpark Eifel liegt ferner in der wertvollen Kulturlandschaft „Rureifel und nördliche Kalkeifel“.

Diese GSN werden in den in der Planungshierarchie nachfolgenden Regionalplänen (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Landschaftsrahmenplan u. a. durch zeichnerische Darstellung als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bzw. Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in ihren Abgrenzungen und jeweiligen Zielsetzungen umgesetzt. Der Nationalpark Eifel liegt im Geltungsbereich des Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Aachen“ (letzte Fassung 2003). Inhaltlich konnte der Regionalplan die Ausweisung des Nationalparks Eifel zum 01.01.2004 und die Aufgabe des Truppenübungsplatzes Vogelsang zum 01.01.2006 noch nicht berücksichtigen. Der Regionalplan sieht für den überwiegenden Teil des Nationalparkgebietes BSN vor. Teile des östlichen Kermeters sind als BSLE benannt, Teile des westlichen und östlichen Kermeters, von Dedenborn und der Dreiborner Hochfläche zum Grundwasser- und Gewässerschutz ausgewiesen.

Die Vorgaben des Regionalplans sind schließlich mit den Landschaftsplänen (LP) in Form von Schutzgebietsausweisungen wie von Naturschutzgebieten (NSG) und der Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen umzusetzen. Das Nationalparkgebiet liegt im Geltungsbereich der LP „Monschau“ und „Simmerath“ (Kreis Aachen), „Kreuzau-Nideggen“ und „Heimbach“, (Kreis Düren) sowie „Schleiden“, „Mechernich“, „Kall“ und „Hellenthal“ (Kreis Euskirchen). Große Bereiche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang sind bisher aber nicht von Landschaftsplänen abgedeckt. Ausgenommen sind lediglich die Bereiche „Jägersweiler“ im Norden und „Groß-Hollerscheid“ im Süden, die im Geltungsbereich des LP „Simmerath“ bzw. des LP „Monschau“ liegen. Ebenso sind vom Kermeter die Landesflächen im ehemaligen Sperrgebiet des Truppenübungsplatzes nicht durch den 1999 genehmigten LP „Schleiden“ erfasst. Dies soll durch die Überarbeitung des LP geschehen, die im Jahr 2000 beschlossen wurde. Die Bearbeitung wurde aber noch nicht begonnen.

Die NP-VO tritt hinsichtlich der Nationalparkfläche rechtlich an die Stelle bisher geltender NSG-Verordnungen bzw. entsprechender Landschaftsplanfestsetzungen. Der Kermeter inklusive seiner Südufer, der Bereich Dedenborn mit verschiedenen Bachtälern sowie das Fuhrtsbachtal und das Schliebachtal waren bereits vor dem Inkrafttreten der Nationalpark-Verordnung als NSG ausgewiesen. Die Landschaftspläne sind entsprechend § 7 NP-VO anzupassen (s. D). Die LP „Monschau“ (1. Fassung 1998, geändert 2004), „Simmerath“ (1. Fassung 2002, geändert 2004), „Schleiden“ (1. Fassung 1999, geändert 2004), „Mechernich“ (1. Fassung 2004), „Kreuzau-Nideggen, Kall und Hellenthal“ (jeweils 1. Fassung 2005) liegen in genehmigter Form vor. Der Landschaftsplan V „Simmerath“ wie auch der Landschaftsplan VI „Monschau“ des Kreises Aachen wurde 2004 von der Bezirksregierung Köln mit einer den Nationalpark Eifel betreffenden ergänzenden Auflage genehmigt. Diese Auflage verweist darauf, dass Teilbereiche des jeweiligen LP zum Nationalpark Eifel gehören, für die deshalb die Vorgaben der NP-VO gelten. Diese Verordnung schreibt auch vor, dass die Land-

schaftsplanung wie die Planungshoheit des Kreises unberührt bleiben, soweit die Darstellungen und Festsetzungen der Pläne der NP-VO nicht widersprechen. Schließlich soll in die LP aufgenommen werden, dass für die Nationalpark-Flächen ein auch Pflegemaßnahmen enthaltender Nationalparkplan erstellt wird. Im Landschaftsplan Kreuzau/Nideggen werden für den Bereich des Nationalparks Eifel keine Darstellungen und Festsetzungen getroffen. Hier gelten die Schutzziele, Verbote und Gebote der NP-VO in Verbindung mit dem jeweils geltenden Nationalparkplan. Der Ende 2004 geänderte LP Schleiden verweist auf die NP-VO. Der LP „Mechernich“ wie die LP „Kall“ und „Hellenthal“ verweisen für die kleineren in die Nationalparkkulisse fallenden Flächen ebenfalls auf die Darstellungen und Festsetzungen der NP-VO sowie des damit verknüpften Nationalparkplans. Mit der Bearbeitung des 2005 beschlossenen LP „Heimbach“ wurde 2007 begonnen.

C 6 Touristischer Masterplan, Barrierefreiheit gemäß Behindertengleichstellungsgesetz NRW

Die Entwicklung und touristische In-Wert-Setzung der Erlebnis- und Ferienregion Nationalpark Eifel muss u. a. gemäß § 4, Abs. 2 NP-VO den „Touristischen Masterplan Erlebnisregion Nationalpark Eifel“ berücksichtigen, dessen Erarbeitung von der Eifel Tourismus (ET) GmbH koordiniert wurde (KREISEL 2004). Die aktive Mitarbeit der Nationalparkverwaltung bei der Entwicklung und Umsetzung des Touristischen Masterplans gewährleistet eine enge Abstimmung der Belange des Umfeldes mit denen des Nationalparks. Im Sinne der Erlebarmachung des Nationalparks für Menschen mit und ohne Behinderungen ist bei Angeboten im Nationalpark gemäß Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) ein Höchstmaß an Barrierefreiheit anzustreben.

C 7 Vertragliche und sonstige rechtliche Bindungen

Genehmigte Ver- und Entsorgungsleitungen genießen Bestandschutz. Dies umfasst die Gewährleistung der Betretbarkeit der Leitungstrassen durch die Betreiber sowie der zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Pflege- und Reparaturmaßnahmen.

Für die Flächen der Urfttalsperre (Abb. 17) wurde ein Vertrag zwischen dem Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Flächeneigner und dem Land NRW geschlossen. Dieser Vertrag regelt u. a. die Unterhaltung der Talsperre und das Angeln.

Derzeit sind die mitten im Nationalpark auf der Dreiborner Hochfläche gelegenen Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang noch im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, vor Ort vertreten durch die Hauptstelle Wahnerheide des Geschäftsbereichs Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Allgemein besteht der Wunsch nach Übernahme dieser Flächen durch das Land NRW.

Die Durchführung von Maßnahmen auf zum Nationalpark gehörenden Eigentumsflächen Dritter erfolgt aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (§ 8, Abs. 3 NP-VO) zwischen Nationalparkverwaltung und Eigentümer. Zwischen der Nationalparkverwaltung und der Bundesforst-Hauptstelle Wahnerheide findet eine enge Abstimmung bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung der Nationalparkziele auf der Dreiborner Hochfläche statt. Dies betrifft v. a. die Besucherlenkung, die Waldbehandlung, die Jagd Ausübung bzw. Wildbestandsregulierung sowie das Offenlandmanagement.



Abb. 17: Verschiedene Nutzungsrechte auf der Urfttalsperre wurden vertraglich zwischen dem Land und dem Wasserverband Eifel-Rur geregelt (Foto: K. Pauly)

Nationalparkleitbild und Nationalparkziele



Abb. 18: „Natur Natur sein lassen“ in einem Nationalpark bedeutet, das Werden und Vergehen als natürliche Prozesse zu verstehen (Foto: H. Pieper)

Leitbilder dienen der Verbildlichung von in die Zukunft gerichteten Zielvorstellungen, die weit über normale Planungshorizonte von 10 Jahren hinaus reichen. Leitbilder sollen ein ideales Bild entwerfen, ohne die Realisierbarkeit aus dem Auge zu verlieren. Zur besseren Veranschaulichung sind die Leitbilder der Nationalparke nachfolgend in der Präsenzform formuliert.

D 1 Nationalpark-Leitbild EUOPARC

EUOPARC-Deutschland, die Dachorganisation deutscher Großschutzgebiete, formuliert für die 14 deutschen Nationalparke (Abb. 19) folgendes Leitbild (EUOPARC-DEUTSCHLAND 2002):

Nationalparke: Natur Natur sein lassen

Nationalparke sind Landschaften, in denen Natur Natur bleiben darf. Sie schützen Naturlandschaften, indem sie die Eigengesetzlichkeit der Natur bewahren und Rückzugsgebiete für wildlebende Pflanzen und Tiere schaffen. Damit schaffen die Nationalparke einmalige Erlebnisräume von Natur und sichern notwendige Erfahrungsräume für Umweltbildung und Forschung. Deshalb sind sie unverzichtbar für die biologische Vielfalt und den Artenreichtum unserer Erde. Gleichzeitig erhöhen die Nationalparke die Attraktivität ihrer Region und tragen mit zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung bei.

Bewahrung der eigengesetzlichen Natur

Nationalparke sind Landschaften, in denen sich die Natur nach ihren eigenen Gesetzen entwickeln kann. Sie lassen Raum für natürliche Entwicklungsprozesse und für die Selbstregulierung der Natur. Dies schließt ihre wirtschaftliche Nutzung und ihre Regulierung durch menschliche Eingriffe weitgehend aus. Nationalparke schaffen Rückzugsräume für wildlebende Pflanzen und Tiere, die sonst nur noch geringe Überlebenschancen haben. Damit schützen die Nationalparke Lebensräume in der Natur, in denen sich unsere biologische Vielfalt und der vorhandene Reichtum an Arten weiter entfalten kann.

Einblicke in die Werkstatt Natur

Die Nationalparke ermöglichen einen Einblick in eine nahezu unberührte Natur, die in ihrem Eigenleben nicht gestört ist. Für alle diejenigen, die diesen ständigen Kreislauf von Werden und Vergehen respektieren, vermitteln die Nationalparke einmalige Einblicke in die Werkstatt Natur. Wer die Eigenart und die Schönheit der Natur unmittelbar erleben möchte und Orte der stillen Erholung sucht, ist in den Nationalparken herzlich willkommen.

Die Nationalparke geben Anschauungsbeispiele für eine ganzheitliche Naturerfahrung, die Wissen und Emotionen miteinander verknüpft. Damit sind sie unverzichtbar für eine Umweltbildung, die beispielhaftes Erleben mit dem Wissen über die natürlichen Zusammenhänge verbindet.

Von der Natur lernen

Die Nationalparke bilden einmalige Erfahrungsräume für wissenschaftliche Beobachtung und Erforschung. Sie helfen, die Eigengesetzlichkeit der Natur zu verstehen und vermitteln wertvolles Wissen über den schonenden Umgang mit der Natur. Damit ermöglichen sie Lernerfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse, die sich auch auf andere Bereiche übertragen lassen.

Naturschutz als regionaler Entwicklungsfaktor

Nationalparke sind zu einem wichtigen Faktor regionaler Entwicklung geworden. Sie prägen das Erscheinungsbild einer Region und tragen mit dazu bei, das Image einer Region zu stärken. Damit fördern sie einen naturverbundenen Tourismus und erhöhen die Nachfrage nach regionalen Angeboten.

Durch die Einbeziehung der regionalen Bewohner bei Planungen und Maßnahmen werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich die Menschen vor Ort mit „ihrem Nationalpark“ identifizieren. Nationalpark heißt: Naturschutz mit den Menschen im gemeinsamen Interesse von Mensch und Natur.



Abb. 19: Übersicht über die Nationalparke in Deutschland (Grafik: N. Kolster)

D 2 Leitbild des Nationalparks Eifel

D 2.1 Alleinstellungsmerkmale

Nationalparke sollen vorrangig die für ihren Naturraum typischen natürlichen Ökosysteme sichern. Deutschland liegt im mitteleuropäischen Verbreitungszentrum der von der Buche dominierten Laubmischwälder. Der Nationalpark Eifel im Nordwesten des Rheinischen Schiefergebirges repräsentiert von Buchen (Abb. 20) und Eichen (Abb. 21) geprägte Ausbildungen dieser Wälder in mittleren Höhenstufen auf basenarmen Ausgangsgesteinen. Diese Wälder sind geprägt durch ein subatlantisches Klima, d. h. regenreiche Sommer und relativ milde Winter. Die vorhandenen und noch zu entwickelnden naturnahen Laubmischwälder sind der herausragende Grund für die Ausweisung des Nationalparks Eifel und sein wesentlicher Schutzgegenstand.

Hervorzuheben sind auch die Vorkommen in Deutschland selten gewordener Arten. So kommt die wild wachsende Gelbe Narzisse – außer an wenigen Standorten im Hunsrück – deutschlandweit nur noch in einigen Bachtälern der Nordeifel vor. Zudem ist der Nationalpark Eifel Teil der größten zusammenhängenden Wildkatzenpopulation Europas, die sich hier ohne Wiederansiedlung erhalten hat.

Die Lage des Nationalparks Eifel im Einzugsbereich eines der größten Ballungsräume Europas bietet gute Voraussetzungen für das Naturerleben, die Erholung und die Umweltbildung der Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens, angrenzender Bundesländer sowie der Nachbarstaaten.

D 2.2 Leitbild

Aus den vorgenannten internationalen und nationalen Vorgaben lässt sich folgendes allgemeines Leitbild des Nationalparks Eifel ableiten:

Der Nationalpark Eifel beherbergt mit seinen vielfältigen Wald- und Offenlandbereichen sowie seinen Gewässern und Felsen einen reichen Formenschatz der Natur („Wald – Wasser – Wildnis“). Dieser ist für die Menschen von heute und für künftige Generationen zu bewahren. Die für die Nordeifel charakteristische Lebensvielfalt wird dauerhaft gesichert. Hierzu zählen vor allem heimische Buchen-Mischwälder, die hier ihren natürlichen Verbreitungsschwerpunkt haben. Für die Erhaltung dieser Wälder trägt Deutschland eine weltweite Verantwortung. Der Nationalpark Eifel ist ein wichtiger Beitrag zu den weltweiten Bestrebungen zur Sicherung der natürlichen Biodiversität.

Dieser Verantwortung gilt es gemeinsam mit den Menschen in der Region und im Land gerecht zu werden. In enger Zusammenarbeit mit den Nationalparkkommunen, Interessensgruppen und der örtlichen Bevölkerung wird eine übergreifende Akzeptanz für die Ziele und Aufgaben des Nationalparks geschaffen. Diese Ziele umfassen nicht nur den Schutz der Natur mit ihren typischen Pflanzen und Tieren, sondern auch die Erholung, das Naturerleben und den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn des Menschen in einer natur- wie kulturverträglichen Form. Damit kann der Nationalpark Eifel als repräsentatives Beispiel für die kooperative Umsetzung des Naturschutzauftrags gelten.

Der Leitgedanke im Nationalpark Eifel lautet: „Natur Natur sein lassen“. Ab spätestens 2034 wird sich den internationalen Kriterien entsprechend auf mindestens 75 % der Nationalparkfläche die Natur mit ihren eigendynamischen Prozessen weitgehend unbeeinflusst von direkten menschlichen Einflüssen entwickeln können. Daneben werden – zur Wahrung der besonderen Eigenart der Natur, des historisch geprägten Landschaftsbildes walddarmer Eifelhochflächen und des vorhandenen Artenreichtums – in

anderen Teilbereichen ausgewählte Kulturbiotopie wie die Narzissenwiesen extensiv gepflegt und behutsam entwickelt. Die vielfältigen Strukturen der Wälder und des Offenlandes bieten vielen seltenen und gefährdeten Arten Lebensraum, die wegen ihrer speziellen Lebensraumanforderungen, Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen oder auch ihres großen Raumbedarfs in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft immer weniger Platz finden. Für diese Arten werden im Nationalpark für ihre Fortpflanzung, Nahrungsaufnahme und als Rückzugsmöglichkeit ausreichend große, nicht von Wegen durchschnittene, störungsarme Bereiche geschaffen. Eine gezielte Besucherlenkung trägt dafür Sorge, dass die besonders empfindlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist der Nationalpark Eifel ein wichtiges Kerngebiet des landesweiten wie länder- und staatenübergreifenden Biotopverbundes.

Der Nationalpark Eifel will allen Bevölkerungsgruppen Erholung und Naturerleben bieten. Eine ganzheitliche, viele Sinne ansprechende Umweltbildung fördert die Freude an der Natur und – auch über die Region hinaus – das Verständnis für ihren Schutz. Attraktive, barrierefreie Angebote machen die Natur- und Kulturgüter des Nationalparks für Menschen mit und ohne Behinderungen erlebbar. Den Gästen des Nationalparks wird es ermöglicht, „Wildnis“ in ihrer ganzen Vielfalt und Wildtiere wie den Rothirsch in ihrer natürlichen Umgebung zu erleben, ohne störungsempfindliche Lebensräume und Arten zu schädigen. Erholungssuchende können im Nationalpark Ruhe und Inspiration inmitten der Natur finden. Der Nationalpark ist damit Teil einer attraktiven Freizeit-, Erlebnis- und Ferienregion in der Nordeifel und trägt als Aushängeschild zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung bei.

Der Nationalpark Eifel dokumentiert die Entwicklung des Zustandes der Natur, dient dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn und ermittelt die Interessen und die Zufriedenheit der Nationalparkbesucher sowie seine wirtschaftliche Bedeutung für die Region. Die kontinuierliche Langzeitbeobachtung (Monitoring) ausgewählter Indikatoren ermöglicht es, die Wirksamkeit von Naturschutzmaßnahmen sowie die Angebote zur Umweltbildung und zum Naturerleben zu prüfen und diese den Erkenntnissen entsprechend zu aktualisieren. Gleichzeitig werden Vergleichswerte für die Umweltbeobachtung auf nationaler und internationaler Ebene erhoben. Forschungsvorhaben zielen besonderes auf die Beobachtung natürlicher Entwicklungsprozesse und Anpassungsstrategien von Arten und Artengemeinschaften in von Menschen nicht mehr bewirtschafteten Lebensräumen, die außerhalb von Nationalparks kaum durchzuführen sind. So kann der Nationalpark Eifel beispielsweise als Referenzstandort zur Abschätzung der lokalen Auswirkungen des globalen Klimawandels beitragen.



Abb. 20: Die Entwicklung naturnaher Buchenwälder ist eines der Hauptziele des Nationalparks Eifel. Beispiele solcher Wälder existieren z. B. in den Naturwaldzellen des Nationalparks wie der NWZ „Schäferheld“ (Foto: A. Pardey)



Abb. 21: Wärmeliebender Elsbeeren-Traubeneichen-Hainbuchenwald an Südhängen des Kermeter (Foto: N. Kolster)

D 3 Nationalparkziele

Analog zum Gliederungsschema von EUROPARC-DEUTSCHLAND (2000) werden in den folgenden Kapiteln die Teilaspekte des zuvor beschriebenen Leitbildes in Form einzelner Nationalparkziele konkretisiert. Dabei wird – ausgehend von der derzeitigen Situation (s. Nationalparkplan Band 2) – das Idealbild mit den jeweils aktuellen Umsetzungsmöglichkeiten abgeglichen.

Zunächst werden die der Umsetzung der Naturschutzziele dienenden Handlungsfelder wie der Prozessschutz naturnaher Lebensräume, die Renaturierung naturferner Biotopstrukturen, das Management ausgewählter Kulturbiotope und der Artenschutz erläutert. Daran schließt sich mit den Aspekten Naturerleben, Erholung und Umweltbildung in Verbindung mit der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit die zweite Hauptaufgabe eines jeden Nationalparks an. Monitoring und Forschung schließen diese Themenfelder ab. Das Kapitel C endet mit Ausführungen zu den im Nationalpark tolerierten Nutzungen.

Die einzelnen Kapitel weisen einen einheitlichen Aufbau auf: Nach einer erläuternden Einführung wird wie beim Leitbild in der Präsenzform das übergreifende Nationalparkziel dargestellt. Diesem folgen die daraus abgeleiteten Handlungsgrundsätze sowie konkrete Maßnahmen, die in einem kurz- bis mittelfristigen Zeitrahmen zu verwirklichen sind. Maßnahmindetails werden in separaten Maßnahmenplänen festgeschrieben (Nationalparkplan Band 3).

D 3.1. Prozessschutz und freie Entwicklung naturnaher Lebensräume

Das Hauptziel aller Nationalparke ist der Schutz weitgehend ungestörter natürlicher Ökosysteme. Dieses Ziel wird mittels des Prozessschutzes, also der Gewährleistung möglichst unbeeinflusster natürlicher Prozesse, umgesetzt. Im Nationalpark Eifel stehen die durch einheimische Laubbäume gebildeten Wälder der kollinen bis montanen Höhenlagen und die in ihnen vorkommenden natürlichen Felsen (Abb. 23) und Bäche im Zentrum der Betrachtung.

Als den natürlichen Verhältnissen am nächsten kommende Wälder sind im Nationalparkgebiet buchendominierte Wälder auf Standorten geringer Nährstoffversorgung, wärmeliebende Eichenwälder (Abb. 21), Schlucht- und Hangschuttwälder anspruchsvoller Laubbaumarten wie Ahorn, Linde und Ulme sowie Auenwälder aus Erle, Esche und Weiden (Abb. 22) vorhanden. Ebenfalls als naturnahe Landschaftselemente gelten die Felsschutt- und Quellfluren, die bachnahen Hochstaudenfluren sowie die Torfmoos-Gesellschaften, Feuchtheiden und Seggenriede der kleinen Zwischenmoorflächen.

Als Folge der regionalen Landnutzungsgeschichte und der wirtschaftlich ausgerichteten Waldbehandlung dominieren aktuell gleichaltrige Waldbestände (sogenannte „Altersklassenwälder“) geringer Strukturvielfalt. Auch bei den naturnäheren Traubeneichen- oder Buchenwäldern sind urwaldnahe Strukturen mit Vorwaldstadien, sehr alten Bäumen, Lichtungen mit Naturverjüngung oder stehendem und liegendem Totholz unterschiedlichen Stammumfangs nur in geringem Maße vorhanden. Hinzu kommt bei zu hohen Wildtierbeständen die Problematik einer je nach Standort be- oder sogar verhindernden natürlichen Verjüngung der Wälder durch den Verbiss oder das Schälen junger Bäume. Naturnah strukturierte Wälder sind am besten in den Naturwaldzellen (SCHULTE & SCHEIBLE 2004) repräsentiert (Abb. 20), die hinsichtlich ihres Arteninventars z. B. an Totholzinsekten (KÖHLER 2000) dem Artenbestand von Urwäldern näher stehen als viele ehemalige Wirtschaftswälder im Nationalpark.

Des Weiteren wurden v. a. im Süden des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang auf der Dreiborner Hochfläche gelegene, großflächige Grünlandbereiche als Prozessschutzflächen festgelegt (Abb. 26). Bisher fand eine auf die militärische Zweckbestimmung hin ausgerichtete Erhaltung des Offenlandes über eine extensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Beweidung und Mahd stabilisierten die Flächen auch bei Befahren mit Kettenfahrzeugen und erhielten die notwendigen Bewegungsräume für eine militärische Nutzung.



Abb. 22: Erlen-Auenwald im Fuhrtsbachtal im Süden des Nationalparks Eifel (Foto: A. Pardey)

Der Nationalpark ist kein geschlossenes System, sondern tritt in zahlreiche Wechselwirkungen mit seiner Umgebung. Hierzu zählen auch für die Akzeptanz des Nationalparks negative Auswirkungen wie der epidemische Befall insbesondere trockenheitsgeschädigter Fichten durch Borkenkäfer oder wirtschaftliche Schäden durch Wildtiere wie Rothirsch oder Wildschwein im Umland. Hieraus können sich Einschränkungen bei der Umsetzung der Idealvorstellung einer allen menschlichen Einflüssen entzogenen Natur innerhalb des Nationalparks Eifel ergeben (Kap. E 3.4.2).

Ziele

Entsprechend der IUCN-Vorgaben werden in möglichst kurzer Zeit, spätestens aber im Jahre 2034 (d. h. 30 Jahre nach Einrichtung des Nationalparks) mindestens 75% der Nationalparkfläche in den Prozessschutz entlassen. Dies gilt für Waldflächen, die natürliche oder naturnahe Biotoptypen aufweisen sowie für solche Flächen, die eine Entwicklung in entsprechende Biotoptypen erwarten lassen, wozu auch Offenlandbereiche gehören.

Auf diesen Flächen haben sich je nach standörtlichen Verhältnissen Wälder gebildet, die in ihrem Erscheinungsbild durch langsam wachsende Laubbaumarten wie Buche, Trauben-Eiche und hinsichtlich der Nährstoffversorgung anspruchsvolle Laubbaumarten (Berg- und Spitz-Ahorn, Sommer-Linde, Berg-Ulme) oder rasch wachsende Baumarten (Birke, Schwarz-Erle, Weiden, Zitter-Pappel) geprägt sind. Ihnen sind stellenweise in geringem Umfang Nadelbaumarten wie Fichte oder Wald-Kiefer beigemischt. Lediglich in den niederschlagsreichen Wäldern der südlichen Hochlagen (Teilgebiete Dedenborn und Wahlerscheid) ist die Fichte in größeren Anteilen präsent. Entsprechend dem natürlichen Waldbild weisen die Wälder eine enge räumliche Verzahnung unterschiedlicher Sukzessionsphasen von Hochstaudenfluren über Pionierwälder bis zur natürlichen Zerfallsphase, verschiedene Nebenbaumarten sowie typische Waldbodenpflanzen auf. Im Gegensatz zum Wirtschaftswald sind die Wälder durch hohe Anteile liegenden und stehenden Totholzes sowie Bäume unterschiedlichen Alters und Höhe und damit durch eine höhere vertikale wie horizontale Strukturvielfalt ausgezeichnet.



Abb. 23 Felsen gehören zu den wertvollen Biotopen extremer Lebensbedingungen im Nationalpark Eifel (Foto: A. Pardey)



Abb. 24: Kleinflächige Stillgewässer sind wie dieser Tümpel auf der Dreiborner Hochfläche Lebensraum zahlreicher wassergebundener Tier- und Pflanzenarten (Foto: A. Pardey)

Die Standorte der Wälder mit ihren Böden und ihrem Wasserhaushalt sind frei von menschlichen Beeinträchtigungen. Auch andere Elemente der Naturlandschaft wie Quellen und Fließgewässer oder Felsen können sich ungestört entwickeln. So bilden die Bäche des Gebietes ausgehend von ihren Quellen von keinerlei Barrieren eingeschränkte Wasserbänder, die ihre natürlichen Funktionen als Lebensraum und Biotopverbundstrukturen ungehindert erfüllen können. Es erfolgen keine unnatürlichen Stoffeinträge in die Fließgewässer. Geotope wie natürliche Felsen oder größere künstlich entstandene Felsanrisse bieten in ihrer vielfältigen Ausprägung Lebensraum für spezialisierte Pflanzen und Tiere.

Der Verzicht auf die Festlegung konkreter Zielzustände für die Wälder und auf steuernde Eingriffe nach Überlassung in den Prozessschutz ermöglicht eigendynamische Prozesse zur Anpassung der Lebensgemeinschaften z. B. an sich ändernde großklimatische Bedingungen (MUNLV 2007). Wie die Lebensräume können sich auch die einheimischen Tier- und Pflanzenarten in der Prozessschutzzone frei entwickeln. Davon ausgenommen sind lediglich ggf. erforderliche Maßnahmen zur Wildbestandsregulierung.

Den für den Nationalpark charakteristischen Tier- und Pflanzenarten stehen ausreichend große Lebensräume zur Verfügung, die möglichst alle Ansprüche einer Population oder bei größeren Tieren einer Teilpopulation im Jahresverlauf erfüllen. Größere Bereiche im Nationalpark sind als „störungsarme Bereiche“ für schutzbedürftige Biotope und Arten weitgehend frei von Beunruhigungen durch Besucherinnen und Besucher sowie von regulierenden Eingriffen in den Wildbestand. Die Wälder des Nationalparks stehen in einem räumlichen Zusammenhang, der möglichst ungehinderte Ausbreitungs- und Wanderungsbewegungen der Waldfauna gewährleistet.

Handlungsgrundsätze

Prozessschutz in den Wäldern

In alle Laubwälder der Zone I A (Anlage 7) einschließlich kleinerer eingestreuter Nadelwaldbestände aus Baumarten geringerer Ausbreitungstendenz wird nicht mehr eingegriffen (s. Tab. 3). Ausnahmen bilden lediglich das Entfernen ausgewählter Bestände gebietsfremder Baumarten und junger Pflanzen invasiver, d. h. sich aggressiv zu Lasten einheimischer Arten ausbreitender, gebietsfremder Gehölzarten (Kap. D 3.2 und Tab. 3). Spätestens 2010 soll ein ca. 1.000 ha großes nahezu geschlossenes Gebiet im Kermeter als sogenannter „vorgezogener Prozessschutzbereich“ eingerichtet sein, bis spätestens 2015 sollen die Wälder des gesamten devonischen Kermeters westlich der B 265 der natürlichen



Abb. 25: Buchenwälder im Kermeter zählen zum vorgezogenen Prozessschutzbereich (Foto: C. Heer)

Entwicklung überlassen werden (Anlage 8, Abb. 25). Die derzeit noch durch Wald-Kiefern geprägten Bestände besonders auf Buntsandstein im östlichen Kermeter bleiben sich selbst überlassen, da die Kiefern sich nicht stark verjüngen und auf natürliche Weise durch einheimische Laubbäume abgelöst werden. Lediglich die aus benachbarten Pflanzbeständen eigenständig einwandernden Douglasien sind vor dem Entlassen in den Prozessschutz zu entnehmen, weshalb diese Flächen der Zone I B zugeordnet sind. Bis zum Jahre 2034 sind alle zur Prozessschutzzone I B zählenden Nationalparkflächen der freien Entwicklung zu überlassen. Zusammen mit den Flächen der Zone I A werden dann die internationalen Nationalparkanforderungen hinsichtlich eines Anteils von mindestens 75 % der natürlichen Eigendynamik überlassener Flächen erfüllt sein.

Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass mittels des Prozessschutzes die allgemeinen Ziele des Biotop-, Boden-, Geotop- und Gewässerschutzes erfüllt werden. Dies gilt gleichermaßen für die Erhaltung gesetzlich geschützter Biotope und eines guten Erhaltungszustandes der FFH-Lebensräume sowie der Populationen der Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie im Hinblick auf Elemente der Naturlandschaft. Nach Entlassen einer Waldfläche in den Prozessschutz verbietet das Ziel der freien Entwicklung weitere lenkende Maßnahmen. Mögliche Verschiebungen der Anteile lebensraumtypischer und nicht lebensraumtypischer (z. B. nicht einheimischer) Baumarten müssen dabei in Kauf genommen werden, da angesichts fehlender Kenntnisse über das tatsächliche Aussehen natürlicher Wälder der Eifel keine konkreten Zielzustände festgelegt werden sollen. Hieraus folgt auch, dass bei der Entlassung von Flächen in die freie Entwicklung keine engen Anforderungen an die Zusammensetzung der Vegetation gestellt werden.

Ausnahmen vom Eingriffsverzicht in Prozessschutzbereichen stellen lediglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Verkehrssicherung, Nachbarschaftsschutz, Rechte Dritter) dar. Soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, sollten solche Maßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeiten oder anderer besonders sensibler Zeiträume für Tiere und Pflanzen durchgeführt werden. Praktisch sollten sich solche Maßnahmen also i. d. R. auf den Spätherbst und Winter konzentrieren. Auch Maßnahmen der Wildbestandsregulierung (Kap. D 3.4.2.1) können in der Prozessschutzzone außerhalb des regulierungsfreien Bereiches auf der Dreiborner Hochfläche durchgeführt werden, um eine durch Wildtierbestände in Frage gestellte natürliche Verjüngung heimischer Laubbäume zu ermöglichen.

Prozessschutz auf Offenlandflächen

Die bereits in der NP-VO als Prozessschutzbereiche festgelegten nicht mit Wald bestandenen Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang (Anlage 1, darin Anlage 1 zur NP-VO: längs schraffierte Zone I A-Flächen) werden nach Abschluss ggf. erforderlicher Renaturierungsarbeiten (Kap. D 3.2) so früh wie möglich der freien Sukzession überlassen (s. Abb. 26). Für diejenigen Offenlandbereiche der Zone II B nach § 2 NP-VO, die durch diesen Nationalparkplan gleichfalls der Prozessschutzzone zugewiesen werden, soll dies schrittweise im Zuge des sozialverträglichen Auslaufens bisheriger landwirtschaftlicher Nutzungen bis Ende 2015 geschehen. Alle noch befristet der Pflege unterliegenden Offenlandflächen sind der Zone I B zugeordnet.

Von den ca. 1.300 ha der Zone II B nach NP-VO, für die durch den Nationalparkplan eine endgültige Festlegung als Prozessschutz- oder Managementzone erfolgen soll, werden mit der Änderung der Nationalparkkarte jeweils ca. die Hälfte auf die Zone I B und der Zone II verteilt (Kap. D 3.3 und Anlage 7). Die neu zugeordneten Prozessschutzbereiche konzentrieren sich v. a. im Süden und Westen des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Sie sollen in Zukunft die großen zusammenhängenden Wälder des Kermeter und Dedenborn verbinden. Des Weiteren werden zahlreiche überwiegend kleinflächige Wiesen innerhalb der geschlossenen Waldbestände wie ehemalige Wildwiesen oder die Klosterwiesen im Kermeter der freien Sukzession überlassen.

Die Nationalparkverwaltung hat alle fünf Jahre über den Stand der Erweiterung der Prozessschutzzone I A zu berichten, erstmals fünf Jahre nach Genehmigung des Bandes 1 des Nationalparkplans.

Erweiterung des Schutzgebietes

Zur Minderung der Umgebungseinflüsse und zur Schaffung möglichst großer, qualitativ hochwertiger und weitgehend unzerschnittener Nationalparkteilflächen sollten Erweiterungen des Großschutzgebietes mit dem bestehenden Bodenordnungsverfahren "Nationalpark Eifel" fortgeführt werden. Dabei werden natürliche Grenzlinien wie die Wald-Feld-Grenze oder die Wasser-Land-Linie als Außengrenzen angestrebt. Einzubeziehen sind insbesondere durch Ankauf bzw. Eintausch im bestehenden Nationalparkgebiet liegende und in der Nationalparkkarte nicht dargestellte Splitterparzellen sowie weitere angrenzende Wälder oder – im Einzelfall – sonstige naturschutzfachlich relevante Flächen.



Abb. 26: Teile bisheriger Offenlandflächen auf der Dreiborner Hochfläche sollen sich über einen viele Jahrzehnte dauernden Prozess ohne menschliche Einflussnahme, in welchem Ginsterheiden wie hier erkennbar das Bild prägen werden, zu naturnahen Laubwäldern entwickeln (Foto: A. Pardey)

D 3.2. Renaturierung

Die Ausweisung des Nationalparks Eifel erfolgt in einer seit Jahrhunderten vom Menschen intensiv genutzten Landschaft. Die Forstwirtschaft war neben der Landwirtschaft einst die dominierende Nutzungsform im Gebiet. Durch ihre wirtschaftliche Ausrichtung und historische Gegebenheiten haben sich meist strukturarme Wirtschaftswälder entwickelt. Dies gilt insbesondere für den Süden des Nationalparks mit seinen großflächigen Wäldern aus gleichaltrigen, gebietsfremden Fichten, in denen sich diese Baumart auch in starkem Maße verjüngt (Abb. 27). Auch die wegen ihrer starken Ausbreitungstendenzen als invasiver Neophyt³ einzustufende Douglasie (Kap. D 3.4.2.2) bereitet im Norden des Nationalparks Probleme, da sie die lichten Eichenwälder unterwandert. Im Zuge der Steuerung militärischer Übungsvorgänge auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Vogelsang ist zur Vermeidung von Erosionen insbesondere im Bereich der Fließgewässer und Senken ein umfangreiches Straßen-, Wege- und Militärpistennetz entstanden, das in vielen Fällen zu Verrohrungen und damit zur Unterbrechung von Fließgewässern geführt hat.

Neben Eingriffen in die Vegetation sind auch mancherorts natürliche Standortverhältnisse verändert, Ver- und Entsorgungsleitungen gelegt und weitere bauliche Anlagen errichtet worden. Vor dem schrittweisen Entlassen einzelner Teilgebiete in die freie Entwicklung ist es deshalb erforderlich, reversible Veränderungen der früheren Naturlandschaft zurückzuführen, um die Entwicklung naturnaher Verhältnisse zu begünstigen. Einzelne vom Menschen geschaffene Strukturen wie Teiche (Abb. 24) oder Bunker (Abb. 43) sind allerdings inzwischen wichtige Lebensräume für gefährdete Pflanzen und Tiere, weshalb es hier gesonderter Betrachtungen bedarf. Einen Sonderfall stellen die Stauseen dar, die die Durchgängigkeit der davon betroffenen Fließgewässer unterbinden und zu starken Veränderungen der Abflussverhältnisse der Flüsse Urft und Rur sowie ihrer Nebengewässer führen.

Ziele

Auf der gesamten Nationalparkfläche sind keine dem Ziel der ungestörten Entwicklung naturnaher Lebensräume entgegenstehenden, von Menschen geschaffenen Strukturen vorhanden. Gewässer und Böden weisen soweit möglich einen naturnahen Zustand auf. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer und veränderte hydrologische Verhältnisse sind weitgehend wieder hergestellt. Großflächige Pflanzungen gebietsfremder Baumarten sind in Richtung naturnaher laubbaumdominierter Wälder entwickelt. Dies fördert die natürliche Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Eingriffe in Waldbestände richten sich nicht nach wirtschaftlichen Zielen, sondern dienen ausschließlich der Entwicklung weitgehend natürlicher Wälder. Sie sind auf mindestens 75 % der Nationalparkfläche bis zum Jahre 2034 abgeschlossen. Die im Nationalpark gelegenen großen Stauseen genießen aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses Bestandsschutz.

Handlungsgrundsätze

Auch der Umsetzung der Schutzziele dienende Renaturierungsmaßnahmen müssen verfahrens-, arten- und biotopschutzrechtlichen Vorgaben folgen. Dies gilt beispielsweise für Genehmigungsverfahren bei Eingriffen in bestehende Gewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG NRW) oder bei der Kampfmittelräumung sowie die Berücksichtigung des Schutzes besonders geschützter Arten und ihrer Lebensstätten. Praktisch gilt es, unter Berücksichtigung der kurz-, mittel- und langfristigen Folgen, der entstehenden Kosten sowie der Einbeziehung des natürlichen Selbstregulations- und Entwicklungsvermögens Vor- und Nachteile der Maßnahmen abzuwägen und bei der Durchführung die Naturgüter so weit möglich zu schonen. Dies betrifft z. B. den Zeitraum der Maßnahmendurchführung, der i. d. R. außerhalb der Vegetations-, Brut- und Aufzuchtzeiten liegen sollte.



Abb. 27 und 28: Die starke Verjüngung der Fichte in den Hochlagen des Nationalparks erzwingt ein behutsames Vorgehen bei Buchenpflanzungen wie hier unter einem etwas aufgelichteten Fichtenaltholzbestand im Teilgebiet Wahlerscheid (Fotos: L. Voigtländer)

Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Vorfeld in einem zusammenfassenden jährlichen Maßnahmenplan der Nationalpark-Arbeitsgruppe zur Stellungnahme vorgelegt.

Vor der Umsetzung relevanter Renaturierungsmaßnahmen sind die zuständigen Behörden (z. B. untere Landschafts- und Wasserbehörden) und Fachinstitutionen (z. B. Wasserverband Eifel-Rur, Wassergewinnungs- und aufbereitungsgesellschaft mbH Nordeifel) rechtzeitig zu informieren. Bei außerhalb des Nationalparks durchzuführenden Maßnahmen oder Maßnahmen mit über die Grenzen des Nationalparks hinausgehenden Folgen gelten weitergehende Abwägungsaspekte und Abstimmungsnotwendigkeiten bzw. Genehmigungsverfahren. Dies gilt auch bei Maßnahmen auf Eigentumsflächen Dritter im Nationalpark, die i. d. R. vertraglicher Vereinbarungen bedürfen.

Auf den bundeseigenen Flächen beabsichtigt der Bundesforst, Maßnahmen in Nadelwäldern durchzuführen, die den Zielen und Grundsätzen der Waldbehandlung im Nationalpark entsprechen. Dazu zählt beispielsweise die Förderung heimischer Laubgehölze und das Entfernen von Fichten aus Bachauen. Die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen werden mit der Nationalparkverwaltung jährlich abgestimmt.

Waldentwicklung

Die Bestände gebietsfremder Nadelbaumarten in der Zone I C des südlichen Nationalparkgebietes werden sukzessive und langfristig in Richtung laubbaumdominierter Wälder unter Berücksichtigung

³ Als Neophyten werden gebietsfremde Pflanzenarten bezeichnet, die nach der Entdeckung Nordamerikas 1492 nach Europa eingebracht wurden.

tigung einer angemessenen Beimischung der Nebenbaumarten entwickelt (s. auch BIOLOGISCHE STATIONEN 2004, LENNARTZ & RÖÖS 2006). Innerhalb eines ca. 500 m breiten Pufferbereiches zu benachbarten Forstbetrieben werden dort in reinen Fichtenbeständen Buchen gepflanzt (Abb. 28). Nach Etablierung dieser Pflanzungen ist der Anteil der Fichten zur Vermeidung wirtschaftlicher Borkenkäferschäden (Abb. 30) in den Nachbarwäldern wesentlich zu verringern. Zur Förderung von Laubgehölzinitialen, die als Samenquelle für angrenzende Fichtenkomplexe wirken sollen, werden darüber hinaus innerhalb der Zone I C einige kleinere Gatter eingerichtet, innerhalb derer sich spontan auftretende Laubbäume wie Ebereschen, Birken oder Buchen ohne Konkurrenzdruck durch Wildtiere entwickeln können. Zudem ist vorrangig in der Umgebung vorhandener Laubwaldrelikte sowie entlang der Bachtäler die Fichte bzw. die invasive Douglasie zu entfernen (Abb. 32 und 31, s. Kap. D 3.4.2.2).

Die zu pflanzenden Buchen werden aus im Nationalpark gesammelten Bucheckern gezogen. Für andere einzubringende Baumarten muss Saat- bzw. Pflanzgut regionaler Herkunft verwendet werden. Die im Rahmen von Waldentwicklungsmaßnahmen entnommenen Stämme gebietsfremder Baumarten können bis zum Überlassen der jeweiligen Flächen in den Prozessschutz verkauft werden, soweit sie nicht als Totholz im Bestand verbleiben sollen. Neben dem Fällen nicht einheimischer Bäume kann Totholz auch durch stammumfassendes Entfernen der Rinde („Ringeln“) geschaffen werden, um den Anteil stehenden Totholzes und damit die Strukturvielfalt zu vergrößern.

Wegen der klimatisch bedingt geringeren Konkurrenzkraft der Fichte in den unteren und mittleren Höhenlagen des Nationalparks gegenüber der Buche und Eiche müssen in der Prozessschutzzone I B der Teilgebiete Kermeter und Hetzingen neben der vordringlich zu bearbeitenden Douglasie (Kap. D 3.2) nur die auf Nassstandorten stockenden Fichten entfernt werden, ehe die Flächen der Sukzession überlassen werden (Kap. D 3.1). Die durch die Wald-Kiefer geprägten Bestände werden abgesehen vom



Abb. 29: In Kiefernwäldern wird mit Ausnahme der Entfernung eventuell vorhandener invasiver nicht einheimischer Baumarten (Douglasie) nicht mehr eingegriffen (Foto: A. Pardey)

Entfernen eventuell vorkommender Douglasien gleichfalls in den Prozessschutz entlassen (Abb. 29).

Auf der Dreiborner Hochfläche werden darüber hinaus die zu militärischen Zwecken gepflanzten Fichtenbestände entfernt. Dabei ist entlang der ehemaligen Panzerstraße ein u. a. dem Sichtschutz der Nationalparkgäste gegenüber den störungsempfindlichen Großtieren dienender Gehölzsaum aus Laubbäumen zu erhalten bzw. aus den Nadelholzbeständen zu entwickeln. Außerdem sollen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang“ die in den Auen vorkommenden Fichtenbestände beseitigt werden.

Zusammenfassend lassen sich die Wälder (Zonen I A, I B, I C) und die zur freien Entwicklung überlassene Offenlandbereiche (Zonen I A, II B) hinsichtlich der zuvor durchzuführenden Maßnahmen in verschiedene Gruppen untergliedern (Tab. 3).

Tab. 3: Entwicklungsmaßnahmen für Wälder und der Sukzession überlassene Offenlandbereiche

Lfd. Nr.	Ausgangssituation	Maßnahmen	Nationalpark-Zone
1	Dominanzbestände nicht einheimischer Baumarten mit starker Verjüngungstendenz (Fichte in Dedenborn, Wahlerscheid und Dreiborner Hochfläche südlich B 266)	kurz-, mittel- und langfristig Einbringen von Laubgehölzen (v. a. Buchen) sowie Entfernen nicht heimischer Baumarten zur Förderung vorhandener Laubbäume und Vermeidung von Borkenkäferbefall in Wäldern benachbarter Eigentümer	I C
2	Bestände nicht einheimischer Baumarten auf Standorten besonders geschützter Biotope (z. B. Fichte in Bachtälern und auf staunassem Boden)	kurz- bis mittelfristig Entfernen	I B, I C
3	Bestände nicht einheimischer Baumarten mit starken Ausbreitungstendenzen (Douglasie, Sitka-Fichte)	Entfernen bis 2016; Einzelexemplare können erhalten bleiben	I B, I C
4	Dominanzbestände nicht einheimischer Baumarten mit geringen Verjüngungstendenzen (Wald-Kiefer, Lärche, Fichte in Hetzingen, Dreiborner Hochfläche nördlich der B 266 und im devonischen Kermeter)	Prozessschutz ⁴	I B
5	Prozessschutzgeeignete Bestände mit zielgefährdender Verjüngung (z. B. Douglasie)	Entfernen nicht erwünschter Verjüngung spätestens mit Entfernen der Saatbäume	I A
6	Laubwälder mit einem Anteil nicht einheimischer Baumarten (ohne starke Verjüngungstendenzen)	Prozessschutz ⁴	I A
7	zielkonforme Laubwaldbestände ohne nennenswerte Anteile nicht einheimischer Baumarten	Prozessschutz ⁴	I A
8	Offenland mit Grünland- oder Strauchvegetation	Prozessschutz ⁴	I A; II B (alt)

⁴ Ausgenommen sind Maßnahmen zur Verkehrssicherung entlang ausgewiesener Wanderwege und öffentlicher Straßen und zur Wildbestandsregulierung sowie räumlich eng begrenzte Einzelmaßnahmen zum Offenhalten von Blickachsen an Aussichtspunkten.



Abb. 30: Von Borkenkäfern befallene Fichten müssen nur dann entfernt werden, wenn nahe gelegene Wirtschaftswälder außerhalb der Nationalparkgrenzen Schaden nehmen könnten (Foto: A. Pardey)



Abb. 31: Die nicht heimischen Douglasien werden im Nationalpark vollständig entfernt, da sie sich stark in benachbarte Laubwälder ausbreiten (Foto: A. Pardey)

Die vor allem im östlichen Kermeter vorhandenen 50 bis 60 Jahre alten Bestände der nicht einheimischen Rot-Eiche sind zu beobachten. Zurzeit sind keine Verjüngungstendenzen erkennbar, die eine Verdrängung zielkonformer Waldtypen erwarten lassen und eine Entnahme notwendig machen.

Waldentwicklungsmaßnahmen werden in schutzzielkonformer Weise und im Abgleich mit den anderen Aufgaben der Nationalparkverwaltung durchgeführt. Maßnahmen wie die Fällung von Bäumen werden beispielsweise möglichst mit dem Rückbau von Fliessgewässerbeeinträchtigungen räumlich und zeitlich kombiniert. Fällungsarbeiten werden auf die Zeit von Anfang September bis Mitte März beschränkt. Sie lassen sich grundsätzlich sieben Gründen zuordnen (s. Tab. 4).

Bei den Maßnahmen werden den Boden schonende und ergonomische Geräte und Verfahren eingesetzt. Beeinträchtigungen und Beschädigungen für die Öffentlichkeit freigegebener Wege und anderer Besuchereinrichtungen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung werden so weit wie möglich vermieden bzw. rasch beseitigt.

Die Öffentlichkeit wird über Verfahrensgrundsätze und größere Einzelmaßnahmen im Vorfeld informiert.

Renaturierung an Bächen und in Mooren

Die Bestände gebietsfremder Ufergehölze insbesondere der Fichte sind zu entfernen (Abb. 32), um möglichst naturnahe Lebensbedingungen wiederherzustellen. Dabei ist behutsam vorzugehen, um starke standörtliche Veränderungen (Bodenerosion, plötzlicher starker Lichteinfall auf zuvor beschattete Gewässer und ihre Ufer mit negativen Auswirkungen z. B. auf eine wertvolle Moosvegetation) in ihrer Wirkung zu mindern. Außerdem müssen mittel- bis langfristig die Fließgewässer von Verrohrungen befreit werden, um die Durchgängigkeit in beide Fließrichtungen zu gewährleisten (Abb. 33). Querungen an Wanderwegen sind als Furt oder - im Falle größerer Bäche - mittels Brücken naturnah zu gestalten. Prioritär sind Beeinträchtigungen im vorgezogenen Prozessschutzbereich Kermeter (Kap. D 3.1, Anlage 8) und in der Zone I A im Süden des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang zu beseitigen.

Sofern sie nicht für Umweltbildungszwecke oder den Artenschutz bedeutsam sind, werden Stauteiche (Lösch- oder Fischteiche sowie sonstige anthropogene Kleingewässer) zurückgebaut, um einen natürlichen Fließgewässerverlauf zu gewährleisten. Arten-

Tab. 4: Gründe für Fällungsmaßnahmen im Nationalpark Eifel

Gründe für Fällungsmaßnahmen	Erläuterungen	Zone
Renaturierung schützenswerter Biotope	z. B. Entfernen von Nadelbäumen in Bachauen, in Mooren und an Felsen	I B, I C, II
Begünstigung einheimischer Laubbaumarten	Freistellen einheimischer Baumarten von benachbarten Fichten oder Douglasien zur Verbesserung ihrer Konkurrenzsituation	I B, I C, II
Vorbereitung und Förderung von Pflanzungen einheimischer Laubbaumarten	Auflichten von Fichten-Beständen zur Schaffung geeigneter Lichtverhältnisse für gepflanzte Buchen	I C
Entfernung zielgefährdender Baumarten	Entfernen invasiver, sich stark verjüngender, nicht einheimischer Baumarten wie Sitka-Fichte oder Douglasie (D 3.4.2.2)	I B, I C, II
Schutz benachbarter Wirtschaftswälder	Entfernen von Borkenkäfern befallener Bäume im 500 m-Korridor entlang der Nationalparkgrenze (im Fall angrenzender, nicht im Landesbesitz befindlicher Fichtenbestände)	I B, I C
Verkehrssicherung	Entfernen von Gefahrenbäumen entlang markierter Wanderwege, Infrastruktureinrichtungen, öffentlicher Straßen und Nachbargrundstücken	I A, I B, I C, II
Schaffung oder Erhaltung von Ausblicken und Geotopen	Entfernen vorhandener oder aufkommender Gehölze an Ausblicken sowie Gesteins- und Bodenaufschlüssen	I A, I B, I C, II



Abb. 32: Das Entfernen von Fichten aus Bachtälern wie hier im Fuhrtsbachtal ist eine wichtige Maßnahme im Rahmen der Renaturierung der Auenlebensräume (Foto: A. Pardey)



Abb. 33: Zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern werden Bachverrohrungen unter Wegequerungen durch breitere Durchlässe ersetzt (Foto: A. Pardey)

schutzrelevante Gewässer sind i. d. R. zur Gewährung eines ungestörten Fließgewässerverlaufes in den Nebenschluss, d. h. neben den frei fließenden Bach, zu legen. Ent- und Bewässerungsgräben sind mit Ausnahme kulturhistorisch wertvoller Bauwerke (z. B. Flüsgräben) oder solchen zur Erhaltung von artenreichem Extensivgrünland in der Managementzone zurückzubauen. Natürlich entstandene Bachstauungen werden nicht beseitigt.

Durch Fichtenpflanzung und Entwässerung degradierte ehemalige Moorstandorte (Zwischen-/Übergangsmoore) im Bereich des Fuhrtsbachtals sowie der angrenzenden Wälder sind durch Schließung von Gräben und weiträumiges Entfernen gebietsfremder Baumarten zu renaturieren (Tab. 4).

Entfernung baulicher Anlagen, Altlasten und Müll

Nicht für Nationalparkzwecke benötigte befestigte Wege einschließlich ihrer Wegeseitengräben sind aufzugeben, unbenutzbar zu machen und die Flächen der freien Entwicklung zu überlassen. Je nach Beschaffenheit von Wegedecke und -untergrund können Rückbaumaßnahmen erforderlich werden. Dabei anfallender Asphalt, Beton und anderes nicht natürliches Wegebaumaterial ist aus dem Nationalpark zu entfernen. In den geplanten großen störungsarmen Bereichen (Kap. D 3.5.2) sind alle vorhandenen Wege unbenutzbar zu machen.

Für Nationalparkzwecke nicht dienliche Gebäude und andere Bauten wie Hütten, Fütterungseinrichtungen und Zäune sind zu beseitigen. Vorrang hat angesichts der erheblichen damit verbundenen Kosten die Entfernung solcher Artefakte, von denen Gefahren für die Schutzgüter des Nationalparks oder für die Nationalparkgäste ausgehen bzw. die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen (Abb. 34). Noch vorhandene Bunker sollen hingegen von der Bundesrepublik Deutschland als derzeitigem Eigentümer übernommen und nach Durchführung baulicher Sicherungsmaßnahmen erhalten werden. Das anfallende Material ist wie die zuvor angesprochenen Wegebausubstrate entsprechend möglicher Schadstoffbelastungen fachgerecht zu trennen und zu verwerten bzw. außerhalb des Nationalparks sachgemäß zu entsorgen.

Soweit möglich, sollen Ent- und Versorgungsleitungen inklusive Strom- und Telefonleitungen aus dem Nationalparkgebiet verlagert oder unterirdisch verlegt werden. Im Hinblick auf den Tierschutz problematische Leitungstrassen (z. B. nicht vogelsichere Leitungsmasten) sind entsprechend § 53 BNatSchG („Vogelschutz an Energiefreileitungen“) umzugestalten.

Das Ausmaß der Belastung mit militärischen Altlasten ist Gegenstand verschiedener Gutachten (z. B. MARK et al. 2003). Nach Gewässergüte- und Sedimentuntersuchungen des Staatlichen Umweltamtes Aachen konnten keine von Gewässern ausgehenden Altlastengefährdungen festgestellt werden (Kreis Euskirchen, 2006 schriftlich). Im Falle von Eingriffen in Böden oder Baukörper wie Wege müssen aber besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Abschätzung von Verschmutzungsgefahren sowie Arbeitsschutzmaßnahmen erfolgen. Dabei sind Verantwortlichkeiten und Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland als derzeitigem Flächeneigentümer und Verursacher sowie die Einbindung zuständiger Behörden zu berücksichtigen. Die Beräumung der bekannten besonders belasteten Gebiete südöstlich der Urftstaumauer und am Müsaulsberg (Karte Militärkarte TÜP Vogelsang M 841 – TR-T ED. 9_G2 Geo 1997) im Süden des ehemaligen Truppenübungsplatzes ist wegen des damit verbundenen Biotopverlustes nach Möglichkeit zu vermeiden. Solche Bereiche sind gegen das Betreten hinreichend zu sichern.

Oberflächlich sichtbarer Müll und Schutt sowie sonstige Altlasten sind zu entfernen, wobei wie bei anderen Renaturierungsmaßnahmen Kosten und Nutzen sowie eventuell damit verbundene Eingriffe in die Abwägung der Notwendigkeit einzubeziehen sind.



Abb. 34: Gebäude aus der Zeit der militärischen Nutzung der Dreiborner Hochfläche sollten i.d.R. entfernt werden (Foto: A. Pardey)



Abb. 35 und 36: Narzissenwiesen (links) sowie Magerwiesen am Talhang wie hier entlang des Fuhrtsbaches (rechts) zählen zu den naturschutzfachlich wertvollen Grünlandbiotopen in der Managementzone (Fotos: H. Bach-Kolster, A. Pardey)

D 3.3. Erhaltung kulturabhängiger Lebensräume und Landschaftsbilder

Ausgangsgesteine und Oberflächengestalt, Vegetation und kulturgeschichtliche Entwicklung haben zu einer Vielfalt an Lebensraumtypen im Nationalpark geführt. Neben der Forstwirtschaft übte die Landwirtschaft einen erheblichen landschaftsverändernden Einfluss auf das Gebiet aus. Die Siedlung Wollseifen war vor ihrer erzwungenen Aufgabe nach dem Zweiten Weltkrieg von Ackerflächen umgeben, die nach 1950 zu großen gemähten oder mit Schafen beweideten Grünlandflächen entwickelt wurden. Noch heute durchwandern Schafherden zur Pflege der Offenlandflächen die Dreiborner Hochfläche und fördern die Attraktivität des Gebietes für die Besucherinnen und Besucher.

Jedoch können Schafe eine Gefahr für Wildtiere darstellen, da Untersuchungen aus den vergangenen Jahren auf eine erhebliche Parasitenbelastung der Wildtiere hindeuten, als deren Überträger Haustiere wie die Schafe angesehen werden (REHBEIN et al. 2002). Darüber hinaus stellt die Anwesenheit der Schäfer mit ihren Hütehunden und Betriebsfahrzeugen auf den für eine auch tagsüber angestrebte Wildbeobachtung vorgesehenen Offenlandflächen eine Störung dar. Zudem erschwert sie die Akzeptanz eines Betretungsverbotbes außerhalb ausgewiesener Wege für Gäste des Nationalparks.

In den Bach- und Flussauen außerhalb der Dreiborner Hochfläche existierten schon seit langer Zeit Wiesen und Weiden, deren aktuelle Pflege teilweise über das nordrhein-westfälische Kulturlandschaftsprogramm gewährleistet wird. In den Wäldern wurden zahlreiche Wildwiesen angelegt. Diese landwirtschaftliche Nutzung führte zu erheblichen Veränderungen der Böden, aber auch im Falle des Grünlandes zu einer Bereicherung der Flora und Fauna. Wiesengesellschaften wie die Bärwurz- und Narzissenwiesen, Borstgrasrasen oder Feuchtwiesen mit Schlangenknöterich (Abb. 35 bis 37) stellen geschützte Biotope nach § 62 LG und z. T.

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie dar, die es zu erhalten gilt. Solche artenreichen und attraktiven Biotope dienen als wichtige Objekte für das Naturerleben und die Umweltbildung im Nationalpark. Außerdem werden insbesondere durch das Offenland auf der Dreiborner Hochfläche weit über die Nationalparkgrenzen hinaus reichende Ausblicke auf die Ortschaften, Kulturbiotope und Waldgebiete des Umlandes ermöglicht und damit für die Nationalparkgäste ein umfassender Landschaftseindruck gewährleistet.

Ziele

Biotope- und artenschutzfachlich wertvolle Kulturbiotope mit ihren zahlreichen bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten werden der Managementzone zugewiesen und erfahren eine naturschutzorientierte Pflege. Sie können den Gästen des Nationalparks mit ihrem reichen Arteninventar als Gegenpol zur strukturarmen Kulturlandschaft der Börde und mancher Eifeler Hochflächen näher gebracht werden. Neben dem naturschutzfachlichen Aspekt wird auf diesen Flächen auch die kulturgeschichtliche Landschaftsentwicklung (insbesondere um die Wüstung Wollseifen) erlebbar.

Von verschiedenen Aussichtspunkten im Kermeter und von mehreren Erhebungen der Dreiborner Hochfläche wie dem Müsauelsberg, dem Hühnerkopf oder dem Kellenberg bestehen freie Blickachsen über das Nationalparkgebiet und die weitere Umgebung. Dieser Gesamtüberblick über einen typischen Ausschnitt der Eifel ermöglicht den Nationalparkgästen ein außergewöhnliches Landschaftserlebnis.

Handlungsgrundsätze

Pflege schutzwürdiger Grünlandbiotope und Ginstergebüsche Die als Managementzone ausgewiesenen, i. d. R. großflächigen Grünlandkomplexe (Feucht- und Nasswiesen, Magergrünland inklusive Borstgrasrasen, Goldhafer – und Glatthaferwiesen) werden v. a. durch Mahd in ihrem naturschutzfachlich wertvollen Zustand erhalten bzw. dahin entwickelt (Abb. 38). Der Erhalt der

Offenlandbereiche im Wildtiererlebnisgebiet auf dem Ritzenberg-Klusenberg erfolgt über eine bedarfsausgerichtete Mahd oder mittels Mulchen, soweit diese Flächen nicht durch Wildtiere offen gehalten werden. Art und Zeitraum der Pflegemaßnahmen werden in einem speziellen Maßnahmenplan festgelegt (s. Nationalparkplan Band 3: Managementkonzept für Offenlandflächen) und orientieren sich am jeweiligen Zustand der Vegetation. Dies entspricht bei einigen der in FFH-Teilgebieten des Nationalparks gelegenen FFH-Lebensraumtypen (Borstgrasrasen, Glatthafer- und Goldhaferwiesen, z. T. narzissenreiche Bärwurzweiesen, Pfeifengraswiesen) auch den Vorgaben der FFH-Richtlinie. Ginsterheiden sind in Übergangsbereichen zwischen den Grünlandflächen und der angrenzenden Prozessschutzzone durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu erhalten.

Die notwendigen Pflegemaßnahmen sollen nach Möglichkeit durch örtliche Landwirte durchgeführt werden. Hierzu werden vertragliche Vereinbarungen mit Einzellandwirten getroffen, die u. a. Vorgaben zu Art und Terminierung der Maßnahmen angelehnt an die Extensivnutzungspakete der Kulturlandschaftprogramme (KULAP) der Kreise beinhalten. So sind die Wiesen je nach Wüchsigkeit jährlich ein- bis zweimal zu mähen (frühestens ab dem 15. Juli und 15. September eines Jahres, alternativ zum zweiten Schnitt eine Nachbeweidung; die Daten können in Absprache um maximal zwei Wochen verschoben werden). Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Nasswiesen und Borstgrasrasen sollen bei Bedarf einmalig im Spätsommer gemäht werden. Grünlandumbruch und Neuansaat sind – abgesehen von Entwicklungsmaßnahmen der Nationalparkverwaltung – ebenso wenig erlaubt wie die Düngung.

Bestehende Verträge genießen bis zu ihrem Auslaufen Bestandsschutz. Bis zur Übergabe der Bundesflächen an das Land erfolgt die Umsetzung des Pflegekonzeptes auf den Offenlandflächen der Dreiborner Hochfläche in enger Abstimmung zwischen der Bundesforst-Hauptstelle Wahnerheide als Vertreter des Bundes und der Nationalparkverwaltung analog den Vorgaben des Nationalparkplans.

Ziel der Schafbeweidung (Abb. 39) ist die Entwicklung artenreicher Magerweiden und Borstgrasrasen sowie die Erhaltung graslanddurchsetzter Ginsterheiden. Die Beweidung soll in sozialverträglicher Form bis Ende 2010 durch das Ausscheiden von zwei Schäfern mit ihren Herden auf die Hälfte der derzeit beweideten Flächen reduziert werden. Das Wildtiererlebnisgebiet auf dem Ritzenberg-Klusenberg ist zukünftig von einer Schafbeweidung auszunehmen. Sollten sich die Anzeichen einer starken durch Schafe auf Wildtiere übertragenen Parasitenbelastung durch weitere Untersuchungen bestätigen, müsste die Schafbeweidung auf weniger von Wildtieren frequentierte Bereiche nördlich der B 266 konzen-



Abb. 37: Der rosa blühende Schlangen-Knöterich ist eine typische Art der Feucht- und Nasswiesen in den Bachtälern des Nationalparks Eifel (Foto: A. Pardey)



Abb. 38 und 39: Mahd und Schafbeweidung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Vogelsang auf der Dreiborner Hochfläche dienen dem Erhalt und der ökologischen Verbesserung magerer Grünlandbiotope (Fotos: A. Pardey)

triert und die Tiergesundheit einer besonders starken Kontrolle unterworfen werden.

Falls auf im Grenzbereich zur Prozessschutzzone gelegenen Offenlandflächen und Ginstergebüsch der Managementzone auf der Dreiborner Hochfläche die vorgesehene Pflege nicht mehr durch Landwirte gewährleistet werden kann, kann in solchen ausgewählten Bereichen der ganzjährige gezielte Einsatz großer ehemals einheimischer Huftierarten (z. B. Wildpferd) als Landschaftsgestalter (Kap. D 3.4.1) erprobt werden. Hierdurch kann eine flächendeckende Wiederbewaldung dieser Bereiche ohne aufwändige Pflegemaßnahmen vermieden werden und eine attraktive halboffene Weidelandschaft entstehen (KÖNIG et al. 2004). Zu beachten ist eine landschaftsangepasste Zäunung der Flächen, die für die vorkommenden heimischen Wildtiere wie den Rothirsch passierbar ist, sowie die Berücksichtigung weiterer Vorgaben des Nationalparkplans wie des Wegeplans. Die Zahl der einzusetzenden Huftiere muss so bemessen sein, dass einerseits das Offenhalten von Grasland innerhalb eines sich mit der Zeit einstellenden Halboffenlandmosaiks mit Gebüsch und Baumgruppen gewährleistet ist. Andererseits sollte ein Zufüttern außerhalb der Vegetationsperiode mit Ausnahme von Extremwintern vermieden werden. Blickachsen müssen – falls erforderlich – zusätzlich durch Pflegemahd offen gehalten werden. Dies gilt auf jeden Fall für naturschutzfachlich wertvolles Mähgrünland.

Vor einem großflächigen Einsatz von Großtieren soll mit geeigneten Arten ein mehrjähriger praktischer Beweidungsversuch auf einer nicht mehr durch Schäfer oder Mählandwirte pflegbaren repräsentativen Probefläche möglichst im Randbereich der Managementzone unter Einbeziehung von Ginsterheiden durchgeführt werden. Die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens zu den Möglichkeiten der Offenlandpflege auch mit großen Pflanzenfressern im Nationalpark Eifel (RWTH AACHEN & GAIAC 2006) sind hierbei zu berücksichtigen.

Erhaltung sonstiger Grünlandflächen

In den Waldentwicklungsbereichen der Prozessschutzzone I C können als Ablenkungsnahrungsfläche vorhandene Wildwiesen vorübergehend durch Mahd erhalten werden (Abb. 40, Nationalparkplan Band 3: Offenlandkonzept), da die meisten zur Managementzone zählenden Grünlandflächen in den Bachtälern wegen des Besucherverkehrs für Wildtiere tagsüber nicht nutzbar sind. Mit der Übergabe der Wälder der Zone I C in den Prozessschutz sind diese nicht der Managementzone zugewiesenen Wildwiesen der Sukzession zu überlassen. In allen sonstigen für den Prozessschutz vorgesehenen Bereichen im Nationalpark (Zone I A und I B) werden keine Wildwiesen neu angelegt und die Unterhaltung noch bestehender Wildwiesen eingestellt.

Die Wiesen an den Forsthäusern können in extensiver Form nach KULAP-Vorgaben genutzt werden, um die Flächen dauerhaft offen zu halten. Die Wiesen sowie die Streuobstweide im Bereich des als Managementzone auszuweisenden Umfeldes des Forsthauses Düttling sind als Element des Umweltbildungskonzeptes „Wildniswerkstatt Düttling“ (Kap. D 3.7) zu erhalten.

Für zu pflegende Flächen muss eine Zuwegung erhalten werden. Dieser Aspekt ist bei der Auswahl der Managementflächen zu berücksichtigen.

Erhaltung schutzwürdiger Geotope

In der Managementzone II gelegene Geotope wie im Offenland lokalisierte Quellen oder Boden- und Gesteinsaufschlüsse entlang von Wegen benötigen pflegende Maßnahmen zu ihrer Erhaltung. So kann erforderlich sein, kleinflächig eine Mahd oder das Entfernen aufkommender Gehölze durchzuführen. Im Falle von Bodenaufschlüssen, die in Angebote der Umweltbildung und Besucherinformation eingebunden sind, können gegebenenfalls Abstiche der Profile vorgenommen werden.

D 3.4. Erhaltung und Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten

Bisher konnten für den Nationalpark Eifel über 700 Höhere Gefäßpflanzen, 285 Laub- und Lebermoose und rd. 282 Flechtenarten ermittelt werden. Unter den zahlreichen Tierarten sind mindestens 40 Säugetierarten, darunter 16 Fledermausarten, über 90 Vogelarten als Brutvögel (inklusive einiger Arten mit Brutverdacht) und zahlreiche weitere als Nahrungsgäste und Durchzügler bekannt. Hinzu kommen bisher 21 Fisch- und eine Rundmaulart, 9 Amphibien- und 5 Reptilienarten, 21 Libellen-, 17 Heuschrecken- und ca. 230 Schmetterlingsarten, 146 Webspinnen- und 56 Schnecken- und Muschelarten (Tab. 5) sowie viele weitere Insekten- und sonstige Wirbellosenarten. Diese Zahlen stellen lediglich einen Zwischenstand dar, da mit Ausnahme der Höheren Pflanzen

von allen Tier- und Pflanzengruppen nur Stichprobenuntersuchungen aus Teilbereichen des Nationalparks vorliegen.

Ziele

Der Nationalpark Eifel bietet den für das Gebiet und seine Naturausstattung charakteristischen einheimischen Tier- und Pflanzenarten einen hochwertigen und weitgehend ungestörten Lebensraum, so dass diese ihrem Raumbedarf entsprechend große, dauerhaft existenzfähige (Teil-) Populationen ausbilden können. Deshalb kommen auf großer Fläche sowohl die komplexen Artengemeinschaften des Waldes und seiner verschiedenen Entwicklungsstadien als auch der Fließgewässer, der Felsen und der extensiv genutzten Grünlandflächen vor. Dies gilt insbesondere für naturraumtypische Arten, die einen besonderen Gefährdungs- und Schutzstatus aufweisen, auch wenn sie aktuell nicht mehr im Gebiet bzw. im weiteren Umkreis vorkommen. Dies bedeutet, dass sich ehemals vorkommende einheimische Tierarten wie Biber, Luchs oder Fischotter ansiedeln und ausbreiten können. Die im Nationalpark lebenden Pflanzen und Tiere können auch von Nationalparkgästen in ihren natürlichen Lebensräumen erlebt werden.

Die im Nationalpark vorhandenen Ökosysteme regulieren und entwickeln sich mit ihrem typischen Artenbestand weitgehend selbst, ohne dass vom Nationalpark wesentliche wirtschaftliche Schäden auf umgebende Kulturflächen ausgehen.

Die einheimischen Tier- und Pflanzenarten werden durch konkurrenzstarke eingebrachte oder einwandernde Arten (invasive Neobiota) nicht wesentlich beeinträchtigt. Dies gilt auch für die Gehölzzusammensetzung der Wälder, in denen eingebrachte invasive, fremdländische Waldbaumarten – soweit praktisch möglich – aus dem Gebiet dauerhaft entfernt oder zumindest soweit zurückgedrängt werden, dass die einheimischen Laubgehölze dominieren.

D 3.4.1 Artenschutz

Unter den bisher nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten sind über 600 für Deutschland, NRW bzw. die Großlandschaft Eifel als bestandsgefährdet, arealbedingt selten oder als im Bestand zurückgehend und deshalb in einer Vorwarnliste eingestufte (Tab. 5) und einige durch die EU-Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie vordringlich zu schützende Arten. So hat der Nationalpark eine besondere Bedeutung für solche Zielarten⁵ wie die Wildkatze, die Mauereidechse oder den Mittelspecht. Eine Vielzahl vor allem von Tieren wie die Fledermausarten, Wildkatze, Biber, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte, Schlingnatter und Mauereidechse, Flussperlmuschel (Abb. 41) und zahlreiche Vogel- und Tagfalterarten sowie der Prächtige Dünnpfarn zählen gemäß § 10, Abs. 2, Ziffern 10/11 BNatSchG zu den „besonders geschützten Arten“ bzw. den „streng geschützten Arten“.

Handlungsgrundsätze

Grundsätzlich dienen alle Planungen zum Prozessschutz sowie die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auch der langfristigen Sicherung der für diese Ökosysteme charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information haben u. a. zum Ziel, großflächige störungsarme Bereiche für störungsempfindliche Arten zu schaffen und minimieren auf diese Weise mögliche Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt durch den Besucherverkehr. Durch die Aufgabe der Pflege ausgewählter Offenlandbereiche auf der Dreiborner Hochfläche kann es mittel- bis langfristig zu einem Rückgang der Populationen einiger schützenswerter Tierarten wie des Wiesenpiepers



Abb. 40: Wildwiesen können in Ausnahmefällen im Süden des Nationalparks bis zur Entlassung des Umfeldes in den Prozessschutz als Ablenkungsnahrungsfläche für Wildtiere offen gehalten werden (Foto: G. Priske)

⁵ Unter dem Begriff „Zielart“ versteht man solche Tier- oder Pflanzenarten, die als Vertreter für bestimmte Lebensräume gelten und deren Populationsentwicklung als Messgröße für die Wirksamkeit von Naturschutzmaßnahmen herangezogen werden können.

oder der Feldlerche kommen. Da aber weiterhin große Offenlandbereiche erhalten bleiben, werden diese Arten auch in Zukunft im Nationalpark vorkommen. Die vorgesehene rein naturschutzorientierte Pflege der Offenlandbiotope und Ginsterheiden wird zudem zu einer qualitativen Verbesserung dieser Biotope wie zu einer größeren Pflanzenartenvielfalt führen, durch die auch anspruchsvolle Tierarten des Offenlandes gefördert werden. Als Folge der Zunahme von Prozessschutzflächen ist zu erwarten, dass insbesondere die Bestände der an alte Wälder gebundenen Arten zunehmen.



Abb. 41: Die Flussperlmuschel zählt zu den in Deutschland und NRW hochgradig gefährdeten und schutzwürdigen Arten (Foto: Biologische Station im Kreis Aachen)

Tab. 5: Anzahl im Nationalpark Eifel bisher nachgewiesener Arten verschiedener Pflanzen- und Tiergruppen sowie der davon für NRW bzw. die Großlandschaft Eifel als arealbedingt selten bzw. im Bestand gefährdet oder zurückgehend eingestufteten Arten der Roten Liste NRW (LÖBF 1999) inklusive der Vorwarnarten (Kategorien 0, 1, 2, 3, V, R, G)⁶

Pflanzen-, Tiergruppe	Zahl bisher nachgewiesener Arten	Zahl nachgewiesener Rote Liste-Arten	Bemerkungen
Farne und Höhere Pflanzen	718	128	Untersuchungen im Gesamtgebiet
Laub- und Lebermoose	285	160	Untersuchungen im Gesamtgebiet außer Dreiborner Hochfläche
Flechten	282	139	Stichproben im Gesamtgebiet
Pilze (Großpilze)	191	15	Detailuntersuchungen in Teilgebieten
Armleuchteralgen	1	1	Stichproben in Teilgebieten
Säugetiere	55	26	teils Zufallsfunde, teils Stichproben im Gesamtgebiet (Wildkatze, Fledermäuse)
davon Fledermäuse	16	14	Untersuchungen im Gesamtgebiet (Winter- und Sommerquartiere)
Vögel (Brutvögel, Wintergäste und Durchzügler)	130	44 ⁷	Detaillierte Stichproben- und flächendeckende Teilgebietsuntersuchungen
Amphibien	9	4	Stichproben in Teilgebieten
Reptilien	5	3	Detailuntersuchungen in Schwerpunktbereichen
Fische und Rundmäuler	22	7 ⁸	Stichproben im Gesamtgebiet (Stauteiche, Bäche, Urftalsperre)
Libellen	21	8	Stichproben in Teilgebieten
Heuschrecken	17	5	Stichproben in einem Teilgebiet (Dreiborner Hochfläche)
Käfer	1345	132	Stichproben in mehreren Waldflächen im Kerneter und einer in Dedenborn
Schmetterlinge (Tag- und Nachtfalter)	244	67	Stichproben in einem Teilgebiet (Dreiborner Hochfläche), ergänzt durch Literaturauswertung sowie Detailuntersuchungen in einem Teilgebiet
Spinnen	146	19	Stichprobenuntersuchungen in Teilgebieten
Mollusken (Schnecken und Muscheln)	56	12	Literaturauswertung
Summe gefährdeter Arten	-	770	

⁶ Quellen: Stand Januar 2008; verschiedene im Auftrag der Nationalparkverwaltung und der LÖBF erstellte Gutachten unterschiedlicher Autoren ergänzt durch aktuelle Daten, s. Nationalparkplan Band 2; Zusammenfassung in FÖRDERVEREIN NATIONALPARK EIFEL (2006); die Artenzahlen vieler Gruppen stellen angesichts vorliegender Stichprobenuntersuchungen nur einen Zwischenstand dar

⁷ Rote Liste-Statusangaben nur für Brutvögel und Arten mit Brutverdacht

⁸ ohne Berücksichtigung zur Fischnutzung eingesetzter Arten mit Rote Liste Status für Wildvorkommen



Abb. 42: Das Mausohr zählt zu den im Nationalpark bisher nachgewiesenen 16 Arten dieser Säugetiergruppe, die nahezu alle als bestandsgefährdet gelten (Foto: M. Woike).



Abb. 44 und 45: Schwarzstorch und Mauereidechse gehören zu den besonders schutzwürdigen Tierarten im Nationalpark Eifel (Fotos: H. Bach-Kolster und S. Wilden)

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für ausgewählte vor-kommende Arten

In Einzelfällen ist es erforderlich, zeitlich befristete Schutzmaßnahmen für Arten durchzuführen, deren Bestand als Folge von Entwicklungsmaßnahmen (z. B. Bautätigkeiten) oder durch sonstige Beunruhigung gefährdet ist (s. Nationalparkplan Band 3). So können Informationstafeln aufgestellt und Wege zur Sicherung von Brut- und Aufzuchtstätten störungsempfindlicher Arten zeitweilig gesperrt oder umgelegt werden. Dies gilt im Besonderen für Arten wie Wildkatze, Uhu, Schwarzstorch (Abb. 44) und andere Großvögel sowie weitere Arten, deren Populationen als Anhang II bzw. IV-Arten der FFH-Richtlinie einem Verschlechterungsverbot unterliegen. Hierzu zählen beispielsweise Fisch- und Rundmaularten wie die Groppe und das Bachneunauge (Abb. 83), zahlreiche Fledermausarten (Abb. 42), viele Vogelarten, Reptilien wie die Mauereidechse (Abb. 45) und die Schlingnatter oder der Prächtige Dünnpfarn. Aber auch Maßnahmen zur Minderung der Zahl der auf den öffentlichen Straßen im Nationalpark überfahrenen Tiere (Kap. D 3.9.3, D) oder der Rückbau von Betriebswegen mit befestigten Fahrbahndecken gehören in diesen Zusammenhang. Notwendig ist außerdem die Beseitigung vogelgefährdender Freileitungen bzw. der Ersatz solcher Leitungsmasten wie beispielsweise an der Urfttalsperre entsprechend der Vorgaben des § 53 BNatSchG (Kap. D 3.2, D 3.9.3).

Es wird angestrebt, ausgewählte im Nationalpark gelegene Militärbunker (Abb. 43), die sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden, von Seiten des Landes zu übernehmen und zum Zweck des Artenschutzes dauerhaft zu sichern. Nach aktuel-



Abb. 43: Ausgewählte Bunker sollen vom Land übernommen, erhalten und verkehrssicher verschlossen werden (Foto: A. Pardey)

len Untersuchungen werden eine Reihe dieser Bauten von Tieren wie Fledermäusen oder Wildkatzen in vielfältiger Weise genutzt. Zur Sicherung der noch weitgehend intakten Bunker sind bauliche Maßnahmen notwendig, die einerseits eine störungsfreie Nutzung der Bunker durch Tiere erlauben, andererseits ein unbefugtes Betreten durch Menschen auch aus Gründen der Verkehrssicherheit verhindern. Mit Ausnahme einiger ausgewählter, für wissenschaftliche Zwecke betretbar zu haltender Bunker sollen alle übrigen für Menschen vollständig verschlossen werden.

Auch Pflanzen- und Tierarten der Stillgewässer wie der Schlamm-ling, die Kreuzkröte oder Libellenarten müssen durch den Erhalt und die Pflege ausgewählter Teiche und Tümpel in der Managementzone des Nationalparks in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.

Rückkehr und Wiederansiedlung ehemals einheimischer und ausgerotteter Arten

Der § 3, Absatz 2, Ziffer 2 der NP-VO formuliert: „Schutzzweck ist (...) die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen“. Dies macht deutlich, dass einer natürlichen Einwanderung stets der Vorrang zu geben ist. Eine aktive Wiederansiedlung gebietsfremder Arten ist nach § 61 LG NRW genehmigungspflichtig und bedarf einer umfassenden wissenschaftlichen Begleitung.

In den letzten Jahren wurden mehrfach Beobachtungen von Luchsen (Abb. 46) aus der Umgebung des Nationalparks gemeldet. Die Herkunft dieser Tiere ist nicht geklärt. Ein großflächig wenig gestörter Nationalpark würde angesichts des großen Aktionsraumes einen wichtigen Teillebensraum für den Luchs bieten. Angesichts des Fehlens größerer Raubtiere als letzte Glieder der Nahrungskette kommt dem Luchs für die Entwicklung eines naturnahen Artenbestandes und typischer zwischenartlicher Wechselbeziehungen eine hohe Bedeutung zu.

Die für das Nationalparkgebiet vorgeschlagenen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen verbessern die Lebensraumeignung für den Luchs. Die Erfahrungen aus europäischen Luchs-Projekten belegen, dass unkoordinierte, nicht wissenschaftlich begleitete und nicht in der Öffentlichkeit kommunizierte Wiederansiedlungen scheitern und dem Schutz dieser Art zuwiderlaufen. Aktive Wiederansiedlungsmaßnahmen werden wie vom beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW eingerichteten „Arbeitskreis Luchs“ vorgeschlagen und vom MUNLV festgelegt bis mindestens 2009 nicht unternommen (EYLERT 2004, 2006).



Abb. 46 – 48: Luchs, Fischotter und Biber sind Zielarten des Nationalparks Eifel (Fotos: H. Pieper, Abb. 46 und 48, und A. Pardey)

Im Nationalparkgebiet leben die letzten in NRW vorkommenden Exemplare der Flussperlmuschel. Zur Erhaltung dieser Art läuft zurzeit ein mehrjähriges Artenschutzprojekt im Zusammenhang mit dem LIFE-Projekt „Lebendige Bäche in der Eifel“ der Biologischen Stationen im Kreis Aachen und im Kreis Euskirchen (www.life-baeche.de). Die Nationalparkverwaltung unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung und wenn möglich zur Regeneration dieses letzten Vorkommens.

Zu erwarten ist eine weitere Ausbreitung des Bibers (Abb. 48), der ausgehend von in den 80-er Jahren des letzten Jahrhunderts im Hürtgenwald an der Wehebachtalsperre (Kreis Düren) freigelassenen Tieren das Rur-System stetig fortschreitend besiedelt und bisher zeitweilig auch im Nationalpark vorkommt. Allerdings benötigt der Biber eine gewisse Breite von Bachtälern und auentypische Gehölze als Nahrung, die bisher nur an wenigen Stellen im Nationalpark vorhanden sind. Die Rücknahme von Nadelbäumen an den Bachläufen wird die Lebensbedingungen für Biber im Nationalpark Eifel verbessern.

Eine weitere Zielart ist der Fischotter (Abb. 47), der im Urft- und Rursystem bis nach dem II. Weltkrieg beobachtet wurde und von dem Reliktvorkommen in Belgien bestehen. Seine mitteleuropäische Population zeigt eine deutliche natürliche Wiederausbreitung, die durch erfolgversprechende Wiederansiedlungen in den Niederlanden verstärkt werden könnte. Bisher gibt es lediglich Einzelhinweise darauf, dass das Rur-Urft-System vom Fischotter als Wanderkorridor von Belgien zu den Niederlanden genutzt wird.

Edelkrebse, die v. a. durch die von eingebrachten amerikanischen Krebsarten verbreitete Krebspest in NRW weitgehend verdrängt wurden, könnten ebenfalls in einigen Bächen im Nationalpark leben. Verlässliche Hinweise weisen auf ehemals reiche Vorkommen im Sauer- und Helingsbach hin. Aktuell konnten allerdings keine Exemplare festgestellt werden. Die Wiederansiedlung früher vorkommender Fisch-, Rundmaul- und Krebsarten erfordert eine genaue Prüfung und insbesondere im Falle ganzjährig geschonter Fischarten eine Genehmigung (§ 18, Abs. 2 LFischO).

Früher vorkommende Arten wie der Kolkkrabe oder der Wanderfalke treten zurzeit wieder periodisch im Nationalpark auf. Ihre natürliche Wiederkehr sollte durch Schutzmaßnahmen unterstützt werden. Besondere Bedeutung kommt beim Wanderfalken der Etablierung einer baumbrütenden Population zu.

Eine Wiederansiedlung in NRW ehemals heimischer ausgestorbener großer Huftiere bzw. entsprechender Rückzuchtungen wie Wisent, Wildpferd oder Heckrind im Nationalparkgebiet wird der-

zeit aus naturschutzfachlichen Gründen als nicht realisierbar angesehen. Der langgezogene Flächenzuschnitt des Nationalparks Eifel mit langen Außengrenzen und die den Nationalpark durchquerenden wie randlich verlaufenden öffentlichen Straßen würden ein großräumiges Management solcher großer Säugetierarten erfordern. Ein Abwandern der Tiere z. B. in Anliegerflächen würde zu Problemen mit der örtlichen Bevölkerung und zu einer Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs führen. Eine die Bewegungsfreiheit der eingesetzten Tiere beschränkende großräumige Zäunung von Prozessschutzflächen wäre mit dem Wiederansiedlungsgedanken wie mit den Nationalparkzielsetzungen nicht vereinbar. Eine gesonderte Betrachtung erfordert jedoch der Einsatz von Großtieren als Landschaftsgestalter in Managementzonen (Kap. D 3.3).

D 3.4.2 Regulierung von Wildtieren und -pflanzen

Generell genießen alle Tiere und Pflanzen einen gesetzlichen Schutz. Mit dem Prinzip des Prozessschutzes sind Eingriffe in Artenbestände nicht vereinbar. Eine Sonderrolle nehmen die dem Jagdrecht unterliegenden größeren Säugetiere Rothirsch, Reh, Wildschwein und das nicht einheimische Mufflon wie auch weitere eingebrachte oder einwandernde nicht einheimische Arten ein (s. auch NUA 2005a).

D 3.4.2.1 Wildbestandsregulierung

Die Abgeschlossenheit des bis Ende 2005 als Truppenübungsplatz Vogelsang genutzten Gebietes der Dreiborner Hochfläche und die dortige störungsarme Bejagung hatte, verglichen mit dem Umfeld, eine geringere Scheu der Rothirsche zur Folge. Diese suchten infolgedessen auch tagsüber Freiflächen zur Nahrungsaufnahme auf.

Jagd in ihrer herkömmlichen Art und Weise der Ausübung kann nachhaltige Störungen beim jagdbaren Wild und auch bei durch die Jagdausübung nicht direkt betroffenen Arten hervorrufen (z. B. Scheu oder verändertes Verhalten bei der Nahrungsaufnahme). Für die dem Jagdrecht unterliegenden Arten („Wild“) ist deshalb im § 9 der NP-VO festgelegt, dass die Jagd im Nationalpark ruht.

Bei einem Ruhen der Jagd im Nationalpark ist zu erwarten, dass dort die Bestände großer Huftierarten (Abb. 49, 51 – 53) erheblich anwachsen werden, da auf landwirtschaftlichen Flächen in der unmittelbaren Umgebung des Nationalparks hochwertige Nahrung verfügbar ist. Dies könnte dazu führen, dass die Ziele des Schutzes und der Entwicklung naturnaher Waldökosysteme nach § 3 NP-VO insbesondere in den Fichtendominierten Hochlagen im Süden des Nationalparks durch Verbiss und Schädlung der jungen Laubgehölze nicht erreicht werden können. Außerdem würden



Abb. 49 und 50: Wildschweine können auf der Suche nach Nahrung die Grasnarben von Grünlandflächen schädigen (Fotos: H. Pieper und A. Pardey)

voraussichtlich im Umland des Nationalparks nicht vertretbare Wildschäden in Wäldern oder auf landwirtschaftlichen Flächen (Abb. 50) auftreten. Für diese Fälle sowie zur Bekämpfung von Wildseuchen nach § 23 Bundesjagdgesetz kann gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel (Jagd-VO, Anlage 2) der Bestand der vier Huftierarten Rothirsch, Wildschwein, Reh und Mufflon im Nationalpark Eifel auf der Grundlage eines Plans zur Jagdausübung reguliert werden.

Die Jagd-VO kann sich dabei wie auch bei den weiteren dort angeführten Ausnahmetatbeständen auf das „Positionspapier der AG Nationalparke zum Thema Jagd in Nationalparks“ von EUROPARC-Deutschland (EUROPARC-DEUTSCHLAND 2003) berufen, nach dem eine Regulierung von Wildtierarten nur gerechtfertigt ist:

- „zur Erreichung des Schutzzweckes;
- zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (z. B. (...) Tierseuchen);
- zur Vermeidung nicht vertretbarer negativer Auswirkungen auf die angrenzende Kulturlandschaft.“

Handlungsgrundsätze

Nach dem bereits zitierten Positionspapier von EUROPARC-DEUTSCHLAND (2003) ist die Wildbestandsregulierung so durchzuführen, dass die Maßnahmen „ (...) eine Minimierung des Störeffektes, eine größtmögliche Annäherung an natürliche Regulationsmechanismen und eine optimale Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleisten“.

Aus der NP-VO, der Jagd-VO und den Empfehlungen von EUROPARC-Deutschland lässt sich bezüglich der Wildbestandsregulierung für den Nationalpark Eifel ableiten, dass

- die Regulierungsmaßnahmen sich auf die Arten Rothirsch, Reh, Wildschwein und bis zur endgültigen Entscheidung über die Behandlung dieser nicht einheimischen Art Mufflon beschränken,
- neben einer beschränkten Zahl von Gemeinschafts- und Einzelsitzen grundsätzlich wenige intensive Bewegungsjagden zeitlich beschränkt auf die Monate Oktober bis Mitte Dezember durchgeführt werden, innerhalb derer v. a. junge, weibliche und kranke Tiere erlegt werden; männliche Rothirsche werden nur bis zum vierten Lebensjahr bejagt,
- veterinärmedizinisch unbedenkliches Fallwild im Gebiet verbleibt,
- das Fleisch erlegter Tiere i. d. R. zu marktüblichen Preisen veräußert wird und Trophäen vom Nationalparkforstamt archiviert werden,

- an den Regulierungsmaßnahmen nur Personen mit jährlichem Nachweis der Schießfertigkeit und Teilnahme an nationalpark-spezifischen Fortbildungen teilnehmen, die dafür eine Verwaltungskostenpauschale bezahlen; darüber hinaus werden mit Ausnahme des Fleischverkaufs keine Einkünfte aus der Regulierung erzielt,
- jagdliche Einrichtungen möglichst mobil und auf das notwendige Maß beschränkt sowie keine ausschließlich der Wildbestandsregulierung dienende Wege unterhalten werden,
- Wildwiesen in der Zone I C nur ausnahmsweise zur Wildbestandsregulierung genutzt werden.



Abb. 51 – 53: Mufflon, Reh und Rothirsch können wie die Wildschweine in ihrem Bestand reguliert werden, falls dies nachgewiesenermaßen erforderlich ist (Fotos: H. Pieper)

Auf der Dreiborner Hochfläche wird eine Zone eingerichtet, innerhalb derer keine Regulierungsmaßnahmen durchgeführt werden (Anlage 9). Sie umfasst eine Fläche von ca. 2.740 ha. Eine Ausnahme stellen lediglich von der Oberen Jagdbehörde aufgrund von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen dar. Auf diese Weise sollen Voraussetzungen geschaffen werden, dass in diesem ganzjährig beruhigten Teilbereich Arten wie der Rothirsch tagaktiv agieren können. Die Einrichtung weiterer regulierungsfreier Zonen muss auf der Grundlage der Ergebnisse des wissenschaftlichen Monitorings im gesamten Nationalpark entschieden werden.

Gemäß § 8 NP-VO und § 4 Jagd-VO werden die Maßnahmen zur Wildbestandsregulierung in einem jährlichen Plan zur Jagdübung für das Gesamtgebiet formuliert und in den Nationalparkgremien sowie mit der höheren Jagd- und Landschaftsbehörde abgestimmt. Über die Empfehlungen des Papiers von EURO-PARC-Deutschland hinausgehend muss ein spezielles Monitoring jagdbarer Wildtierarten als Grundlage für die Feststellung der Notwendigkeit und des Umfangs regulierender Maßnahmen durchgeführt werden (Kap. D 3.8.1, LÖBF 2005).

Es wird angestrebt, mittelfristig das nicht einheimische Mufflon aus dem Nationalpark zu entfernen. Hierzu sind schutzzielkonforme Methoden zu prüfen.

Der Nationalpark ist zeitweise ein wichtiger Teillebensraum auch für Wildtiere, die sich hauptsächlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen aufhalten. Somit können die Betrachtung der Bestandsentwicklung und die Festlegung von Regulierungsmaßnahmen nicht auf den Nationalpark beschränkt bleiben. Stattdessen muss ein intensiver Informationsaustausch und ggf. eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Hegegemeinschaften und den Jagdbehörden der benachbarten Jagdreviere stattfinden.

D 3.4.2.2 Eingebachte und einwandernde Arten (Neobiota)

Im Nationalpark Eifel treten neben naturraumtypischen, indigenen Arten auch ursprünglich nicht einheimische Arten auf. Hierzu zählen einerseits bewusst vom Menschen eingebrachte Arten wie Fichte, Douglasie, Mufflon oder Regenbogenforelle. Andererseits finden fremdländische Pflanzen und Tiere von selber ihren Weg in den Nationalpark wie das Schmalblättrige Greiskraut, das Drüsige Springkraut (Abb. 55), der Waschbär (Abb. 56) oder die Nutria. Während sich manche dieser Arten ohne große Folgen für den einheimischen Artenbestand eingliedern, verdrängen andere wie der Japan-Knöterich (Abb. 54) oder der Kamberkreb die einheimischen Pflanzen bzw. Tiere.

Handlungsgrundsätze

Für bewusst eingebrachte und sich unbeabsichtigt ausbreitende nicht einheimische Arten (Neobiota) gilt gleichermaßen, dass diese nur dann mit regulativen Maßnahmen aus dem Nationalpark entfernt werden sollen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der anwendbaren Mittel möglich erscheint. Dies entspricht dem Artikel 8 der Biodiversitätskonvention von Rio, den Vorgaben der IUCN zur Verhinderung des Biodiversitätsrückgangs in Folge invasiver Arten (IUCN 2000), der Grundsatzserklärung der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas für den Umgang mit Neobiota (FNNPE 1993) sowie den Leitlinien für deutsche Nationalparke (FÖNAD 1997: 35). Nach denen sind nicht einheimische Pflanzen- und Tierarten aus dem Gebiet des Nationalparks zu entfernen bzw. ist ihre Ansiedlung zu verhindern, wenn sie Vorkommen einheimischer Arten beeinträchtigen. Dabei muss allerdings die Zielerreichung realistisch sein, was für ständig nachwandernde Arten nicht gegeben ist. Als Beurteilungsgrundlage muss eine Erfassung und Bewertung der Neobiota sowie eine darauf fußende Maßnahmenplanung vorliegen.

Als notwendige Eingriffe sind explizit zu nennen die Entfernung der Douglasie (Kap. D 3.2), erster Ansiedlungsherde des Riesen-Bärenklaus, der Spätblühenden Traubenkirsche und des Japan-Knöterichs sowie zukünftig einwandernder Arten. Andere Spezies wie das Schmalblättrige Greiskraut oder das Drüsige Springkraut sind trotz ihrer beeinträchtigenden Ausbreitungstendenzen auch in vorrangig zu schützende Felsschuttbereiche oder in die Bachauen nicht mit vertretbaren Mitteln reduzierbar.



Abb. 54 – 56: Pflanzen wie der Japan-Knöterich und das Drüsige Springkraut sowie Tiere wie der Waschbär zählen zu den Neubürgern (Neobiota) (Fotos: A. Pardey, Abb. 54 und 55, und H. Pieper)

D 3.5. Erholung und Besucherlenkung

Naturerleben und Erholung sind nach den internationalen und deutschen Vorgaben wesentliche Ziele eines Nationalparks. Angebote zum Naturerleben und zur Erholung dürfen dem Schutz und der möglichst störungsfreien Entwicklung der Tiere und Pflanzen wie ihrer Lebensräume nicht zuwiderlaufen. Deshalb ist eine Lenkung der Besucher insbesondere mit einem auf die Belange der Natur wie die Ansprüche der Nationalparkgäste ausgerichteten Wegeplan unverzichtbar.

Ziele

Im Nationalpark Eifel bedeutet Naturerleben v. a. Wildnis zu erleben. Besucherinnen und Besucher nehmen diese Wildnis als Vielfalt und Erhabenheit der Natur und von menschlichen Eingriffen freie, durch die der Natur eigenen Gesetze bestimmte Abläufe von scheinbarem Chaos, von Leben und Tod wahr. Sie erfahren die Stille wie die Geräusche der Natur, die Schönheit der Landschaft sowie das Entstehen und Vergehen in nicht vom Menschen bestimmten Zeitabläufen.

Die Bevölkerung des unmittelbaren Nationalparkumfeldes, aber auch der Region, des Landes und der Nachbarländer nutzen in diesem Sinne die hervorragenden Möglichkeiten im Nationalpark. Sie lernen die hier geschützten Natur- wie auch die Kulturgüter kennen, erleben die einheimischen Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen Umwelt und erholen sich inmitten der Natur. Sowohl die Naturausstattung als auch die Naturerlebnisangebote im Nationalpark werden positiv wahrgenommen. Aufgrund integrierter barrierefrei gestalteter Angebote im Nationalpark und einer entsprechenden Infrastruktur im Umfeld erfreut sich die Nationalparkregion bei Menschen mit Behinderungen einer großen Beliebtheit. Hierdurch fördert der Nationalpark bei den Gästen und in seinem Umfeld Akzeptanz für seine Ziele und weit über die Region hinaus das Verständnis für die Belange des Naturschutzes.

Im Nationalpark genießt das Wandern Vorrang gegenüber anderen Fortbewegungsarten. Das Wegenetz ist in Bauart und Wegeführung naturangepasst gestaltet. Nationalparkgäste können über das Wegesystem alle für den Nationalpark charakteristischen Lebensraumtypen mit ihren Pflanzen und Tieren sowie exemplarische Geotope wie markante Felsformationen oder geologische Aufschlüsse erfahren. Hierzu zählt auch die Beobachtung großer Tierarten wie des Rothirsches in ihrer natürlichen Umgebung. Attraktive Ausblicke und Naturerlebnispunkte sind in das Wegesystem einbezogen und dauerhaft erlebbar. Durch großflächige störungsarme Bereiche ohne Wegeerschließung werden störungsempfindliche Arten und Lebensräume vor Beunruhigung geschützt.

Das umfassende Infrastrukturnetz bietet an den Nationalparkgrenzen Anknüpfungspunkte zu den außerhalb verlaufenden Wander-, Rad- und Reitwegen, Pilgerwegen, zu Fährverbindungen sowie zu Parkplätzen und Bushaltestellen. Neben diesen großräumigeren Wegeverbindungen bestehen besonders im Umfeld angrenzender Siedlungen vor allem für Wanderer auch ausgewählte Möglichkeiten zu kürzeren Rundwegen.

Die Maßnahmen der Besucherlenkung sowie das intensiv genutzte Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs bewirken, dass von den zahlreichen Gästen des Nationalparks keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der natürlichen Prozesse und der Tier- und Pflanzenwelt wie auch des Naturerlebens anderer Besucher ausgehen.



Abb. 57 und 58: Das Nationalpark-Tor in Rurberg mit seiner Ausstellung zum Thema Wasser ist Anziehungspunkt für viele Besucherinnen und Besucher (Fotos: T. Geschwind, L. Voigtländer)

D 3.5.1 Naturerleben und Erholung

Im Nationalpark Eifel stehen die stille Erholung und das Naturerleben im Vordergrund. Entsprechende Angebote werden durch Besucherinnen und Besucher in immer größerem Maße genutzt. Durch den Verkehrslärm ausgehend von den das Nationalparkgebiet durchquerenden Straßen wird das Erleben ungestörter Natur allerdings insbesondere an Wochenenden stellenweise erheblich beeinträchtigt.

Im Nationalpark wie in seiner Umgebung entsteht ein Netz von Anlaufstellen und Angeboten zur Besucherinformation und -betreuung. Hierzu zählen die Nationalpark-Tore (Abb. 57 und 58) und Nationalpark-Infopunkte (Abb. 100) wie auch das Angebot der Nationalparkverwaltung von Führungen mit Rangern oder ehrenamtlich tätigen Waldführerinnen und Waldführern. Der Information der Nationalparkgäste dienen verschiedene Bücher zu Wander- und Radtouren im Nationalpark, ein Faltblatt mit einer Wanderkarte der Dreiborner Hochfläche inklusive Wollseifen und Vogelsang sowie Wanderkarten unterschiedlicher Anbieter. Gleichfalls im Aufbau sind das Wegesystem der Wander-, Rad- und Reitwege sowie Angebote des ÖPNV, der die Gäste zu den Ausgangspunkten der Nationalparktouren befördert.

Handlungsgrundsätze

Den Nationalparkgästen sollte das Erleben des gesamten Spektrums der für den Nationalpark typischen Lebensräume und ihn gegenüber der Kulturlandschaft abgrenzenden Merkmale ermöglicht werden. Hierzu gehören die Weite der Landschaft mit ihren großflächigen, der freien Entwicklung überlassenen Wäldern, die Stauseen, naturnahen Bäche, Felsen und das artenreiche Grünland sowie eine Geräuschkulisse ohne Zivilisationslärm. Wichtig ist auch die Beobachtung interessanter Tier- und Pflanzenarten wie Rothirsch, Mittelspecht, Fledermäuse, Biber, Mauereidechse, Graureiher, Kormoran, Grasllilie und Narzisse.

Bei den Naturerlebnisangeboten bietet sich außerdem die Berücksichtigung kultureller, historischer und spiritueller Themen an wie die alte Siedlung Wollseifen, die Pulvermühlen, die Saueremühle und die Abtei Mariawald (Abb. 61) sowie Wasserkraft, Trinkwassergewinnung und Köhlerei.

Die Angebote sollten auf ein breites Spektrum an Besuchergruppen abgestimmt werden. Hierzu gehören v. a. Wanderer, aber auch Fahrradfahrer, Reiter, Skilangläufer und Schiffspassagiere. Weiterhin gilt es, unterschiedliche Altersgruppen und Nationalitäten sowie unterschiedliche geschlechtsspezifische Bedürfnisse (Gender Mainstreaming) zu berücksichtigen. Eine besonders wichtige Zielgruppe stellen Erholungssuchende dar, die bisher in eher geringem Maße an der Natur interessiert sind. Um das positive Naturerlebnis bei dem gewünschten breiten Besucherspektrum zu erreichen, sollen die Angebote ausgerichtet auf die verschiedenen Zielgruppen die gesamte Vielfalt der menschlichen Wahrnehmung (also neben dem Sehen und Hören auch das Riechen, Schmecken oder Fühlen) berücksichtigen. Diese Naturerlebnisangebote sind den Nationalparkgästen, aber auch der breiten Öffentlichkeit durch unterschiedliche Informationsmedien (z. B. ständige Ausstellungen, Broschüren, Presseartikel, Fernseh- und Rundfunkbeiträge, Teilnahme an Messen, öffentliche Vorträge) nahe zu bringen (D 3.6).

Naturerlebnisangebote sind - wo immer möglich - barrierefrei umzusetzen (s. Nationalparkplan Band 3: Konzept für barrierefreie Erlebnisangebote). Dadurch soll Menschen mit Behinderungen eine möglichst gleichberechtigte Teilnahme am Naturerleben im Gebiet und anderen Angeboten ermöglicht werden (Abb. 59 und 60). Um eine hohe Qualität der Angebote zu erreichen, arbeitet das Nationalparkforstamt Eifel eng mit Experten und Fachinstitutionen zusammen.

Der Nationalpark bietet ein breit gefächertes Angebot zum Naturerleben und zur Erholung. Hierzu zählen u. a.:

- ein Nationalparkinformationszentrum im Bereich des bebauten Geländes Vogelsang (Abb. 105),
- mehrere Nationalpark-Tore mit jeweils spezifischen Schwerpunktthemen in ihren Ausstellungen am Nationalparkrand (Abb. 57 und 58),
- Informationspunkte an wichtigen Parkplätzen, zentralen Orten sowie Ausgangspunkten von Touren,
- von Rangern oder Waldführern und Waldführerinnen geleitete Exkursionen,
- pädagogisch betreute Mehrtages-/Ferienprogramme für Kinder und Jugendliche,
- die Errichtung und der Betrieb unterstützender Naturerlebniseinrichtungen wie Naturerlebnispfade und Beobachtungskanzeln sowie Aussichtspunkte auf natürlichen Anhöhen,
- die aktive Einbeziehung der Nationalparkgäste, der Bevölkerung und der ehrenamtlich tätigen Waldführerinnen und Waldführer in die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- naturverträgliche Angebote zur Erreichbarkeit attraktiver Punkte im Nationalpark wie des Ortes Wollseifen und der Staumauer



Abb. 59 und 60: Barrierefreie Naturerlebnis- und Umweltbildungsangebote zählen zu den Markenzeichen des Nationalparks Eifel (Fotos: H. W. Dammers und C. Heer)

- der Urfttalsperre für alle Nationalparkgäste,
- Kutschfahrten über die nördliche Dreiborner Hochfläche,
- eine Wanderroute für eine viertägige Durchquerung des Nationalparks (Wildnis-Trail).

Manche Tierarten des Nationalparks Eifel können wegen ihrer versteckten Lebensweise oder ihrer besonderen Störungsempfindlichkeit von den Nationalparkgästen nicht in freier Natur erlebt werden. In der NP-VO wird unter dem Stichwort „Naturerleben im Nationalpark – Eckpunkte für das touristische Angebot“ (Anlage 1, darin Anlage 4) deshalb die Einrichtung von Wildgehegen für ausgewählte Arten angeregt. Aus Kostengründen und zur Vermeidung einer Konkurrenz zu den bestehenden Einrichtungen in der unmittelbaren Umgebung wird auf die Einrichtung eines Wildgeheges im Nationalpark Eifel verzichtet. Die konkreten Vorschläge der NP-VO (2 c: Erleben von Luchs, Wildkatze u. a. Arten in Gehegen in der Umgebung um Vogelsang, 2 d: Erleben von Auerochse bzw. Wildpferd im Umfeld des Klosters Mariawald) bleiben hiervon unberührt.

Um die Abtei Mariawald nördlich des Kermeters (Abb. 61) wurden ca. 100 ha an den Nationalpark direkt anschließende Grünlandflächen und Wälder langfristig vom Land NRW angepachtet. Hier soll u. a. ein großflächiges Gehege für große Huftiere (z. B. Wisent, Wildpferd) unter Einbeziehung randlicher, vorsorglich als



Abb. 61: Wälder und Grünland um die Abtei Mariawald nördlich des Kermeters wurden vom Land Nordrhein-Westfalen langfristig angepachtet, um das Naturerlebnisangebot zu erweitern (Foto: S. Wilden)

Managementzone benannter Nationalparkbereiche stattfinden, um Erfahrungen mit dem Umgang mit diesen Tieren und ihrem Verhalten zu sammeln und das Naturerlebnisangebot zu erweitern (Kap. C, D 3.3, Anlage 7). Diese Flächen werden deshalb in den Wegeplan des Nationalparks eingebunden, so dass diese großen Tiere auch von den Nationalparkgästen beobachtet werden können.

Bei der Konzipierung der unterschiedlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Naturerlebnisangebotes im Nationalpark sollen das Engagement und die Kenntnisse in diesem Bereich tätiger örtlicher Gruppen weiterhin genutzt, gefördert und ggf. ausgebaut werden. Die Kooperation mit Institutionen im Umfeld des Nationalparks (Kap. E) ist auszubauen. Eine Zunahme des Verkehrslärms durch steigende Besucherzahlen ist durch eine begleitende Verkehrsplanung und Abstimmung mit den regionalen Verkehrsverbänden zu verhindern (Kap. D 3.9.3 und E).

D 3.5.2 Wegeplan

Der Nationalpark wird von einer Vielzahl von Wegen durchzogen, die größtenteils forstlichen oder militärischen Ursprungs sind. Die Übernahme aller dieser Wege würde das Ziel einer Beruhigung von Teilräumen zum Schutz der Tiere und Pflanzen unmöglich machen und ist wegen der Einstellung der militärischen, forstlichen und landwirtschaftlichen Bewirtschaftung finanziell nicht leistbar. Wesentlicher Baustein der Besucherlenkung innerhalb des Nationalparks ist deshalb der Wegeplan. Das gemäß § 6, Abs. 2 NP-VO (in analoger Anwendung des § 11 der Durchführungsverordnung zum LPiG) erarbeitete Wegenetz vereinigt die vorrangigen Ansprüche der Natur auf störungsfreie Entwicklung innerhalb eines Nationalparks mit den Bedürfnissen der Nationalparkgäste auf die Erlebbarkeit der Natur (PETRAK et al. 2005). Bei der Anlage von Wegen und sonstigen Infrastrukturelementen sind die vorgeschriebenen Genehmigungs- bzw. Abstimmungsverfahren einzuhalten.

Eine der Grundlagen des Wegeplans war ein im Auftrag der Nationalparkverwaltung erarbeitetes Konzept für große störungsarme Räume (BIOLOGISCHE STATIONEN 2005). Aus der Kombination des Wegeplans mit einem 300 m-Störungsband beiderseits entlang der Wege und öffentlichen Straßen im Nationalpark und entlang seiner Grenzen ergeben sich die für die Zukunft vorgesehenen störungsarme Bereiche (s. Anlage 10 und 11).

Handlungsgrundsätze

Störungsarme Bereiche für Pflanzen und Tiere

Zur Erfüllung der Naturschutzziele des Nationalparks Eifel ist es erforderlich, großflächige, durch Wege und Straßen nicht zerschnittene und von Menschen nicht betretene störungsarme Bereiche einzurichten. Bei der Auswahl dieser Bereiche müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden (s. BIOLOGISCHE STATIONEN 2005):

- Einbeziehung solcher Lebensräume, die gegenüber Betreten sensibel sind wie Felsen, Quellen, Fließgewässer, Schlucht- und wärmeliebende Trauben-Eichen- sowie alte Wälder,
- Einbeziehung aktueller oder potenzieller Lebensräume störungsempfindlicher Arten wie Wildkatze, Rothirsch, Schwarzstorch, Uhu, Rot- und Schwarzmilan sowie sonstiger Greifvögel, Schlingnatter oder Mauereidechse unter Einschluss bisher nur sporadisch oder nicht im Gebiet vorkommender Arten wie Biber, Luchs und Fischotter,
- durchgängiger Schutz ausgewählter Gewässerachsen.

Der Nationalpark Eifel erreicht über eine entsprechende Trassenführung im Wegeplan, großflächige störungsarme Bereiche einzurichten (Anlage 11). Somit kann entsprechend der Schutzzielvorgaben der NP-VO besonders störungsempfindlichen und raumbeanspruchenden Arten ein Rückzugsraum angeboten werden. Stö-

rungsarme Bereiche dürfen nur in Ausnahmefällen etwa im Zuge von durch die zuständigen Behörden genehmigten, fachkundig geführten Exkursionen oder genehmigten wissenschaftlichen Untersuchungen betreten werden.

Grundprinzipien des Wegeplans

Der Wegeplan für den Nationalpark Eifel bildet die Grundlage der Erschließung des Nationalparks für das Naturerleben, die Umweltbildung und die Erholung. Er stellt reine Wanderwege sowie mit solchen kombinierte Rad- bzw. Reitwege oder Loipen für Skilangläufer dar (Anlage 10). Die Prinzipien der Barrierefreiheit werden bei der Wegeplanung soweit möglich beachtet.

Der Wegeplan berücksichtigt analog zu den im Kommunalen Nationalparkausschuss und in der Nationalpark-Arbeitsgruppe abgestimmten Vorgaben folgende Handlungsgrundsätze:

Für die Entwicklung des Wegenetzes werden Wanderer (Abb. 62) als die zahlenmäßig größte und damit als vorrangig zu berücksichtigende Nutzergruppe angesehen. Radfahrer und Reiter werden auf ausgewählten und entsprechend markierten Wanderwegen zugelassen, wenn die Wegebeschaffenheit (Wegebreite und entsprechender Wegeuntergrund) eine Parallelnutzung erlaubt. Dabei haben Radwege Vorrang vor Reitwegen. Außerhalb der Wanderwegetrassen erfolgt keine Ausweisung von Rad- und Reitwegen. Bei Parallelnutzungen verschiedener Nutzergruppen ist eine Rücksichtnahme der Reiter bzw. Fahrradfahrer gegenüber den Fußgängern erforderlich. Die im Bereich Wahlerscheid im Wegeplan aufgeführten und im Gelände markierten gespurten Loipen dürfen während des Betriebes nur von Skilangläufern genutzt werden. Diese können auch als Wanderwege ausgewiesene Wege befahren, haben dort aber kein Anrecht auf ungestörte Langlaufspuren und müssen auf Wanderer Rücksicht nehmen (s. auch D 3.9.4).

Nahezu alle für den Nationalpark typischen Lebensräume und Arten sowie Geotope sollen unter Berücksichtigung der Schutzziele anhand repräsentativer Beispiele außerhalb der vorgesehenen störungsarmen Bereiche erlebbar sein. Sensible Lebensräume (z. B. Schlucht- oder Moorwälder) werden nicht erschlossen. Bei der Abstimmung des Wegeplans wurde darauf geachtet, in den meisten Teilgebieten des Nationalparks störungsarme Bereiche von mindestens 100 bis 200 ha Größe unter Berücksichtigung einer mittleren Störereichweite von beiderseits 300 m entlang freigegebener Wege und Straßen zu schaffen bzw. zu erhalten. Den größten störungsarmen Bereich bildet das Wildtiererlebnisgebiet



Abb. 62: Der Wegeplan des Nationalparks legt alle Wanderwege fest. Hierzu gehört auch die Trasse des Wildnis-Trails. (Foto: L. Voigtländer)

Ritzen- und Klusenberg auf der Dreiborner Hochfläche mit 550 ha (Anlage 11). Im Fall nicht vermeidbarer Wegführungen durch sensible Bereiche wie beispielsweise bei notwendigen Bachtalquerungen wird die kürzeste Trasse gewählt. Mehrfacherschließungen wie beidseitig eines Tales verlaufende Wege sind zu vermeiden.

Die Wegeführung erfolgt zumeist auf vorhandenen Wegen, die ggf. attraktiver zu gestalten sind (z. B. Verschmälerung nicht mehr benötigter Forstwirtschaftswege). Eine Neutrassierung von Wegen ist nur vorzunehmen, um Wege in sensibleren Bereichen zu schließen, Durchschneidungen zu verringern oder barrierefreie Angebote zu schaffen. Die Querung der Urft zur Verbindung des Urftseerandweges mit dem bebauten Bereich Vogelsang soll über ein Brückenbauwerk auf der Höhe der Einmündung des Amselbaches erfolgen.

Das Wegenetz soll attraktive Ausblicke auf die Landschaft des Nationalparks und seine Umgebung bieten. Deshalb werden Wege soweit naturschutzfachlich möglich bevorzugt auf Höhenzüge gelegt. Die Einbindung von Aussichtspunkten in das Netzwerk „Eifel-Blicke“ (www.eifel-blicke.de) wird im Einzelfall geprüft. Aussichtspunkte und ausgewählte Blickachsen sind – falls nötig – durch räumlich begrenzte Pflegemaßnahmen offen zu halten (s. Tab. 4). In das Wegenetz integriert sind einzelne ausgewiesene Rastplätze. In deren Nähe können Waldspielflächen unter Aufhebung des flächigen Betretungsverbot es eingerichtet werden. Im Bereich der Dorfwüstung Wollseifen wird im Umkreis um die Kirche eine größere Fläche ausgewiesen, die vom Wegegebot ausgenommen wird. Deren Abgrenzung erfolgt im Zuge der Gestaltung der Ortslage.

Entsprechend der Beschlusslage der Nationalpark-Gremien wird zwischen der Nationalparkverwaltung und den Kommunen Schleiden und Simmerath für die ganz oder teilweise vom Nationalpark Eifel umschlossenen Orte Schleiden-Wolfgarten und Simmerath-Erkensruhr/Hirschrott eine wegerechtliche Sondervereinbarung zu Wanderwegen getroffen. Eine vergleichbare Vereinbarung wird für den Verbindungsweg zwischen den Ortsteilen Hergarten und Dütling mit der Stadt Heimbach abgestimmt. Diese Wege werden nicht beworben und als Anlage zum Wegeplan dargestellt.

Einzelne Wege können zeitlich begrenzt gesperrt oder ausschließlich im Rahmen von Führungen mit autorisierten Personen genutzt werden, wenn nachhaltige Beeinträchtigungen besonders sensibler



Abb. 63: Informationstafeln an den Ausgangspunkten von Wanderwegen weisen die Gäste in das Wegesystem und die Ge- und Verbote des Nationalparks Eifel ein (Foto: A. Simantke)



Abb. 64 und 65: Der Verlauf offizieller Wege des Wegeplans ist deutlich im Gelände markiert. In bestimmten Fällen wird auf die Sperrung z. B. von reinen Betriebswegen durch Tafeln hingewiesen. (Fotos: A. Pardey)

Bereiche zu befürchten sind. Solche Sperrungen müssen für Besucherinnen und Besucher verständlich erläutert werden (Abb., 65). Ggf. kann es notwendig werden, einzelne Wege vollständig zu schließen und zurückzubauen, wenn Schutzziele nur auf diese Weise dauerhaft zu erreichen sind. In solchen Fällen sind unter Berücksichtigung der sonstigen Handlungsgrundsätze des Wegeplans Ersatzwege einzurichten, sofern es für die Erreichung der Naturerlebnisziele sowie die Besucherlenkung erforderlich ist.

Das Wegenetz des Nationalparks schließt an wichtige überregionale Wegeverbindungen wie den Eifelsteig an. Es ist außerdem angebunden an die Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs (Kap. E), d. h. an Haltestellen an den Nationalparkgrenzen sowie an Parkplätze an allen wichtigen Einstiegsstellen der Wege entlang der öffentlichen Straßen sowie in der Nähe der Urftstau-mauer. Neben diesen großräumig ausgerichteten Wegebeziehungen werden in Bereichen nahe der Nationalparkgrenze gelegener Ortschaften auch Rundwege kleineren Streckenumfangs angeboten. Die Zuwegung von Nationalpark-Informationseinrichtungen wie den Nationalpark-Toren wird berücksichtigt.

An allen wichtigen Eintrittspunkten der freigegebenen Wege in den Nationalpark befinden sich einheitlich gestaltete Begrüßungs- und Informationstafeln, die den Nationalparkgästen vermitteln, dass sie den Nationalpark betreten, welche Verhaltensregeln (z. B. Anleinen von Hunden) aus welchen Gründen gelten und welche gebietsspezifischen Gefahren (z. B. Alt- und Totbäume, Wegebeschaffenheit, Kampfmittelreste) bestehen können (Abb. 63). Weitere Informationstafeln können an Parkplätzen, Besucherschwerpunkten sowie Naturerlebnispunkten und -pfaden aufgestellt werden.

Innerhalb des Nationalparks sind die Wege in eindeutiger und einheitlicher Weise markiert (Abb. 64). Diese Markierungen werden regelmäßig gewartet und integrieren überregional bedeutsame Wegebezeichnung wie die des Eifelvereins oder der bundesweit geltenden Radwegebeschilderung (Radwegenetz NRW). Hierbei ist eine „Möblierung“ des Schutzgebietes zu vermeiden. Die im Gelände ausgebrachten Informationsträger sollten von Material und Ausführung her hochwertig und attraktiv sein. Bei der Gestaltung und Ausbringung ist streng auf umweltverträgliche Materialien und Arbeitsweisen sowie die Beachtung rechtlicher Vorgaben wie die für die Beschilderung an öffentlichen Straßen (Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Straßen und Wegegesetz (StrWG NRW)) zu achten.

Betriebswege, die im Wegeplan nicht als Wander-, Rad- oder Reitwege ausgewiesen sind, werden bei Wegfall des zugrunde liegenden Zwecks unverzüglich aufgegeben und soweit erforderlich sukzessive zurückgebaut. Rückbauten und Sperrungen von Wegen sind naturverträglich und landschaftsangepasst durchzuführen.

Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher sind entlang der markierten Wege Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Diese erfolgen zur Minimierung der Störungen von Tieren und Pflanzen vordringlich im Herbst und Winter. Außerhalb des markierten Wegesystems erfolgen solche Maßnahmen nicht.

Exemplarisch soll mindestens ein abseits von Wegen ausschließlich für Fußgänger auf eigene Gefahr frei begehbarer Bereich in einem älteren Laubwaldbestand außerhalb der Naturwaldzellen ausgewiesen werden. Hier erfolgen keine Maßnahmen zur Verkehrssicherung für Besucherinnen und Besucher.

Das Wegenetz berücksichtigt die Anforderungen für eine Notfall- und Rettungsinfrastruktur sowie – in eingeschränkter Form – zur Brandbekämpfung, um bei Bedrohung von Leib und Leben oder Gütern Dritter Hilfe gewährleisten zu können. Dies betrifft die Übernahme und Markierung von Rettungspunkten, die kartografische Darstellung der von Rettungsfahrzeugen befahrbaren Wege inklusive der für mindestens 10 Jahre verbleibenden nicht als Wanderwege ausgewiesenen Betriebswege sowie der Löschwasserentnahmestellen.

D 3.6 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Bereits die Gründungsphase des Großschutzgebietes war von einer deutschlandweit beachteten, hohen Akzeptanz der regionalen Bevölkerung und Organisationen geprägt. Exemplarisch ist der Prozess der Logo-Findung zu nennen, der durch eine breite Beteiligung der Bevölkerung bei Vorschlägen für ein Nationalparklogo wie bei der Abstimmung des auszuwählenden Logos gekennzeichnet war (Abb. 66). Über eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Einbindung der Bevölkerung in wichtige Prozesse konnte ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Zielgruppen und der Nationalparkverwaltung begründet werden. Insbesondere die Berichterstattung regionaler und überregionaler Medien unterstützte die positive Entwicklung des jungen Nationalparks Eifel.

Ziele

Eine offene und vielseitige, an den Aufgaben des Nationalparks Eifel ausgerichtete Informations- und Öffentlichkeitsarbeit festigt das positive Image. Es trägt zu einer Aufwertung des öffentlichen Meinungsbildes vom Nationalpark bei und sichert ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Nationalparkgästen, zur regionalen Bevölkerung und zu allen relevanten Institutionen. Geprägt von den Grundsätzen der Transparenz und Kooperation fördert diese Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz für die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes und die Maßnahmen zu deren Sicherung.

Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Nationalparkverwaltung macht die Ziele, Aufgaben und Entwicklung des Schutzgebietes unter dem Leitgedanken „Natur Natur sein lassen“ bekannt. Im Interesse einer an den Schutzziele ausgerichteten Besucherlenkung erhalten Besucherinnen und Besucher vielfältige Hinweise zu hochwertigen und naturverträglichen Möglichkeiten des Naturerlebens im Nationalpark selbst und in der Nationalparkregion. Durch zeitnahe Information werden evtl. Einschränkungen (Wegebenutzung, Parkplätze) und Besonderheiten (Schneelage, Großveranstaltungen) so vermittelt, dass Besucherinnen und Besucher sich darauf einstellen können und mögliche Konflikte bereits vor ihrer Entstehung vermieden oder zumindest gemildert werden.

Zur Erfüllung der an die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit gestellten Anforderungen steht ein umfangreiches und vielfältiges Informationsnetzwerk zur Verfügung.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks Eifel integriert geeignete Kooperationspartner. Sie zielt auf die feste und dauerhafte Einbindung des Nationalparks Eifel in die Regionalentwicklung und unterstützt die Entstehung einer hochwertigen touristischen



Abb. 66: Bei der Entwicklung und Auswahl des Nationalpark-Logos beteiligte sich die örtliche Bevölkerung mit zahlreichen eigenen Vorschlägen (Foto: Nationalparkforstamt Eifel)



Abb. 67: Ausstellungen wie hier in der nordrhein-westfälischen Landesvertretung in Berlin am 3. April 2006 erhöhen den Bekanntheitsgrad des Nationalparks Eifel (NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg, Parlamentarische Staatssekretärin des Bundesfinanzministeriums Dr. Barbara Hendricks und Staatssekretär des NRW-Wirtschaftsministeriums Dr. Jens Baganz eingerahmt von den Nationalpark-Rangern Thomas Kroll und Andreas Engelke) (Foto: M. Lammertz)



Abb. 68: Auf Messen und Ausstellungen wird der Nationalpark und die Erlebnisregion Nationalpark Eifel der Öffentlichkeitsarbeit vorgestellt (Foto: M. Wetzel)

Servicekette in der Region. Sie steigert die Bekanntheit der „Erlebnisregion Nationalpark Eifel“ und trägt zur Imageprofilierung der Großregion Eifel bei. Auch die möglichst langfristige Bindung geeigneter Sponsoren insbesondere durch konkrete Einzelprojekte dient der Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit.

Handlungsgrundsätze

Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (PR-Arbeit) der Nationalparkverwaltung

- orientiert sich an den Grundsätzen der von der Deutschen Public Relations Gesellschaft e.V. (DPRG) als „Code D´Athene“ übernommenen „Internationalen ethischen Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit“ und den europäischen Kodex der Verhaltensgrundsätze in der Öffentlichkeitsarbeit („Code de Lisbonne“),
- berücksichtigt für die Innen- und Außendarstellung das unverwechselbare Eigenprofil, also die „Corporate Identity“ des Nationalparks,
- nutzt die im „Corporate Design“-Handbuch festgehaltenen Regeln für ein einheitliches Erscheinungsbild,
- behandelt Anfragen zu Vorträgen, Führungen und Informationen unabhängig von der anfragenden Person oder Institution in gleicher Weise,
- berücksichtigt die Bedürfnisse von Gästen mit Behinderungen unterschiedlicher Art (Kap. D 3.5).

Die Wahl der Veranstaltungsorte von PR-Maßnahmen erfolgt ausschließlich nach fachlichen und technischen Gesichtspunkten. Die Teilnahme mit einem Infostand an Messen und Ausstellungen (Abb. 67 und 68) erfolgt vorrangig bei thematischer Nähe der Veranstaltung zum Nationalpark Eifel.

Das Sozioökonomische Monitoring (SÖM, D 3.8.1) liefert für die Gewichtung und den Einsatz von Kommunikationsmitteln und -instrumenten wichtige Daten z. B. über Zielgruppen und Themen. Insbesondere für die Planung einer effektiven Informations- und

Öffentlichkeitsarbeit kommt der Erfolgskontrolle von durchgeführten PR-Maßnahmen besondere Bedeutung zu (u. a. Medienresonanzanalysen).

Die PR-Arbeit der Nationalparkverwaltung unterstützt die Entwicklung einer auf den Nationalpark ausgerichteten touristischen Servicekette (z. B. Zertifikat „Nationalpark-Gastgeber“). Die PR-Arbeit berücksichtigt insbesondere auch das Ziel, Nationalparkinteressierte zu einem Besuch touristischer Angebote im Umfeld des Nationalparks und zu einem mehrtägigen Aufenthalt in der Region zu motivieren. Hierzu werden die Kommunikationsinstrumente der Nationalparkverwaltung, aber auch das kooperative Marketing mit Partnern aus der Region genutzt. Veröffentlichungen, Angebote und Kampagnen Dritter, welche die Entwicklung des Nationalparks Eifel fördern, werden von der Nationalparkverwaltung unterstützt.



Abb. 69: Filme über den Nationalpark Eifel und seine Attraktionen werden beispielsweise in den Nationalpark-Toren zur Besucherinformation eingesetzt (Foto: K. Leyendecker)



Abb.70: Wichtiger Bestandteil der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks Eifel sind kostenlose Broschüren

Den Gästen der „Erlebnisregion Nationalpark Eifel“ soll ein stets aktuelles Informationsnetzwerk zur Verfügung stehen. Dieses besteht aus Nationalpark-Toren am Rand des Großschutzgebietes wie in Schleiden-Gemünd, Heimbach, Monschau-Höfen und Rurberg (Abb. 57 und 58) und Nationalpark-Infopunkten unter Dach und im Gelände an vorhandenen Besucherschwerpunkten in der Nationalparkregion. Diese Einrichtungen werden im einheitlichen Erscheinungsbild des Nationalparks errichtet.

Das Nationalpark-Zentrum wird im bebauten Bereich Vogelsang („Adlerhof-Komplex“), das einen Anziehungspunkt für die Besucher der Region darstellt, durch die Nationalparkverwaltung mit Mitteln des Landes und des Bundes konzipiert und eingerichtet. Mit einer attraktiven Ausstellung soll für die Ziele des Nationalparks geworben und Interesse für die unberührte Natur und ihren Erhalt geweckt werden. Dabei werden Menschen unterschiedlichen Alters und Bildungsgrades, insbesondere auch junge und behinderte Menschen, angesprochen. Das Nationalpark-Zentrum stellt einen integralen Bestandteil des Entwicklungskonzeptes im Konversionsprozess des Standortes Vogelsang dar (Zweite Leitentscheidung der Landesregierung zur Zukunft der ehemaligen NS-„Ordensburg“ Vogelsang im Nationalpark Eifel vom 18.12.2007, BÜRO MÜLLER-RIEGER 2004, 2006, MORITZ & KREISEL 2003).

In diesem Zusammenhang sind auch die geplanten Informationsangebote im Bereich der Wüstung Wollseifen zu sehen. Hier sollen Nationalparkgäste auf die Geschichte und das Schicksal des Dorfes und seiner Einwohner aufmerksam gemacht werden. Den Mittelpunkt wird die in ihrer Bausubstanz gesicherte Wollseifener Kirche bilden.

Im Rahmen der finanziellen und personellen Kapazitäten werden von der Nationalparkverwaltung „Grundinformationen“ über das Großschutzgebiet als gedruckte Broschüre (Abb. 70) bzw. in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf die Nähe zu den

Nachbarländern Belgien und Niederlande werden diese Broschüren auch in den Sprachen Niederländisch und Französisch sowie Englisch angeboten. Ein jährlich erscheinender Leistungsbericht informiert über wichtige Aktivitäten der Nationalparkverwaltung und Eckwerte der Schutzgebietenentwicklung (Abb. 70, NATIONALPARKFORSTAMT EIFEL 2005, 2006, 2007).

Für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen werden in deutscher Sprache zeitnah auf der Internetseite www.nationalpark-eifel.de veröffentlicht. Die Internetseite hält Grundinformationen auch in den Sprachen Englisch, Französisch und Niederländisch bereit. Eine barrierefreie Gestaltung z. B. durch eine einfache Sprache und eine kontrastreiche Darstellung macht die Internetseiten für Menschen mit und ohne Behinderungen nutzbar.

D 3.7 Umweltbildung

Nationalparke dienen auch der naturkundlichen Bildung und dem Naturerleben für die Bevölkerung, wenn dies in einer natur- und kulturverträglichen Form erfolgt. Im Nationalpark Eifel soll die Bildungsarbeit gemäß § 12 NP-VO dazu beitragen:

- den Zweck des Nationalparks zu verwirklichen,
- Ziele des Naturschutzes zu vermitteln,
- Verständnis für die Aufgaben und das Anliegen des Nationalparks zu schaffen,
- die Arbeiten im Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen, zu kommunizieren und
- Verständnis für ökologische Zusammenhänge und den Prozessschutz zu schaffen.

Die Bildungsarbeit der Nationalparkverwaltung steht in engem Zusammenhang mit den Angeboten zum Naturerleben und zur Erholung (Kap. D 3.5) sowie mit der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (D 3.6).

Ziele

Durch die Bildungsangebote des Nationalparks Eifel gelingt es, die Einstellung und das Verhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Natur und Umwelt nachhaltig positiv zu beeinflussen. Die aus allen Altersstufen sowie Bevölkerungs- und Bildungsschichten kommenden Besucherinnen und Besucher der Bildungsveranstaltungen können die Natur aktiv erleben und auf diese Weise für die Wechselwirkungen zwischen Natur und Mensch sensibilisiert werden. So wird es möglich, Erfahrungen aus dem Nationalpark auf den Alltag und das allgemeine Naturverständnis zu übertragen. Gleichzeitig wird die Akzeptanz des Nationalparks Eifel und der zum Schutz seiner Natur erforderlichen Regelungen verbessert. Die Bildungsangebote im Nationalpark stehen in ihrer Ausgestaltung im Einklang mit seinen Schutzziele.

Handlungsgrundsätze

Die Bildungsarbeit im Nationalpark Eifel ist Teil der waldpädagogischen Arbeit der Landesforstverwaltung NRW. Sie ergänzt die spezielle forstliche Bildungsarbeit besonders durch ihren Schwerpunkt in der Vermittlung der Wildnisaspekte als vorrangiger Zielsetzung in Nationalparks („Natur Natur sein lassen“). Dabei werden vor Ort insbesondere verschiedene Erscheinungsformen der natürlichen Dynamik thematisiert sowie ökologisches Grundwissen und ökologische Zusammenhänge in der Natur verständlich gemacht. Dies soll zum einen das Verständnis für die natürlichen Prozesse im Nationalpark (natürliche Kreisläufe, Energiefluss, Wechselbeziehungen) einschließlich ihrer sinnlichen Wahrnehmung fördern und gleichzeitig vernetztes und ganzheitliches Denken schulen. Zum anderen kann auf diese Weise der Eigenwert der Natur – unabhängig von menschlichen Nutzwertbetrachtungen und der Referenzcharakter des Nationalparks gegenüber der mehr oder weniger stark durch den Menschen beeinflussten Kulturlandschaft erläutert werden. Schließlich sollen die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung natürlicher Ressourcen erklärt werden, um damit zum überlegten und nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und zur Auseinandersetzung der Bevölkerung mit dem sie umgebenden Natur- und Kulturraum anzuregen.

Daneben werden Informationen über den Nationalpark Eifel selbst, seine Ziele und Aufgaben auch im Kanon der deutschen und mitteleuropäischen Großschutzgebiete, seine schutzwürdigen Lebensräume und Arten sowie die zu ihrem nachhaltigen Schutz erforderlichen Maßnahmen erläutert.

Die Umweltbildungsangebote im Nationalpark Eifel richten sich vorrangig an Kinder, Jugendliche, Familien mit Kindern und junge Erwachsene (z. B. Kindergärten, Schulen, Jugendgruppen, Abb. 71 bis 73) sowie an Multiplikatoren wie Lehrerinnen und Lehrer bzw.



Abb. 71: Mit Bildungsveranstaltungen z. B. für Schulklassen sollen schon früh Interesse und Verständnis für die Natur und den Nationalpark Eifel gefördert werden. (Foto: A. Simantke)

Erzieherinnen und Erzieher. Nationalparkgäste mit und ohne Behinderungen sollen sich gleichermaßen angesprochen fühlen. Es werden sowohl die lokale Bevölkerung als auch Feriengäste berücksichtigt. Der internationale Austausch, insbesondere zu den benachbarten Benelux-Ländern, wird z. B. durch Partnerschaften und Netzwerke gepflegt und gefördert.

Um die Bildungsangebote des Nationalparks Eifel einer möglichst breiten Zielgruppe zugänglich zu machen und zielgruppenspezifische Interessen zu berücksichtigen, wird auf Folgendes geachtet:

Die Bildungsangebote werden von verschiedenen, auf der Nationalparkfläche verteilten Treffpunkten ausgehend angeboten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Als Ausgangspunkte für diese Angebote eignen sich die bereits bestehenden und geplanten Informations- und Bildungseinrichtungen des Nationalparks, Wanderparkplätze sowie touristisch interessante Einrichtungen im Umfeld des Nationalparks und sonstige Besucherschwerpunkte. Zu den Bildungseinrichtungen im Nationalpark Eifel zählt die Wildniswerkstatt Düttling. Sie hat vorrangig den Wildnisgedanken im Fokus ihrer Angebote. Um den Tagesgästen der Wildniswerkstatt das Thema Wildnis nahe zu bringen, wird das am östlichen Nationalparkrand am Forsthaus Düttling gelegene Waldgebiet der Wildniswerkstatt als Managementzone (Zone II, Anlage 7) ausgewiesen. Hier kann den Besuchergruppen die sich entwickelnde Wildnis auch außerhalb der Wege anschaulich vermittelt werden.

Die Angebote sollen von besonders störungsempfindlichen Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten abgesehen alle Besonderheiten im Nationalpark anhand ausgewählter Beispiele einbeziehen. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich sein, gezielt und räumlich eng begrenzt in die Natur einzugreifen, um Naturerlebnispfade oder -punkte einzurichten. Bei der Durchführung von Bildungsangeboten müssen Beeinträchtigungen der Natur im Nationalpark weitgehend vermieden werden und mit den naturschutzfachlichen Anforderungen der Prozessschutz- und Managementzonen in Einklang stehen. Dennoch ist es für die Vermittlung verschiedener Bildungsziele unerlässlich, im Rahmen der Bildungsveranstaltungen in ausgewählten Bereichen besondere Betretungsrechte zu gewähren.



Abb. 72 und 73: Veranstaltungen der Wildniswerkstatt Düttling sind speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet (Fotos: Nationalparkforstamt Eifel und A. Simantke)

Die Bildungsveranstaltungen werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung (Abb. 72) oder durch Nationalpark-Waldführerinnen und -Waldführer bzw. die Nationalparkbotschafterinnen und -botschafter geleitet. Dieses Engagement wird durch die Nationalparkverwaltung koordiniert.

Die einzelnen Bildungsangebote werden hinsichtlich ihres Zeitumfangs zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Das bedeutet, dass sowohl Halbtages- als auch Ganztages- und Mehrtagesprogramme angeboten werden. Außerdem gibt es als längerfristiges Element das in erster Linie für Kinder aus der Nationalparkregion angebotene Juniorranger-Programm mit dauerhaftem Kontakt zu den ausgebildeten Juniorrangern.

Neben Angeboten für geschlossene Gruppen soll es ein frei zugängliches, vielfältiges, begleitetes Programm bestehend aus Fortbildungsveranstaltungen, Führungen, mehrtägigen Ferienaktivitätstagen und Ferienfreizeiten für interessierte ortsansässige Personen und Gäste geben. Durch Kombination von Bildungsangeboten im Nationalpark mit solchen in der Nationalparkregion werden die Gäste zum mehrtägigen Verweilen animiert. Das betreute Veranstaltungsprogramm wird durch weitere Angebote wie Informationspunkte zu speziellen Themen im Gelände ergänzt.

Der Nationalpark Eifel wird Kooperationen mit allen geeigneten Bildungsträgern einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände und ihrer Jugendorganisationen sowie den Kirchen pflegen und ausbauen, um die Bildungsangebote im Nationalpark und in seinem Umfeld miteinander zu vernetzen. Ein besonders enger Kontakt soll zu den regionalen Schulen durch Nationalpark-Aktionstage und die Gründung eines Netzwerkes von „Nationalpark-Schulen“ gepflegt werden.

Materialien zur Vor- und Nachbereitung des Nationalpark-Besuchs sowie ein Internet-Forum ergänzen das Bildungsangebot. Die Bil-

dungsprogramme des Nationalparks werden außerdem evaluiert, damit sie ständig verbessert und zielgruppenspezifisch ausgerichtet werden können (Kap. D 3.8.2)

Im 11 km südöstlich von Schleiden-Gemünd gelegenen Jugendwaldheim Urft (JWH) steht entsprechend dem landesweiten JWH-Curriculum der Gedanke der nachhaltigen Forstwirtschaft, die praktische Naturkunde und die Durchführung von einfachen Arten- und Biotopschutzpflegemaßnahmen im Vordergrund. Die Nationalparkverwaltung bemüht sich um die Einführung eines neuen auf die Leitbildinhalte des Nationalparks zugeschnittenen Curriculums. Wegen seiner Lage etwas abseits des Nationalparks können praktische forstwirtschaftliche Tätigkeiten in angrenzenden Wäldern außerhalb des Nationalparks durchgeführt werden. Gemäß der Zweiten Leitentscheidung des Landeskabinetts zur „Zukunft der Burg Vogelsang im Nationalpark Eifel“ vom 19.12.2007 wird angestrebt, das Jugendwaldheim in den bebauten Bereich Vogelsang zu verlegen.

D 3.8 Monitoring und Forschung

Gemäß internationaler und nationaler Vorgaben für Nationalparke sowie § 3, Abs. 2, Punkt 1 und § 11 der NP-VO Eifel sind im Nationalpark Eifel langfristig ausgerichtete Monitoringuntersuchungen inklusive Erfolgskontrollen und Forschungsvorhaben durchzuführen. Das Monitoring führt als Pflichtaufgabe der Nationalparkverwaltung regelmäßige standardisierte Langzeiterfassungen des Zustands der Natur im Nationalpark und ihrer Veränderungen mit Hilfe ausgewählter Indikatoren durch. Demgegenüber zielt die Erfolgskontrolle auf die Untersuchung der Umsetzung und Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen. Zeitlich befristete Forschungsvorhaben im engeren Sinne dienen der Erzielung grundsätzlich neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

D 3.8.1 Monitoring Ziele

Das Nationalpark-Monitoring dokumentiert die Entwicklung des Nationalparks mit Hilfe ausgewählter Faktoren. Es erfasst dabei insbesondere die Veränderungen der Lebensräume mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt in ihrer natürlichen, eigendynamischen Entwicklung. Mit Hilfe dieser Daten können die Entwicklung der Biodiversität und ausgewählter Zielarten des Nationalparks dokumentiert und Erkenntnisse für den Prozess- und den Naturschutz, für eine naturnahe Forstwirtschaft und über die Erreichung der Nationalparkziele gewonnen werden. Darüber hinaus werden Referenzwerte für die Umweltbeobachtung auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene sowie über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten nach FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie ermittelt. Der Nationalpark Eifel ist damit ein Baustein im System nationaler und internationaler Referenzstandorte für den Zustand und die Entwicklung vom Menschen nicht oder wenig beeinflusster Lebensräume.

Das Wildmonitoring erfasst die Wirkungen der Huftierarten Rothirsch, Reh, Wildschwein und Mufflon auf die Vegetation des Nationalparks und dient der zielgerechten Ableitung ggf. notwendiger wildbestandsregulierender Maßnahmen in Art und Umfang. Eine enge Kooperation mit den Anliegern ermöglicht ein großräumiges Wildtiermanagement mit positiven Auswirkungen auf die Entwicklung des Nationalparks wie auf seine Akzeptanz in der Region. Das Monitoring der Urfttalsperre ermittelt regelmäßig Daten zur Wassergüte sowie zum Fischbestand und dient der Optimierung der Gewässergüte. Gemäß den Ergebnissen des Monitorings erforderliche Regulierungsmaßnahmen des Fischbestandes erfolgen im Rahmen eines abgestimmten fischereilichen Managementkonzeptes.

Das Monitoring der Besucherzahlen, der Zusammensetzung der Besuchergruppen sowie ihrer räumlichen und zeitlichen Verteilung bietet die Grundlage, die Naturerlebnisangebote ständig an die

naturschutzfachlichen Erfordernisse und an die aktuellen Bedürfnisse der Nationalparkgäste anzupassen.

Mit Hilfe des Sozioökonomischen Monitorings (SÖM) werden Wechselwirkungen zwischen Mensch und Nationalpark erfasst und beispielsweise über die dabei festgestellten Auswirkungen des Nationalparks auf die Wirtschaftsstruktur der Nationalparkregion das regionale touristische Angebot verbessert.

Handlungsgrundsätze

Rahmenbedingungen:

Das Nationalpark-Monitoring erfolgt als Dauer- und Pflichtaufgabe objektspezifisch auf räumlich fixierten Stichprobenflächen in festgelegten Zeitabständen. Die Stichprobenflächen werden so ausgewählt, dass Aussagen für die wichtigsten Lebensräume und die verschiedenen Zonen des Nationalparks abgeleitet werden können.

Die verwendete Methodik folgt, soweit vorhanden, den fachlichen Anforderungen vergleichbarer Untersuchungen auf schutzgebiets-typspezifischer, Landes- und nationaler/internationaler Ebene. Dabei werden Indikatoren und Methoden verwendet, die sich aus Leitbild und Zielsetzungen des Nationalparks ableiten und nach Möglichkeit identisch oder kompatibel mit anderen Monitoring-Programmen wie vor allem landesweiten Projekten sind, um Vergleichsmöglichkeiten und Synergismen zu nutzen. Zu beachten ist, dass diese Untersuchungen bezüglich ihres Umfangs und ihrer Untersuchungstiefe langfristig durchführbar und finanzierbar sein müssen. Zu diesem Zweck werden landes-, bundes- und international laufende Monitoringprogramme integriert. Im Kanon der nachfolgend dargestellten Monitoringthemen genießen verpflichtende Erfassungen des Landes NRW z. B. zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Union ebenso erste Priorität wie das Wildmonitoring und die turnusmäßige flächendeckende Biotopkartierung.

Monitoring-Ebenen:

Das Nationalpark-Monitoring findet auf hierarchisch aufeinander aufbauenden Untersuchungsebenen mit jeweils unterschiedlicher, aufgabenspezifischer Untersuchungstiefe statt. Dabei werden bereits laufende Monitoringuntersuchungen des Landes mitberücksichtigt, soweit es sich um nationalparkrelevante Fragestellungen handelt. Die anzuwendenden Erfassungs- und Auswertungsmethoden werden im Einzelnen im Band 3 des Nationalparkplans dargestellt.

Die verschiedenen Monitoringverfahren sind aufeinander abgestimmt. Folgende Untersuchungsebenen lassen sich unterscheiden:

1. Flächendeckende Erhebungen zur ganzheitlichen Darstellung der Landschafts- und Biotopveränderungen im Nationalpark wie



Abb. 74 und 75: Dauerbeobachtungsflächen zum Wildverbiss oder zur Entwicklung flechten- und moosreicher Felsen an Wanderwegen sind die Basis für langfristige Untersuchungen der Vegetationsentwicklung im Nationalpark (Fotos: M. Rööös und A. Solga)

- die Erfassung der Landschaftsstruktur (z. B. die Verbreitung des Brachlandes oder von Laub-, Nadel- und Mischwäldern) durch Auswertung von Fernerkundungsdaten,
- eine flächendeckende Biotopkartierung, wobei diese Daten auch zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß §§ 11 und 17 der FFH-Richtlinie (Erfassung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen) genutzt werden.
- eine Fotodokumentation bestimmter Landschaftsbilder und -objekte.

2. Systematische punktuelle Stichproben zur Ermittlung detaillierter ökologischer Inventurdaten über den Boden- und Waldzustand mit dem Methodeninventar der entsprechenden überregionalen Boden- und Waldinventuren, zur Wassergüte der Urftalsperre sowie zur Erfassung der Vegetationsentwicklung unter Einfluss großer Huftierarten oder des Besucherverkehrs wie

- die Bodenzustandserhebung (BZE) und Waldzustandserhebung (WZE) inklusive der immissionsökologischen Waldzustandserhebung (IWE) u. a. zur Erfassung bodenphysikalischer und chemischer Faktoren sowie der Vitalität und Ernährungslage der Bäume,
- die Landeswaldinventur (LWI) auf einem 1 x 1 km-Raster bzw. (im Staatswald) 500 x 500 m-Raster,
- hydrochemische und -physikalische Messungen inkl. Planktonuntersuchungen durch den Wasserverband Eifel-Rur zur Ermittlung der Wassergüte als Grundlage für den ordnungsgemäßen Betrieb der Urftalsperre und für das diesem dienende fischereiliche Managementkonzept,
- die Erfassung der Vegetationsentwicklung mit und ohne Einfluss der Huftierarten Rothirsch, Reh, Wildschwein und Mufflon (LÖBF 2005) u. a. als Grundlage für die Wildbestandsregulierung mit einem Netz paarig angelegter Dauerbeobachtungsflächen (gezäunt/ungezäunt, Abb. 74),
- die Erfassung der Vegetationsentwicklung entlang von Wanderwegen mittels Dauerbeobachtungsflächen (Abb. 75).

3. Ökologische Flächenstichprobe, d. h. eine Erhebung der biologischen Vielfalt im größeren zeitlichen Abstand auf großräumigen Stichprobenflächen mit dem Methodeninventar dieses landesweit praktizierten Verfahrens (KÖNIG 2003). Die Auswahl der Stichprobenflächen berücksichtigt

- die zyklische Sukzession naturnaher Wälder aus Buchen und Eichen,
- die Entwicklung naturnaher Wälder aus Beständen nicht natür-

- licherweise vorkommender Baumarten wie Fichte und Kiefer,
 - die Entwicklung naturnaher Wälder auf früheren Offenlandflächen,
 - gepflegte Offenlandbiotope,
 - Sonderbiotope bzw. Geotope wie Fließgewässer und Felsen. Untersucht wird auf diesen Dauerbeobachtungsflächen z. B.
 - die Präsenz, Flächengröße und Verteilung der Biotoptypen (Biotopdiversität),
 - die Präsenz, Häufigkeit und Ausbildung qualitätsbestimmender Strukturen innerhalb der Biotoptypen (Strukturdiversität und Lebensraumqualität) und
 - die Präsenz und Häufigkeit der Arten indikativ bedeutender Organismengruppen als Stellvertreter der Artendiversität.
- Neben diesem fest verorteten Biodiversitätsmonitoring findet bei Bedarf ein situationsbestimmtes Monitoring mit gleichem Methodeninventar statt, um die Auswirkungen unvorhersehbarer Ereignisse, wie größerflächige Bestandszusammenbrüche durch Wind oder Insekten, auf die Biodiversität verfolgen zu können.

4. Erhebungen zum Bestand und zur Verbreitung ausgewählter Arten wie

- Anhang II- und IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie als Datenerhebung auch für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU,
- weitere landes-, bundes- und/oder europaweit gefährdete Arten, soweit sie im Nationalpark einen Vorkommensschwerpunkt haben oder Neubesiedlungen stattfinden (z. B. Wildkatze, Mauereidechse oder Mittelspecht),
- Huftierarten wie Rothirsch, Wildschwein, Reh und Mufflon für das die Wildbestandsregulierungsmaßnahmen begleitende Monitoring (s. LÖBF 2005) sowie Fischarten in der Urftalsperre als Grundlage für das dortige fischereiliche Management,
- andere bemerkenswerte Pflanzen und Tiere, deren Vorkommen und Bestandeshöhe nicht mit den Flächenstichproben der Ebene 3 hinreichend erfasst werden können,
- sowie ggf. Störarten wie invasive Neobiota, falls das reguläre Standardmonitoring der Ebenen 1 bis 3 akuten Handlungsbedarf anzeigt.

Die Durchführung eines Wildmonitorings außerhalb des Nationalparks wird durch fachliche Beratung bei der Planung und Umsetzung sowie der Datenauswertung unterstützt.

5. Erhebungen zur Besuchernutzung und zu den Wechselwirkungen der Erholungsnutzung im Nationalpark mit der Region. Das bestehende Besuchermonitoring – durchzuführen von der Natio-



Abb. 76 und 77: Der Einfluss von Tieren auf die Waldentwicklung durch den Verbiss junger Bäume oder das Schälen der Baumrinde ist ein wichtiges Untersuchungsthema des Monitorings (Fotos: L. Voigtländer und A. Pardey)

nalparkverwaltung in Kooperation mit externen Partnern ist so weiterzuentwickeln, dass zuverlässige Aussagen über Besucherstruktur, -verhalten, -verteilung sowie die Haltung der Gäste zum Großschutzgebiet und seinen Einrichtungen getroffen werden können. Hierzu gehört die Sammlung, Auswertung und Aufbereitung relevanter statistischer Daten sowie die Evaluation von Naturerlebnis- und Umweltbildungseinrichtungen zum Nationalpark Eifel und ihrer Angebote. Es dient damit der Überprüfung und Verbesserung der Besucherlenkungsmaßnahmen, also dem Management der Erholungsnutzung innerhalb des Nationalparks.

Das durch externe Partner durchzuführende Sozioökonomische Monitoring von relevanten Themen außerhalb des Schutzgebietes (Nationalpark-Barometer des Touristischen Masterplans (KREISEL 2004) mit seinen Teilelementen wie ÖPNV, touristische Servicekette) ist eine wichtige Ergänzung des Besuchermonitorings. Es erhebt mittel- bis langfristig Erkenntnisse u. a. über die Einstellung, Zufriedenheit, Akzeptanz und Wünsche der von der Einrichtung eines Nationalparks unmittelbar betroffenen Gruppen wie der örtlichen Bevölkerung.

D 3.8.2 Erfolgskontrollen

Erfolgskontrollen umfassen eine Umsetzungskontrolle (welche geplante Maßnahme wurde wie umgesetzt) sowie in besonderen Fällen eine Wirksamkeitskontrolle (war die umgesetzte Maßnahme erfolgreich) und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (welche Methode ist unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Wirksamkeit die kostengünstigste).

Ziele

Erfolgskontrollen der im Nationalpark durchgeführten Maßnahmen zum Schutz sowie zur Entwicklung und Pflege von Landschaftsbestandteilen und Tier- und Pflanzenarten ermöglichen eine Beurteilung der Umsetzung und der Wirksamkeit der Maßnahmen. Durch diese Erkenntnisse lassen sich diese Maßnahmen verbessern und damit die Zielerreichung sowie der Finanz- und Arbeitskräfteeinsatz effizient gestalten.

Handlungsgrundsätze

Erfolgskontrollen sind im Rahmen des Nationalpark-Managements für Maßnahmen vorzusehen, die notwendig sind, um naturschutzfachlich bedeutende Biotope (z. B. Kulturbiotope wie Borstgrasrasen) und Arten (z. B. Narzissen) gezielt zu erhalten oder zu entwickeln. Auf dieser Erkenntnisgrundlage können die Maßnahmen methodisch weiterentwickelt werden.

Auch für den Nationalpark bedeutende Renaturierungsmaßnahmen wie Waldentwicklungsmaßnahmen (z. B. die Entnahme von Douglasien) oder der Rückbau von Fließgewässerstörstellen sowie wichtige Maßnahmen der Besucherlenkung (z. B. die Einrichtung des Wildtiererlebnisgebietes oder der Wegeplan) werden von Erfolgskontrollen begleitet.

Erfolgskontrollen enthalten grundsätzlich eine Umsetzungskontrolle in Form kommentierter Dokumentationen der durchgeführten Maßnahmen. Bei besonders wichtigen, aufwändigen oder neuartigen Maßnahmen wird zusätzlich der angestrebte Erfolg mittels Wirkungskontrollen ermittelt. Einzelheiten der Durchführung von Erfolgskontrollen werden im Nationalparkplan Band 3 dargestellt und fortgeschrieben.

D 3.8.3 Forschung

Ziele

Die Besonderheiten des Nationalparks, insbesondere der Prozessschutz auf großer Fläche, bieten sowohl für naturnahe als auch für bisher kulturbetonte Ökosysteme herausragende Möglichkeiten für angewandte und grundlegende Forschungen. Hohe



Abb. 78: Befragungen der Nationalparkgäste sind ein wichtiger Bestandteil des Besuchermonitorings (Foto: Naturpark Nordeifel)

Anforderungen an die Zulässigkeit und Durchführung von Forschungstätigkeiten minimieren die mit Untersuchungen verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Nationalparks.

Handlungsgrundsätze

Forschungsarbeiten im Nationalpark haben sich den Nationalparkzielen und -regelungen strikt unterzuordnen (s. NUA 2005b). Sie bedürfen der Zustimmung der Nationalparkverwaltung, die im Zweifelsfall zur Prüfung externe Fachleute hinzuziehen kann. Voraussetzung für die Genehmigung von Forschungsvorhaben ist, dass sie i. d. R. auf den Prozessschutzcharakter von Nationalparks angewiesen und nicht gleichwertig außerhalb des Gebiets durchführbar sind. Außerdem sollten sie mit ihrer Fragestellung den Nationalpark Eifel oder generell den Nationalparkgedanken voranbringen und möglichst direkt für die Verbesserung des Gebietsmanagements nutzbar sein. Zum Forschungsbereich zählen deshalb auch Untersuchungen zu speziellen Organismengruppen, die für den Nationalpark und insbesondere für seine natürliche Waldentwicklung von besonderer Bedeutung sind und die nicht oder nur eingeschränkt im Rahmen des Monitoringprogramms erfasst werden.

Diese Untersuchungen müssen sich in ihren Methoden in landes-, bundes- und europaweite Vorhaben einpassen, strikt die Naturschutz- und Tierschutzstandards berücksichtigen und deshalb störungsfrei oder -arm vorgehen (z. B. Fernerkundung, Datenverbund, Modellierung).

Die Untersuchungsergebnisse sind der Nationalparkverwaltung zeitnah nach Beendigung der Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. Sie sollten in allgemeinverständlicher Form aufbereitet und Besuchern wie wissenschaftlich Interessierten zugänglich gemacht werden.



Abb. 79: Zu den typischen Forschungsthemen gehören Untersuchungen zum Artenbestand des Nationalparks Eifel wie hier bei einer Nachtfaltererfassung mittel eines sogenannten „Leuchtturms“ (Foto: K. Oerter)



Abb. 80: Der Betrieb der dem Hochwasserschutz und der Stromerzeugung dienenden Urfttalsperre durch den Wasserverband Eifel-Rur stellt eine der wenigen genehmigten Nutzungsformen innerhalb des Nationalparks Eifel dar (Foto: M. Wetzel)

D 3.9 Anforderung an Nutzungen

Mit Nutzungen können vielfältige Veränderungen der Landschaftsstruktur, der Vegetation und ihrer Standorte sowie Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere verbunden sein, die mit den Schutzzielen und Leitbildern von Nationalparks nicht zu vereinbaren sind. Nach den IUCN-Kriterien und lt. FÖNAD (1997: 32f) sollen deshalb in Nationalparks keine wirtschaftsbestimmten Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft und andere Bodennutzungen, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Jagd und Fischerei sowie Bergbau) stattfinden. Für die Prozessschutzzonen des Nationalparks Eifel ist dies im § 14, Abs. 2, Ziff. 29 der NP-VO auch rechtsverbindlich festgeschrieben. In der Managementzone können aber auf Dauer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen z. B. durch Landwirte auf Basis vertraglicher Vereinbarungen durchgeführt werden (D3.3).

Ziele

Im Nationalpark Eifel erfolgen den internationalen Vorgaben entsprechend keine wirtschaftlich orientierten Nutzungen. Ausgenommen sind lediglich der vertraglich zugesicherte ordnungsgemäße Betrieb der Urfttalsperre und wenige weitere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen wie die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Die Urfttalsperre ist u. a. aufgrund ihrer Ungestörtheit Lebensraum besonderer Tierarten wie des Schwarzmilans, Kormorans, Graureihers, der Mauereidechse, überwinternder Wasservogel und Fledermäuse. Die wasserwirtschaftliche Nutzung der Talsperre erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Nationalparks, um von ihr ausgehende Beeinträchtigungen des geschützten Gebietes zu vermeiden.

Im Nationalpark Eifel entwickeln sich die einheimischen Pflanzen und Tiere weitgehend ungestört. Aus diesem Grund unterbleibt das Sammeln von Pilzen und Früchten. Zur Aufrechterhaltung bestehender lokaler Nutzungstraditionen besteht aber in speziell ausgewiesenen Bereichen eine Ausnahmeregelung von diesem allgemeinen Sammelverbot. Die nichtgewerbliche Wanderimkerei wird ebenso in begrenztem Umfang fortgeführt. Die fließgewässergebundenen Tier- und Pflanzenarten können sich in und an den Bächen und Flüssen des Nationalparks ohne Eingriffe des Menschen entwickeln.

Die vom Straßenverkehr ausgehenden Beeinträchtigungen für die Natur und das Naturerleben der Nationalparkgäste werden mini-

miert. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen haben dazu geführt, dass die Natur in großen Bereichen des Nationalparks lärmfrei erlebt werden kann.

Das Wegenetz sorgt für eine Lenkung der Erholungsaktivitäten im Einklang mit den Schutzzielen. Intensive touristische Aktivitäten konzentrieren sich auf wenige Örtlichkeiten wie das bebaute Gelände Vogelsang. Die Stauseen in und um den Nationalpark bieten mit ihren großen Wasserflächen ein attraktives Ziel für Besucherinnen und Besucher. Während sich die Freizeitnutzung überwiegend auf die außerhalb des Nationalparks gelegene Rurtalsperre und das Staubecken Heimbach beschränkt, finden an der im Nationalpark befindlichen Urfttalsperre lediglich Formen der stillen Erholung am Nordufer wie Wandern und Radfahren statt.

Die Besucherinnen und Besucher des Nationalparks erleben auf einem markierten Wegenetz mit naturverträglichen Sportarten wie Wandern, Laufen, Radfahren, Reiten und Skilanglaufen ausgewählte Bereiche des Nationalparks, ohne dass dies mit den Schutzzielen kollidiert. Diese Wege gewährleisten für alle Nutzergruppen Anschluss an entsprechende Wege im Nationalparkumfeld.

Von den für die Ver- und Entsorgung von Siedlungsflächen erforderlichen Leitungen gehen nur geringe Beeinträchtigungen der Flora, Fauna und des Landschaftsbildes aus.

Die aktuelle Situation sowie die Handlungsgrundsätze für die Maßnahmenplanung und -durchführung werden im Folgenden für verschiedene Nutzungsformen im Einzelnen dargestellt.

D 3.9.1 Wasserwirtschaft

Die NP-VO erlaubt im § 16 Ziffer 2 die Fortführung rechtmäßiger und ordnungsgemäß durchgeführter Nutzungen, in Ziffer 4 speziell „die für den Betrieb und die Unterhaltung der Talsperren und Talsperrenanlagen notwendigen Maßnahmen“ sowie in Ziffer 5 „die Zugänglichkeit, Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Verkehrswege und Leitungen sowie die Fließgewässerunterhaltung“ gemäß eines von den zuständigen Behörden „zu genehmigenden Unterhaltungsplans.“

Die zum Hochwasserschutz, zur Erhöhung des Abflusses der Rur bei Niedrigwasser, zur Stromgewinnung und z. T. zur Brauch- und Trinkwasserbereitstellung angelegten Stauseen (Urfttalsperre, Abb. 80, und Urft-Arm des Obersees im Nationalpark; Rurtalsperre und Obersee an den Nationalparkgrenzen) und andere wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. die nahezu vollständige Ableitung des Wassers der Urfttalsperre über den Kermeterstollen und das Jugendstilkraftwerk Heimbach in das Staubecken Heimbach oder die Wasserentnahme) haben erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Gewässerlebensräume zur Folge. Hierzu zählen die Unterbindung des Fließkontinuums der Urft und der Rur sowie zahlreicher einmündender Bäche und damit der Wanderbewegungen von gewässergebundenen Arten ebenso wie der Stillgewässercharakter des Urftarms des Obersees. Die Stauungen bewirken außerdem Veränderungen der hydrochemischen und -physikalischen Beschaffenheit des Wassers, massive Veränderungen der Abflussverhältnisse im Jahresgang sowie erhebliche strukturelle Veränderungen des Rur- und Urfttales.

Gleichzeitig stellt die Urfttalsperre ein wichtiges Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für Wasservogel dar und beherbergt an ihren steinigten Uferpartien zahlreiche Mauereidechsen. Die flachen Ufer werden außerdem bei Niedrigwasser zur Nahrungssuche von Wildtieren genutzt. Durch die Talsperre führen insbesondere bei Niedrigwasser genutzte traditionelle Rothirsch-Wechsel zwischen dem Kermeter und der Dreiborner Hochfläche (Abb. 81).



Abb. 81: Die Urfttalsperre stellt für größere Landtiere wie Rothirsche kein unüberwindbares Hindernis dar; dies beweisen die Trittsuren während niedriger Wasserstände eindrucksvoll (Foto: A. Pardey)

Die Art und Weise der Bewirtschaftung der Urfttalsperre ist zwischen dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MULNV) und dem Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Flächeneigner im Dezember 2003 vertraglich festgelegt worden. Gemäß § 1 (Wasserwirtschaftliche Aufgaben) des Pachtvertrages gelten die Schutzvorschriften der NP-VO nicht für solche Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bzw. zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch die WAG Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH notwendig sind. Hierzu zählen u. a. „der wassermengeneconomische Betrieb der Urft- und Rurtalsperre“ und „die Durchführung fischereilicher Hege-, Pflege- und Besatzmaßnahmen an der Urfttalsperre und dem Urftarm des Obersees der Rurtalsperre zur Beeinflussung/Optimierung der Wassergüte“. Mit der Übergabe des Truppenübungsplatzes Vogelsang an das Land NRW wurde diese Regelung am 01.01.2006 wirksam.

Von der Heilsteinquelle im Sauerbachtal wird mit entsprechender Genehmigung Wasser in den Ort Simmerath-Einruhr abgeleitet.

Handlungsgrundsätze

Gemäß NP-VO bleiben Maßnahmen zum Talsperrenbetrieb von den Verboten unberührt. Der WVER verpflichtet sich im § 1 des zwischen dem WVER und dem Land NRW abgeschlossenen Pachtvertrages, die Belange des Nationalparks zu berücksichtigen und Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung des geschützten Gebietes führen können, zu vermeiden. Zielsetzung der fischereilichen Hege in der Urfttalsperre ist die Erhaltung bzw. Verbesserung einer für die Zwecke der Talsperrenbewirtschaftung erforderlichen Wasserqualität. Eine Nahrungskettenmanipulation durch Beeinflussung des Fischbestandes soll deshalb nur in dem Umfang erfolgen, wie hierdurch die Wassergüte günstig beeinflusst werden kann. Gemäß § 5 des o. g. Vertrages führt der WVER „entsprechende Maßnahmen in fachlicher Beratung der BR Arnsberg

– Abteilung Fischerei – durch (...) und unterrichtet hierüber die Nationalparkverwaltung“. Seit 1. April 2008 obliegt die beratende Aufgabe dem Fachbereich 26 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Grundlage für die Durchführung der Hege in der Urfttalsperre ist ein vom WVER zu erstellendes fischereiliches Managementkonzept. Es beinhaltet u. a. Aussagen zum Monitoring der Wassergüte und des Fischbestandes, zu Eingriffen in den Fischbestand (Einsetzen und Entnahme von Fischen) sowie zu strukturverbessernden Maßnahmen (Kap. D 3.8.1 und MURL 1997) und wird der unteren Fischereibehörde Euskirchen zur Kenntnis gegeben. Die gemäß dem fischereilichen Managementkonzept durchzuführenden Maßnahmen sind als Ergänzung des jährlichen Maßnahmenplans der Nationalparkverwaltung rechtzeitig vor ihrer Umsetzung in den Nationalparkgremien vorzustellen.

Es wird eine begleitende Arbeitsgruppe eingerichtet. Ihr gehören neben dem WVER und dem MUNLV für Fischereiaspekte bzw. Gewässergüte zuständige Vertreter des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln, der Dezernate 55 und 26 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Nationalparkverwaltung an. Aufgabe der mindestens einmal im Jahr tagenden Arbeitsgruppe ist die Abstimmung des vom WVER zu erarbeitenden fischereilichen Managementkonzeptes und der jährlichen Monitoringuntersuchungen (D 3.8.1), der Datenaustausch sowie die Anpassung des fischereilichen Managementkonzeptes an die jeweilige Datenlage.

Eine auf der Basis des Monitorings nachgewiesenermaßen erforderliche Entnahme von Fischen im Rahmen der Hege des Fischbestandes liegt in der Zuständigkeit des WVER und erfolgt auf der Grundlage des fischereilichen Managementkonzeptes im Einvernehmen mit den Mitgliedern der begleitenden Arbeitsgruppe. Zur Minimierung von Störungen und zum Erreichen einer möglichst hohen Effizienz soll die Entnahme jeweils in einem Jahr auf wenige intensive Befischungsmaßnahmen mit berufsfischereilichen Methoden (Elektrobefischung, Reusen und Stellnetzbefischung) beschränkt werden (Abb. 82). Ein ebenso zu begründender Besatz darf entsprechend der fischereirechtlichen und internationalen Vorgaben der IUCN nur mit in der Eifel einheimischen Arten gemäß dem fischereibiologischen Managementkonzept erfolgen.

Aus den Schutzzielen des Nationalparks Eifel insbesondere im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Naturnähe der Gewässerbiozönose und einer Minimierung von Störungen der heimischen



Abb. 82: Die Fischbestände der Urfttalsperre werden regelmäßig von hierzu beauftragten Fachleuten untersucht, um Informationen über die Artenzusammensetzung zu erhalten (Foto: M. Rös)

Tier- und Pflanzenarten ergibt sich ferner, dass

- der Verbau von Gewässern auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt wird oder Verbauungen entfernt werden. Verbaumaßnahmen sind nur im Fall der Stauseen und ihrer Stauanlagen erforderlich.
- für eine zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Talsperren im Nationalpark notwendige Bekämpfung von Bisam oder Nutria durch den WVER oder die betroffenen Grundstückseigentümer erforderliche Genehmigungen einzuholen sind. Derartige Maßnahmen sind der Nationalparkverwaltung im Vorfeld anzuzeigen und in der Nationalpark-Arbeitsgruppe vorzustellen. Eine Gefährdung geschützter einheimischer Arten wie Biber oder Fischotter ist dabei auszuschließen.
- die Unterhaltung an und in den im Nationalpark gelegenen Fließgewässern, die der Urft und Rur zufließen, bis auf offensichtliche Gefahrensituationen unterbleiben sollten.
- neue Genehmigungen zur Entnahme von Wasser aus weiteren Quellen wegen der Schutzbedürftigkeit der nach § 62 LG geschützten Quellbiotope nicht erteilt werden sollten. Die Nutzung der Heilsteinquelle kann in der genehmigten und vertraglich vereinbarten Form fortgeführt werden.

Dies ist mit den Wasserverbänden bzw. den sonstigen Unterhaltungsverbänden, der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (WAG) sowie den zuständigen Behörden wie den unteren Wasserbehörden abzusprechen bzw. abzustimmen.

D 3.9.2 Eigengebrauchs- und gewerbliche Nutzungen

Fischarten und Rundmäuler wie Groppe und Bachneunauge (Abb. 83, Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) oder andere einheimische Fisch- und Krebsarten sind im Nationalpark in ihrem Bestand zu erhalten und zu fördern. Mit dem Angeln können erhebliche Beeinträchtigungen für die einheimische Pflanzen- und Tierwelt der Gewässer, ihrer Ufer und ihres Umfeldes verbunden sein wie das Vertreiben von Wasservögeln, die Zerstörung der Ufervegetation oder die Verdrängung einheimischer Fischarten durch den Besatz mit im Naturraum Eifel nicht einheimischen Fischarten (gemäß fischereibiologischem Managementkonzept für die Urfttalsperre; s. auch MURL 1997, Landesfischereiordnung (LFischO) vom 6.6.1993 sowie Landesfischereigesetz).

Das Angeln in den Gewässern des Nationalparks ist verboten. Ausgenommen sind lediglich bestehende Verträge wie für den Fuhrtsbach bis zu ihrem Auslaufen sowie das vertraglich zwischen dem Land NRW und dem WVER vereinbarte zulässige Angeln. Außerhalb des Nationalparks ist die Freizeitangelei an der mit ihrer Uferlinie die Nationalparkgrenze bildenden Rurtalsperre inklusive des übrigen Obersees erlaubt. Die Ausübung der Fischerei an der Rurtalsperre Schwammenauel einschließlich des Obersees ist vom WVER an die Fischerei-Pächtergemeinschaft Rursee e.V. verpachtet.



Abb. 83: Das Bachneunauge zählt zu den im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten des Nationalparks Eifel (Foto: W. Hauer)

Im Nationalpark Eifel ist das Sammeln von Pflanzen und ihren Früchten sowie Pilzen verboten (§ 14, Abs. 2, Ziffer 23). Das vor der Ausweisung des Nationalparks bzw. der Wald-Naturschutzgebiete Dedenborn und Kermeter übliche Sammeln von Pilzen und Beeren wie auch die Gewinnung von Feuerholz durch Privatpersonen für den Eigengebrauch findet zumeist abseits der Wege statt und kann zu einer erheblichen Beunruhigung wildlebender Tiere führen. Insbesondere beim Sammeln von Pilzen sind häufig auch bestandsgefährdete und gesetzlich geschützte Arten betroffen. Außerdem stellen Beeren und Pilze (Abb. 84 und 85) eine wichtige Nahrungsgrundlage für viele Wildtiere dar. Bei der Gewinnung von Feuerholz wird Totholz aus dem Wald entfernt, das für die natürlichen Abläufe in Wäldern und die Entwicklung einer spezifischen Fauna bedeutsam ist. Totholz zählt in vielen Wäldern zu den aktuellen Manglelementen. Eine traditionelle Nutzungsform stellt die Imkerei dar, die vor der Einrichtung des Nationalparks in Teilgebieten praktiziert wurde.

An der Urftstaumauer und damit in der Managementzone II des Nationalparks Eifel befindet sich eine gastronomische Einrichtung. Ihre Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung ist als genehmigte Nutzung gemäß § 16, Ziffer 11 NP-VO von den Verboten des Nationalparks ausgenommen.

Handlungsgrundsätze

Bei dem nach der NP-VO zulässigen Angeln im Urftarm des Obersees sind die zwischen dem Land NRW und dem WVER bzw. im Fischereipachtvertrag des WVER mit der Fischerei-Pächtergemeinschaft vertraglich festgelegten Vorgaben zu beachten. Danach ist u. a. das Angeln von Booten aus in einer 50 m breiten Zone um die beiden Halbinseln westlich und nördlich der Urftstaumauer sowie vom Ufer der erstgenannten Halbinsel untersagt.

Seit dem 01.01.2006 obliegt das Fischereiausübungsrecht gemäß LFischG einschließlich der Hege für die Urfttalsperre dem Land NRW. Der WVER kann fischereiliche Hege-, Pflege- und Besatzmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Wassergüte durchführen (Kap. D 3.9.1). Nicht im Naturraum Eifel einheimische Fischarten dürfen dabei nicht eingesetzt werden. Der Fang von Fischen in den Gewässern des Nationalparks außerhalb der Stauseen im Eigentum des WVER ist ausschließlich zu wissenschaftlichen Untersuchungen, zur Entnahme nicht in der Eifel heimischer Arten (z. B. Graskarpfen, Bachsaibling, Kamberkreb) oder aus Tierschutzgründen z. B. vor Rückbaumaßnahmen in Stauteichen zulässig. Fischereipachtverträge für sonstige Fließgewässer im Nationalpark Eifel werden nach ihrem Auslaufen nicht verlängert.

Die Nationalparkverwaltung benennt einen ca. 150 ha umfassenden Bereich im Kermeter östlich der B 265, in welchem zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober die örtliche Bevölkerung der im Nationalpark gelegenen oder unmittelbar angrenzenden Ortschaften tagsüber Pilze und Beeren zum Eigenverzehr in begrenzter Menge (maximal 2 kg je Person) sammeln darf. In diesem Gebiet wird das Wegegebot zu den festgelegten Zeiten aufgehoben. Die Information der Bevölkerung erfolgt über die Gemeindemitteilungen. Die Nationalparkverwaltung vergibt an Bürger der Nationalparkkommunen für dieses Gebiet jährlich Sammelscheine, die entsprechend § 17 NP-VO vom Sammelverbot und Wegegebot befreien, und kontrolliert die Einhaltung der Regelungen.

Absterbende Bäume verbleiben in der Regel im Schutzgebiet. Ausnahmen bilden lediglich aus Verkehrssicherungsgründen oder zum Schutz der Anlieger vor Insekteninvasionen zu entfernende Bäume. Ein Teil der im Zuge von Entwicklungs- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallenden Kleinstholzmengen nichtheimischer Baumarten, die nicht als Totholz vor Ort verbleiben sollen, kann an örtliche Brennholzinteressenten abgegeben werden.



Abb. 84 und 85: Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist nur in einem hierfür speziell ausgewiesenen Gebiet und dort nur für die örtliche Bevölkerung mit Sammelchein erlaubt (Fotos: A. Pardey und S. Wilden)



Abb. 86: Mit den Schiffen der Rursee-Schiffahrt können Gäste den Nationalpark beispielsweise über den Obersee erreichen (Foto: S. Wilden)

Die Fortführung der Imkerei als traditioneller Nutzung ist in eingeschränktem Umfang möglich. So darf diese nur als Wanderimkerei ohne ortsfeste Einrichtungen von nicht hauptgewerblichen Imkern fortgesetzt werden, die bereits vor der Ausweisung des Nationalparks tätig waren oder aus den Nationalparkgemeinden stammen. Gemäß noch abzuschließenden schriftlichen Vereinbarungen dürfen die Bienenkörbe nur in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung während der Vegetationszeit und außerhalb der Prozessschutzzonen sowie der Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang entlang freigegebener Wege aufgestellt werden. Der Betrieb der gastronomischen Einrichtung an der Urftstaumauer kann fortgeführt werden.

D 3.9.3 Verkehr und sonstige baulich-technische Infrastruktur

Der Nationalpark Eifel weist eine Nord-Süd-Ausdehnung zwischen der Stadt Nideggen und der belgischen Grenze von ca. 21 km



auf. An seinen Grenzen wie innerhalb seines Gebietes befinden sich eine Reihe größerer Ortschaften. Für die verkehrliche Anbindung dieser Siedlungsbereiche wie auch für die Erschließung des Nationalparks für seine Gäste und damit für die wirtschaftliche Entwicklung der Region sind günstige Verkehrsverbindungen unabdingbar. Zahlreiche öffentliche Straßen durchziehen den Nationalpark (die Bundesstraßen B 265 (Abb. 87), B 266, B 258, die Landstraßen L 246, L 218, L 15 (Abb. 88), L 249 sowie die Kreisstraße K 7 und K 26) oder verlaufen an seinen Außengrenzen (B 266, L 11, L 207, L 245). Diese Straßen sind nicht Bestandteil des Nationalparks Eifel. An diesen Straßen wurde für die mit dem PKW anreisenden Nutzer des Wegenetzes eine Reihe von Parkplätzen angelegt. Ausgangspunkte von Naturerlebnisangeboten sind überwiegend auch mit dem ÖPNV erreichbar. Weitere Verkehrsinfrastrukturen sind die Verbindungen der Rursee-Schiffahrt auf dem Obersee (im Nationalpark Anlegestellen im Bereich Jägersweiler, Staudamm Paulushof und Urftstaumauer, Abb. 86) und auf der Rurtalsperre (Anlegestellen in Rurberg, Kermeterufer und Staumauer Schwammenauel).

Verkehrstrassen haben aber auch negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Sie zerschneiden Lebensräume, sind Wanderbarrieren für viele Tierarten und stellen – insbesondere bei hohem Verkehrsaufkommen – ein erhebliches Gefährdungspotenzial für Tiere dar. Fahrzeuge aller Art können zudem zur Beunruhigung und Vertreibung störungsempfindlicher Arten führen. Als Beispiel kann der Bootsbetrieb auf solchen Gewässern angeführt werden, die von Wasservögeln als Brut-, Nahrungs- und Ruheraum genutzt werden. Außerdem bringt der Verkehr eine z. T. erhebliche Lärmbelastung mit sich, die auch das Naturerleben der Nationalparkgäste und damit das Erreichen der touristischen Ziele beeinträchtigt.

Das Nationalparkgebiet wird von verschiedenen Leitungstrassen zur Ver- und Entsorgung (Abb. 89) durchzogen wie beispielsweise für das bebaute Gelände Vogelsang, die Forsthäuser oder die Abtei Mariawald. Besonders markant ist die über den Kermeter-Rücken und die Urfttalsperre zum bebauten Gelände Vogelsang verlaufende Stromtrasse. Zum einen stellen diese Trassen Bereiche dar, die einer Unterhaltung (als Managementzone II dargestellt) und teilweise einer Zuwegung bedürfen, um z. B. bei Leitungsschäden eine Begehung und Reparatur zu ermöglichen. Zum anderen können von solchen Einrichtungen Schäden für die Tierwelt und Lebensräume insbesondere bei Stromleitungen und Leitungsmasten (z. B. Tod von Vögeln) sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen. Auch können Einleitungen unzureichend oder ungeklärter Abwässer in den Boden oder in Gewässer erhebliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen.



Abb. 87 und 88: Die Bundesstraße B 265 und die „Kermeterhochstraße“ L15 durchschneiden den Nationalpark Eifel. Wie an allen öffentlichen Straßen müssen hier Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. (Fotos: A. Pardey und S. Montag)



Abb. 89: Leitungstrassen (Lompigtal südlich Schleiden-Wolfgarten) müssen durch periodische Unterhaltungsmaßnahmen frei gehalten werden und stellen Störungen des Landschaftsbildes sowie Gefahrenpunkte für die Tierwelt dar. (Foto: A. Pardey)



Abb. 90: Wanderer sind die wichtigste Zielgruppe unter den Erholungssuchenden im Nationalpark Eifel (Foto: S. Wilden)

Handlungsgrundsätze

Für die Umsetzung der Nationalparkziele besteht hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur erheblicher Regelungsbedarf. Da die meisten Straßen nicht zur Nationalparkfläche gehören, kann der Nationalparkplan hierzu lediglich Empfehlungen aussprechen. Sie betreffen einerseits straßenbauliche Aspekte wie Fußgänger- und Fahrradquerungen für Nationalparkgäste sowie separate Fahrradwege insbesondere an den Bundesstraßen, andererseits verkehrliche Regelungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen. Zusätzliche bauliche Maßnahmen dürfen allerdings keine wertvollen Biotope im Nationalpark zerstören. Auch für wandernde Tierarten sind an ausgewählten Stellen mittel- bis langfristig unter- oder oberirdische Querungen einzurichten (zu Details Kap. E).

Für die Festlegung und Umsetzung solcher Maßnahmen sind die üblichen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Straßenbaulastträger, der Straßenverkehrsbehörden, des Landesbetriebes Straßen NRW sowie der Polizei erforderlich.

Die Parkplätze sind hinsichtlich ihrer Lage auf das Wegenetz des Nationalparks (Einstiegsstellen der Wege an öffentlichen Straßen) und solche an wichtigen Einstiegsstellen hinsichtlich ihrer Größe auf das Besucheraufkommen auszurichten sowie ggf. in ihrem baulichen Zustand zu verbessern. Für die Benutzung des Wegenetzes nicht benötigte Parkplätze sind zurückzubauen. Parkplätze für Wanderungen sollten i. d. R. durch Haltestellen an das ÖPNV-Netz angebunden werden.

Die Ver- und Entsorgung der im und am Nationalpark gelegenen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen ist zu gewährleisten. Dies umfasst den Zugang zu den Leitungstrassen wie die Gewährung der notwendigen Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen. Dabei sind Art und Umfang der Versorgungsleitungen wie Wasser-, Abwasser-, Strom-, Telefon- oder Gasleitungen möglichst konfliktfrei mit den Schutzziele abzustimmen. Sie soll-

ten zur Wahrung eines naturgeprägten Landschaftsbildes möglichst unterirdisch geführt oder, wenn dies nicht umsetzbar ist, weitgehend außerhalb des Nationalparks verlegt werden. Dies gilt umso mehr in Ruhe- und Prozessschutzzonen, in denen das Ziel einer Ungestörtheit der Pflanzen- und Tierwelt sowie einer ungehinderten Vegetationsentwicklung nicht durch Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. das Entfernen von Gehölzen) konterkariert werden darf. Zu den vordringlich zu verlegenden Trassen gehören:

- die Stromleitung von Heimbach zum bebauten Gelände Vogel-sang über den Kermeter und die Urfttalsperre,
- die Telefonleitung entlang der L 15,
- die Stromleitung vom Wasserkraftwerk unterhalb der Rurtalsperre bei Heimbach (Jugendstilkraftwerk) durch die Wälder im Süden des Bereiches Hetzingen nach Schmidt und
- die Stromleitung von der Abtei Mariawald zum Haus Kermeter an der L 15.

Wo dies nicht möglich ist, sollten Leitungen umwelt- und landschaftsbildverträglich eingerichtet werden. Beispielsweise sind Strommasten vogelsicher zu gestalten. Die Unterhaltung von Leitungstrassen (z. B. das Freihalten von Leitungstrassen von Gehölzen) hat ebenfalls naturverträglich zu erfolgen und muss in Art und Umfang mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt werden. Ver- und Entsorgungstrassen werden als Managementzone II-Flächen eingestuft, wenn zur Gewährleistung von Wartungs- und Reparaturarbeiten ein Offenhalten der Trassen erfolgen muss.

Einleitungen von Schmutzwasser müssen ausschließlich in die öffentliche Kanalisation erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Wasserentnahmen (Kap. D 3.9.1) müssen naturverträglich erfolgen, d. h. dürfen das Wasserregime natürlicher Gewässer und natürliche bzw. naturnahe Biotope nicht nachhaltig beeinträchtigen.



Abb. 91 und 92: Zum Radfahren und Reiten steht im Nationalpark Eifel ein umfangreiches Netz markierter Wege zur Verfügung. (Fotos: A. Pardey)

D 3.9.4 Tourismus, Erholungsnutzung und Sportausübung

Der Nationalpark Eifel bietet ausschließlich Angebote zur stillen Erholung wie Wandern (Abb. 90), Radfahren, Langlaufski und Reiten sowie Möglichkeiten für geistig-seelische Erfahrungen. Hierzu werden in zunehmendem Maße Angebote der Nationalparkverwaltung und externer Partner in Anspruch genommen.

Touristische und sportliche Aktivitäten im Nationalpark Eifel können mit den Schutzziele kollidieren. Dies betrifft einerseits die Beunruhigung wildlebender Tiere und Beeinträchtigungen der Vegetation z. B. durch Aktivitäten außerhalb der freigegebenen Wege. Andererseits kann auch das Naturerleben der Nationalparkgäste beeinträchtigt werden z. B. durch ein massives Auftreten großer Besuchergruppen abseits touristischer Brennpunkte und den damit verbundenen Lärm oder durch fehlende Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzergruppen der Wege.

Handlungsgrundsätze

Die Erholungsnutzung im Nationalparkgebiet ist auf ein naturverträgliches Naturerleben auszurichten. Dieses wird durch ein „Naturerlebniskonzept“ als Bestandteil des Nationalparkplans (Nationalparkplan Band 3) und einen darauf ausgerichteten Wegeplan vorgegeben, wobei der Schutz von Flora und Fauna vorrangig zu berücksichtigen ist (Kap. D 3.5.2). Sportliche Aktivitäten dürfen den verschiedenen Schutzziele nicht zuwiderlaufen und werden demzufolge durch die NP-VO eingeschränkt. Dies bedeutet für einzelne Sportarten konkret:

- Walken inklusive Nordic Walken und Joggen ist auf allen ausgewiesenen Wanderwegen erlaubt.
- Fahrradfahren ist nur auf ausgewiesenen hinreichend breiten Wegen vorgesehen, die durch ihre Oberflächenbeschaffenheit eine ganzjährige Befahr- und Begehbarkeit gewährleisten. Der Wegeplan enthält v. a. Fahrradstrecken, die einen Anschluss an das überregionale Radwegenetz gewährleisten (Abb. 91).
- Reiten ist ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Wegen

erlaubt (Abb. 92), wobei diese parallel zu Wanderwegen verlaufen.

- Skilanglauf ist auf ausgewiesenen Loipenstrecken möglich. Die Loipen schließen an das Loipennetz außerhalb des Nationalparks an. Ansonsten ist Skilangläufern bei entsprechenden Schneelagen die Nutzung von Wanderwegen erlaubt, wobei sie hier keinen Anspruch auf gespurte Loipen haben.
- Die gemeinsame Nutzung von Wege durch unterschiedliche Nutzergruppen erfordert eine besondere Rücksichtnahme untereinander. Die Nutzer mit größerer Fortbewegungsgeschwindigkeit (Fahrradfahrer, Reiter, Skilangläufer, Jogger) haben auf langsamere (Wanderer) Rücksicht zu nehmen.
- Drachenfliegen, Paragliding, Balloning und das Fliegenlassen von Modellflugzeugen und Drachen sowie Fluggeräte aller Art ist nicht erlaubt. Das zu früheren Zeiten rechtskräftige Flugsperregebiet sollte zumindest für die Teilgebiete Dreiborner Hochfläche und Kermeter wieder ausgewiesen werden. Zumindest sollte im Rahmen einer Überarbeitung der NP-VO ein Überflugverbot erlassen werden.
- Segeln, Surfen, Baden, Tauchen und andere Wassersportarten sind in den Gewässern des Nationalparks verboten.

Gewerbliche Angebote sind mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen und bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Das Leitungs- und Betreuungspersonal solcher Veranstaltungen soll an nationalparkbezogenen Schulungen teilnehmen.

Integration des Nationalparks in die Region



Abb. 93: Neben den Rangern der Nationalparkverwaltung bieten auch ehrenamtlich tätige, zertifizierte Waldführerinnen und Waldführer geführte Wandertouren unterschiedlichster Art an (Foto: L. Voigtländer)

Der Nationalpark Eifel und seine Umgebung stehen in engem Kontakt. So sind die Schutzziele für den Nationalpark selbst und seine erhofften positiven Wirkungen für das Umfeld nur in Zusammenarbeit mit der Region zu erreichen. Seine Einrichtung erfolgte unter breiter Beteiligung und weitgehender Zustimmung der örtlichen Bevölkerung (NUA 2002). Dies ist das positive Ergebnis des vom MUNLV und der Nationalparkverwaltung von Anfang an verfolgten Grundsatzes, die Region und ihre Bevölkerung über aktuelle Entwicklungen zu informieren und in wichtige Entscheidungen einzubinden. Die intensive Beteiligung der Bevölkerung zeigt sich u. a. am hohen ehrenamtlichen Engagement z.B. der Nationalpark-Waldführerinnen und -führer (Abb. 93) oder am Engagement der Bevölkerung im Förderverein Nationalpark Eifel, der einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Nationalparks Eifel leistet.

Die Zusammenarbeit der regionalen Organisationen ist seit 2004 durch die in der NP-VO (§§ 19 und 20) verankerten Gremien des Kommunalen Nationalparkausschusses und der beratenden Nationalpark-Arbeitsgruppe gewährleistet (Kap. C, Anlage 1).

Der Nationalpark dient seit seiner Ausweisung der Region, indem er für einen wirtschaftlichen Zugewinn in seinem nahen und weiteren Umfeld sorgt. Mit dem Nationalpark ist ein zusätzlicher Imagefaktor und Tourismusmagnet für die Region entstanden, der sich in steigenden Gästezahlen niederschlägt. Die Nationalparkgäste nutzen hier die Gastronomie und Beherbergungsbetriebe wie die zertifizierten Nationalpark-Gastgeber (Abb. 94) und weitere touristische Angebote (Abb. 95 bis 98).

Zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung des Nationalparks sind erste Schritte vollzogen worden. So sorgt die Umsetzung des vorliegenden „Beschilderungsplans für die touristische Wegweisung der Nationalpark-Tore in der Nationalparkregion Eifel“ (NATURPARK NORDEIFEL 2005) für eine zielgerichtete Hinleitung

des Verkehrs zum Nationalpark und zu den Anlaufstellen der Gäste. Der Plan legt Ort und Art der Schilder an Autobahnen und sonstigen Straßen fest. Verschiedene Nationalparkbuslinien (z. B. Luchs- und Mäxchen-Buslinien, Wald- und Wildnislinie, Nationalpark-Shuttle, Abb. 103) sowie eine zusätzliche Schiffsanlegestelle am Obersee bei Jägersweiler ermöglichen Nationalparkgästen - in Kombination mit Angeboten der Bahnlinien nach Heimbach und Kall - auch ohne Privatauto das Erreichen von Zielen im Nationalpark Eifel.

Ziele

Die regionale Bevölkerung und ihre politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträger identifizieren sich mit dem Nationalpark Eifel und unterstützen ihn in hohem Maße. Hierzu trägt die Realisierung der mit der Einrichtung des Nationalparks Eifel verbundenen regionalwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten bei.



Abb. 94: Zertifizierte Nationalpark-Gastgeber wurden intensiv geschult, um ihre Gäste über den Nationalpark Eifel informieren zu können (Foto: A. Simantke)

So kommt es zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zu Einnahmesteigerungen in den direkt und indirekt vom Tourismus profitierenden Branchen sowie zu einer Erhöhung der Lebensqualität für die Bevölkerung der Region.

Gleichzeitig sorgt die intensive Kommunikation zwischen der Nationalparkverwaltung und den Bewohnerinnen und Bewohnern der umliegenden Nationalparkkommunen sowie ihren Interessenvertretern dafür, dass relevante Themen aufgegriffen und gemeinsam bearbeitet werden. Die Nationalparkkommunen tragen ihrerseits dazu bei, dass aus dem Umfeld keine Beeinträchtigungen in den Nationalpark einwirken und Bedürfnisse der Bevölkerung frühzeitig mit der Nationalparkverwaltung besprochen werden.

Der Bekanntheitsgrad der Region um den Nationalpark Eifel inklusive des bebauten Geländes Vogelsang als touristisch eng vernetzte „Erlebnisregion Nationalpark Eifel“ wie auch als „barrierefreie Naturerlebnisregion Naturpark/Nationalpark Eifel“ wird in NRW wie im benachbarten In- und Ausland erhöht. Dies gilt in besonderem Maße für die natur- und umweltinteressierte Bevölkerung.

Das umfassende Naturerlebnis- und Umweltbildungsangebot im Nationalpark führt in Kombination mit dem touristischen Angebot in der Region und einem darauf optimal abgestimmten Fern- und Nahverkehrskonzept zu einer anhaltenden Steigerung der Gästezahlen und ihrer Verweildauer. Ökologische Folgeprobleme durch einen stärkeren Individualverkehr werden so weit möglich minimiert.

Handlungsgrundsätze

Bei der Abwägung zwischen dem prioritären Ziel „Naturschutz“ und dem Ziel „naturkundliche Bildung und Naturerleben“ sind die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der nachhaltigen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung und des nachhaltigen Tourismus angemessen zu berücksichtigen.

E 1 Abstimmung und Informationsaustausch

Die Interessen aller relevanten Institutionen, Gruppen und Personen im Prozess zur weiteren Entwicklung des Nationalparks werden unter Moderation und Koordination der Nationalparkverwaltung angemessen miteinander abgewogen und unter dem Vorrang des Naturschutzzwecks bestmöglich berücksichtigt (Abb. 107). Wichtige außenwirksame Arbeitsschritte der Nationalparkverwaltung werden den Nationalparkgremien sowie der Bevölkerung und den Nationalparkgästen frühzeitig mitgeteilt.

Zur Abstimmung von Zielen und Maßnahmen und zur Information der Nationalparkkommunen nutzt die Nationalparkverwaltung v. a. folgende Gremien:

- für Aspekte, die die Nationalparkfläche unmittelbar betreffen den „Kommunalen Nationalparkausschuss“ und die „Nationalpark-Arbeitsgruppe“ (Abb. 99),
- für Aspekte, die das Thema Nationalpark im Zusammenhang mit seinem (touristischen) Umfeld betreffen die „Kommunale Lenkungsgruppe Erlebnisregion Nationalpark Eifel“ und ihre zuarbeitende Arbeitsgruppe.

Angesichts der Nähe zu Belgien und den Niederlanden ist es sinnvoll, den Kontakt und Informationsaustausch mit dortigen touristischen und im Naturschutz tätigen Organisationen zu intensivieren.



Abb. 95 bis 98: Nationalparkorte wie Schleiden, Heimbach, Monschau oder Rurberg sollen vom Nationalpark Eifel auch wirtschaftlich profitieren (Fotos: N. Kolster, A. Pardey, Monschau RurseeTouristik, Abb. 97 und 98)



Abb. 99: Die Nationalpark-Arbeitsgruppe ist bei allen wichtigen Entscheidungen zum Nationalpark zu beteiligen (Foto: A. Pardey)

Im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung der Nationalparkziele sowie Vermeidung negativer Auswirkungen des Nationalparks auf sein direktes Umfeld wird im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein regelmäßiger Austausch zur Frage der Bestandsentwicklung von Wildtieren und der Waldschutzsituation (z. B. Borkenkäfer) mit den direkt angrenzenden Nachbarn angestrebt. Die Wildbestandsregulierung kann aber nur unter Einbeziehung des Nationalparkumfeldes erfolgreich sein, da die Wildtierbestände der Nationalparkflächen und der umgebenden Kulturlandschaft in enger Wechselwirkung stehen (Kap. D 3.4.2.1). Die Nationalparkverwaltung bietet den Flächeneignern im Umfeld des Nationalparks eine fachliche Beratung für die Einrichtung eines Wildtiermonitorings und eine Unterstützung bei der Datenauswertung an.

E 2 Einbindung von Partnern

Abgrenzbare Teilprojekte z. B. zum Naturerleben sollen weiterhin in Kooperation der Nationalparkverwaltung mit geeigneten Partnern aus der Region geplant und realisiert werden. Dadurch können Synergien genutzt und Kooperationspartner dauerhaft und positiv an den Nationalpark gebunden werden. Gleiches gilt für die Kooperation mit naturschutzthematisch ausgerichteten Informationszentren im Nationalparkumfeld.

Im Rahmen der Entwicklung barrierefreier Angebote kooperiert die Nationalparkverwaltung mit dem Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn - Eifel, den Fachinstituten des Landschaftsverbandes Rheinland wie dem Gehörlosenheim Euskirchen und der Rheinischen Schule für Blinde in Düren sowie der Anna-Freud-Schule in Köln.

Die Bereitschaft vieler Menschen aus der Region, den Nationalpark Eifel ehrenamtlich zu unterstützen, gilt es durch hauptamtliche Betreuung in der Nationalparkverwaltung zu stärken. Diese ehrenamtlichen Partner sind nicht nur für die Bewältigung der Nachfrage an exklusiven Naturerlebnisangeboten im Nationalpark unersetzlich, sondern dienen ebenfalls als Multiplikatoren in der Region.

E 3 Regionalwirtschaftliche und touristische Aspekte

Nationalparks bieten erhebliche regionalwirtschaftliche Potenziale (BFN 2005). Um diese in der Nationalparkregion Eifel bestmöglich auszuschöpfen, erscheinen folgende Maßnahmen erfolgversprechend:

Das im Aufbau befindliche Nationalpark-Informationsnetz ist im Hinblick auf die Steigerung des Bekanntheitsgrades des Nationalparks Eifel konsequent fortzuführen und zu verbessern (Kap. D 3.6). Es sieht neben einem Nationalpark-Zentrum im bebauten Gelände Vogelsang mehrere Nationalpark-Tore mit individuellen Ausstellungen am Rande des Nationalparks vor. Hinzu kommen sogenannte Infopunkte (Abb. 100) im weiteren Umfeld, die an bestehenden Besucherschwerpunkten die Gäste auf den Nationalpark Eifel aufmerksam machen sollen. Über die derzeitigen Planungen hinausgehend sollen solche Nationalpark-Infopunkte nicht nur an Besucherschwerpunkten in der Eifel, sondern auch in den Ballungsräumen (Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf, Hauptbahnhof Köln und Aachen etc.) eingerichtet werden. Voraussetzung für eine optimale Nutzung dieser Informationsangebote ist die Umsetzung und Fortschreibung des vom Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn - Eifel auf Wunsch der Nationalparkverwaltung erarbeiteten Verkehrsbeschilderungskonzepts für die Nationalpark-Tore (NATURPARK NORDEIFEL 2005). In diesem Zusammenhang ist der Beschilderungsplan für künftige Nationalpark-Tore und vergleichbare Einrichtungen zu ergänzen (Abb. 101).



Abb. 100: Infopunkte dienen der Information in weiteren Nationalparkumfeld (Foto M. Wetzel)

Im Nationalpark und seiner Umgebung sind verstärkt mehrtägige Pauschalangebote wie ein mehrtägiges Wanderangebot durch den Nationalpark zu entwickeln (z. B. 4-tägige Wanderung „Wildnis-Trail Nationalpark Eifel“): Hier können an Anschlussstagen zusätzliche Wanderungen durch das Umfeld vorgeschlagen werden. In diesem Zusammenhang ist Interessierten zu vermitteln, dass neben dem umfangreichen Naturerlebnis- und Umweltbildungsangebot im Nationalpark auch die Nationalparkregion ein vielfältiges und attraktives Angebot bietet, welches insgesamt mehrtägige Aufenthalte lohnt. Dies würde im Gegensatz zum derzeit vorherrschenden Tagestourismus eine längere Verweildauer der Gäste fördern. Auch das bebaute Gelände Vogelsang wird hier in Zukunft von besonderem Interesse sein.

Der Nationalpark Eifel ist im Zusammenhang mit anderen naturkundlichen, kulturellen und touristischen Attraktionen im Umfeld zu bewerben. Hierzu werden z. B. entsprechende Angebote des Nationalparkumfeldes inklusive solche des ÖPNV in geeignete Kommunikationsmittel der Nationalparkverwaltung (z. B. Internet, Film, Presse, Ausstellungen, Vorträge, Naturerlebnisangebote, Multiplikatoren wie Ranger und Waldführer) eingebunden. Dies belebt einerseits die Umgebung und kann andererseits - bei den erwünschten Steigerungen der Besuchszahlen einer übermäßigen, den Schutzzweck gefährdenden Frequentierung der Nationalparkfläche entgegenwirken. Exemplarisch sind hier die Wildgehege im Umfeld des Nationalparks zu nennen. Hier könnten - unter der Voraussetzung vorbildlicher Haltungsbedingungen und Präsentation -



Abb. 101: Die Verkehrsbeschilderung führt die Nationalparkgäste zielgerichtet zu den verschiedenen Informationseinrichtungen (Foto: M. Wetzel)



Abb. 102: Die Erreichbarkeit der Ausgangspunkte von Wanderwegen an Straßen durch den ÖPNV ist ein wichtiges Ziel der Besucherlenkung (Foto: A. Pardey)

einheimische Wildtiere gezeigt werden, die im Nationalpark wegen ihrer versteckten Lebensweise nicht erlebbar sind.

Die Nationalparkregion sollte öffentlich in einheitlicher Form auftreten und die „Erlebnisferienregion Nationalpark Eifel“ etablieren. Der Auftritt der Erlebnisferienregion Nationalpark Eifel sollte alle geeigneten Kommunikationsmittel wie gemeinsame Druckmedien, ein gemeinsames Internetportal und eine telefonische Nationalpark-Hotline, Messestände und Kampagnen umfassen. Von der Nationalparkverwaltung aufbereitete und bereitgestellte Informationen zu Angeboten im Nationalpark können darin sinnvoll einfließen.

Die zahlreichen Naturzentren und -Erlebnismöglichkeiten in der Region sind besser zu vernetzen. Nationalparkgäste können zunehmend touristische Dienstleister nutzen, die sich auf das Thema und die Nationalpark-Philosophie besonders ausgerichtet haben. Die Zertifizierung von Hotels, Ferienwohnungen, Campingplätzen und Gaststätten zu „Gastgebern Nationalpark Eifel“ ist zu stärken. Der ÖPNV ist durch Kombination von Wandertouren mit Nationalparkbussen und -bahnen und Verbindungen der Rursee-Schiffahrt zu unterstützen (s. u.). Die weitere Etablierung der barrierefreien Naturerlebnisregion Eifel wird mit zusätzlichen Angeboten für Menschen mit Behinderungen im Nationalpark sowie der Erschließung neuer Zielgruppen gefördert.

Gemäß den Vorschlägen des Touristischen Masterplans (KREISEL 2004) sollte ein Nationalpark-Barometer eingerichtet werden. Dieses soll als Bestandteil des sozioökonomischen Monitorings (Kap. D 3.8.1) der Evaluierung der Umsetzung sowie des Erfolgs der touristischen Planungen und der Imageförderung dienen.

E 4 Fern- und Nahverkehrs-Konzept

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen für Naturschutz und Naturerlebnis ist ein spezielles Verkehrskonzept zu entwickeln. Die bereits eingerichteten Nationalparkbuslinien an Sonn- und Feiertagen sind zu erweitern, um deren Attraktivität zu verbessern. Sinnvoll wäre auch zur Verringerung von Fahrzeiten die Einrichtung von Schnellbussen von Aachen in Richtung ausgewählter Nationalparkziele sowie die Einrichtung von Busspuren und Vorrangschaltungen an verkehrlichen Engpässen öffentlicher Straßen im und im Umfeld des Nationalparks. Durch den Einsatz von Fahrradanhängern an Bussen wird für die Bevölkerung der Nationalparkregion die Nutzbarkeit des Radwegesystems im und um den Nationalpark verbessert und der ÖPNV gestärkt. Die zeitliche Taktung der verschiedenen Verkehrsangebote des ÖPNV ist besser



Abb. 103: Der Nationalpark-Shuttle bietet eine Bus-Verbindung zwischen dem Bahnhof in Kall und dem bebauten Bereich Vogelsang (Foto: Regionalverkehr Köln)

aufeinander abzustimmen. Die Umsetzung und Fortschreibung des Beschilderungsplans ist hinsichtlich zukünftiger Nationalparkinfoeinrichtungen fortzuführen.

Zu einem ÖPNV-Konzept gehört eine sehr gute Anbindung des ÖPNV an alle Haupteingangsbereiche, das Nationalparkinformationszentrum, die Nationalpark-Tore, die Schiffsanlegestellen und wichtige Ausgangspunkte von Rundwanderwegen mit ausreichender auf die zeitliche Frequentierung abgestimmter Taktung (Abb. 102 und 103). Ein weiterer wichtiger Bestandteil sind Parkplätze, die das Umsteigen vom Individual- auf den öffentlichen Verkehr ermöglichen. Sie sind in Anzahl, Lage und Ausstattung schutzzielkonform und dem jeweiligen Bedarf angepasst zu gestalten und auszuschildern. Hierzu zählt auch die Installation von Park & Ride-Angeboten in den das Nationalparkgebiet umgebenden Orten bzw. Ortsteilen zur Entlastung der am und im Nationalpark gelegenen Parkplätze. Kombiniert werden sollte ein solcher Service mit ÖPNV-Tickets, die z. B. den ermäßigten Eintritt in Einrichtungen verschiedener Kooperationspartner beinhalten.

E 5 Empfehlungen für weitere Handlungsgrundsätze für das Nationalparkumfeld

Angesichts seiner Lage umschlossen von Nationalparkflächen und seiner Magnetwirkung auf Besucherinnen und Besucher der Nationalparkregion verdient der bebaute Bereich Vogelsang (Abb. 105) ein besonderes Augenmerk. Entsprechend der engen geschichtlichen wie räumlichen Verknüpfung von Nationalpark und Vogelsang bietet sich eine enge Zusammenarbeit zwischen der Nationalparkverwaltung und der Standortentwicklungsgesellschaft bzw. den Kreisen an. Analog § 3, Abs. 7 der NP-VO ist eine nationalparkverträgliche Nutzung des Vogelsang-Geländes notwendig. Hierzu kann man auch auf Erfahrungen aus anderen Nationalparks wie dem Nationalpark Harz oder dem Nationalpark Bayerischer Wald zurückgreifen. Danach sollten im Hinblick auf die Nutzung des Geländes durch viele Nationalparkinteressierte u. a. folgende Aspekte bei der Gestaltung des bebauten Bereiches Vogelsang Berücksichtigung finden:

- der Aufbau eines attraktiven, für Besucherinnen und Besucher kostengünstigen Nationalpark-Zentrums als wesentlicher Bestandteil der vorgesehenen Museumslandschaft,
- eine auf die regionalen Natur- und Kulturgüter ausgerichtete Gestaltung der Grünflächen mit attraktiven Rundwegen,
- ein gastronomisches Angebot möglichst zertifizierter Nationalparkgastgeber mit regionalen Bezügen,
- eine attraktive Anbindung an den ÖPNV und ausreichenden Parkraum.

Angesichts der Nachweise zahlreicher Fledermausarten in den Gebäuden des Vogelsang-Geländes (Abb. 104) sollte dieses durch entsprechende Absprachen zwischen den zukünftigen Gebäudeeigentümern und Nutzern und Fachleuten unter Einbeziehung der Nationalparkverwaltung in festzulegende Artenschutzkonzepte für Fledermäuse einbezogen werden (Kap. D 3.4.1).

Wegen der Beeinträchtigungen durch verschiedene den Nationalpark querende oder seine Außengrenzen berührende öffentliche Straßen (Kap. D 3.9.3) sind neben der Förderung des ÖPNV weitere Maßnahmen zur Minderung der Unfallgefahr, des Verkehrslärms und der negativen Einflüsse auf die Tierwelt erforderlich. Die Festlegung und Umsetzung derartiger Maßnahmen ist nur in Kooperation mit den jeweils zuständigen Straßenbausträgern möglich und obliegt der Straßenverkehrskommission mit den Straßenverkehrsbehörden, dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Polizei. Dies setzt umfassende Planungs- und Genehmigungsverfahren voraus. Im Einzelnen wird empfohlen:

- Für die den Nationalpark durchquerenden öffentlichen Straßen wie die B 265 oder die B 258 sind unter Verweis auf die die Straßen überquerenden Nationalparkgäste und die einzurichtenden Bushaltestellen sowie auf den Wildwechsel Geschwindigkeitsbeschränkungen (Maximalgeschwindigkeit 70 km/h, an Querungspunkten 50 km/h) auszusprechen. Unterstützt werden sollten diese Regelungen durch bauliche Maßnahmen wie optische Fahrbahnverengungen, Querungseinrichtungen für Fußgänger und Radfahrer an Kreuzungen der Straßen mit offiziellen Wander- und Fahrradwegen sowie Geschwindigkeitskontrollen. Auch für die die Nationalparkgrenzen tangierenden Straßen sollte wegen des Wildwechsels an gefährdeten Strecken eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h gelten.
- Der Fahrradverkehr insbesondere auf den Bundesstraßen sollte auf separate Radwege verlagert werden. Z. T. können hierzu im Rahmen des Wegeplans des Nationalparks ausgewiesene

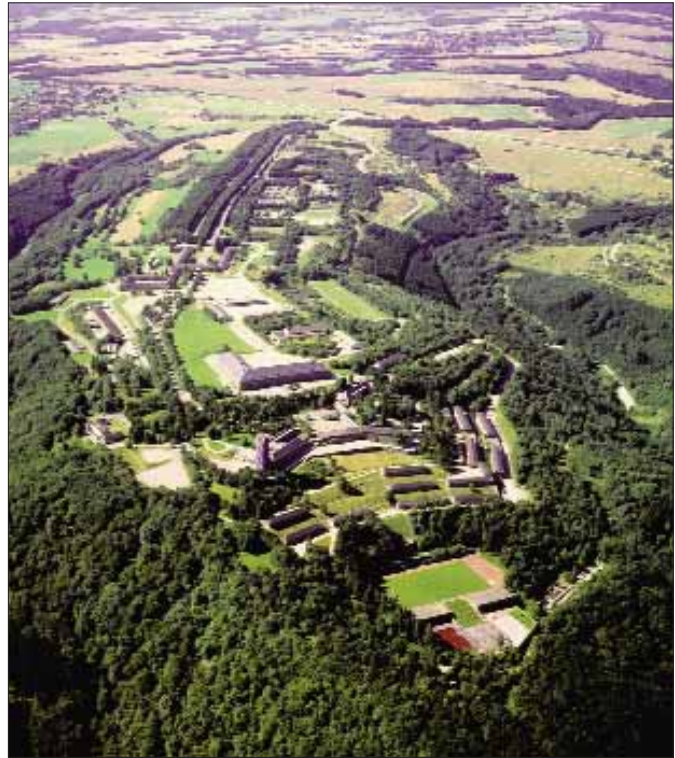


Abb. 105: Auf dem bebauten Gelände Vogelsang soll zukünftig ein Nationalpark-Zentrum eingerichtet werden (Foto: K. Pauly)



Abb. 104: Wissenschaftler wiesen bei ihren Untersuchungen im bebauten Bereich Vogelsang zahlreiche Fledermausarten nach (Foto: H. Körber)

Radwege genutzt werden (z. B. entlang der B 266 zwischen Einruhr und Herhahn). Eine Inanspruchnahme von Nationalparkflächen entlang bestehender Straßen für die Anlage zusätzlicher Radwege darf allerdings keine Beeinträchtigung wertvoller Biotope zur Folge haben.

- Für die im Kermeter gelegenen Landstraßen L 15 und L 249 sind stärkere Beschränkungen insbesondere des Motorradverkehrs (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen gekoppelt mit Geschwindigkeitskontrollanlagen) anzudenken.
- Die Zerschneidungswirkung der Straßen sollte an ausgewählten Stellen durch ober- oder unterirdische Querungshilfen für Wildtiere nach neuesten technischen Standards minimiert werden.
- Die an der Urfttalsperre und durch den Kermeter verlaufende Kreisstraße 7 (K 7, „Urtseerandweg“ bis „Kermeterhochstraße“) soll zwischen dem ehemaligen Schießplatz Malsbenden und der L15 ins Landeseigentum überführt und als Forststraße umgewidmet werden. Ihre Funktion als zentrale Rad- und Wanderwegetrasse mit über den Nationalpark hinausgehender Bedeutung (u. a. Teil des Mosel-Maas-Fernradweges) wird dauerhaft gewährleistet.
- Die Widmung der Kreisstraße K 26 (Haus Kermeter – Abtei Mariawald) für den öffentlichen Verkehr ist wie vorgesehen zurückzunehmen. Sie soll zum Rad- und Wanderweg umgestaltet werden. Dabei ist die Zuwegung des Ehrenfriedhofs für Pflegearbeiten durch die Stadt Heimbach dauerhaft zu gewährleisten und die Baulast von der Nationalparkverwaltung zu übernehmen.

Ein weiterer Ausbau öffentlicher Straßen im Nationalpark Eifel oder an seinen Grenzen ist angesichts der schon bestehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Nationalparks durch den Autoverkehr kritisch zu sehen. Bei den Genehmigungsverfahren für Straßenausbauvorhaben sind neben arten- und biotopschutzrechtlichen Aspekten auch die Erholungs- und Naturerlebnisziele des Nationalparks zu berücksichtigen.



Abb. 106: Bei der Planung umwelt- und artenschutzrelevanter Anlagen an der Nationalparkgrenze wie beispielsweise von Windkraftanlagen müssen die besonderen Schutzanforderungen für die Nationalparkfläche in das Genehmigungsverfahren einfließen (Foto: A. Pardey)

Darüber hinaus sind begleitende Aktivitäten im Umfeld des Nationalparks durch die Bezirksregierung, die Kreise, andere Grundeigentümer wie die Kommunen sowie grenzüberschreitend mit Vertretern der belgischen Kommunen und der Provinzen Lüttich und Limburg sehr wünschenswert.

So sind der Regionalplan sowie die Landschaftspläne – soweit noch nicht erfolgt – an die Nationalparkausweisung sowie die Aufgabe der militärischen Nutzung der Dreiborner Hochfläche durch Übernahme der Nationalparkgrenze, die Erweiterung der LP-Geltungsbereiche sowie die Streichung solcher mit der NP-VO und den Aussagen des Nationalparkplans konkurrierender Darstellungen und Festsetzungen analog § 7 NP-VO (Anlage 1) anzupassen. Gleiches sollte für die Bauleitplanung der Kommunen z. B. im Hinblick auf die Einrichtung von Parkplätzen und die Zuwegung zum Nationalpark in Verbindung mit gastronomischen Einrichtungen und Siedlungsflächen gelten.

Bei evtl. Planungen für weitere Windkraftanlagen im direkten Umfeld des Nationalparks Eifel ist im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren insbesondere der Schutz von Vogel- und Fledermausarten auf der Grundlage aktueller Daten des Nationalparks zu beachten (Abb. 106). Die Nationalparkverwaltung ist als Träger öffentlicher Belange bei diesbezüglichen Planverfahren zu beteiligen. Auch sollte das Aufkommen von Neophyten mit starker Ausbreitungstendenz in Grenznähe zum Nationalpark oder entlang der zuführenden Fließgewässer soweit möglich verhindert werden.

Es wird ferner empfohlen, die direkte oder indirekte Einleitung von z. B. mit Nährstoffen angereicherten Oberflächenabflüssen in Gewässer, die in den Nationalpark führen, zu vermindern. Hierzu könnten z. B. die Kulturlandschaftsprogramme der Kreise (Vertragsnaturschutz) herangezogen und in ihrer Gebietskulisse angepasst werden, um eine extensiv betriebene Landwirtschaft auf

angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gezielt zu fördern. Insgesamt würde eine allgemeine Förderung einer extensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf an den Nationalpark angrenzenden Flächen und die damit verbundene Förderung einer abwechslungsreichen, landschaftlich reizvollen Kulturlandschaft die Attraktivität der Nationalparkregion für den Erholungsverkehr weiter erhöhen.

Dies könnte außerdem durch die Ausweisung von das Naturerlebnisangebot ergänzenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Spielplätze) oder das Angebot spezieller Natursportprogramme (Mountainbike-Trails, Wassersport, Reiten) erreicht werden. Damit könnte auch der Druck auf die Nationalparkfläche durch nicht oder nur eingeschränkt erlaubte Erholungsformen gemindert werden. Parallel sollte eine Kontrolle nicht schutzzielkonformer Erholungsnutzungen im direkten Umfeld des Nationalparks (z. B. Paragliding, Leichtflugzeuge, Ballonfahrten usw.) erfolgen.

Umsetzung des Leitbildes, Nationalparkverwaltung



Abb. 107: Die Abstimmung des Wegeplans erfolgte in intensiver Diskussion mit lokalen Vertretern aus Politik, ehrenamtlichem Naturschutz und dem Eifelverein (Foto: A. Simantke)

Die Betreuung des Nationalparks und damit die Umsetzung der Nationalparkziele erfolgt durch die Nationalparkverwaltung Eifel. 2006 hat die Nationalparkverwaltung ein eigenes Leitbild entwickelt, das die programmatischen Grundlagen für seine Arbeit festlegt (Text s. separater Kasten S. 58).

Für eine zielgerichtete und effiziente Aufgabenerledigung sind rechtliche, verwaltungstechnische und personelle Rahmenbedingungen notwendig, die der Nationalparkverwaltung ein souveränes, eigenverantwortliches Handeln auf den Flächen des Schutzgebietes und im Rahmen der den Nationalpark betreffenden Prozesse zu ermöglichen. So wird die Nationalparkverwaltung als Träger öffentlicher Belange durch alle öffentlichen Planungsträger über für das Nationalparkgebiet relevante Vorhaben informiert und bei deren Planung beteiligt.

Der Nationalpark Eifel liegt im Zuständigkeitsbereich der drei Kreise Aachen, Düren und Euskirchen. Die Funktionen einer Unteren Landesbehörde kann das Nationalparkforstamt bisher nur für forstgesetzliche Sachverhalte wahrnehmen. Durch § 43 LG und § 17 NP-VO erhält die Nationalparkverwaltung außerdem die Befugnis, Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und Ausnahmeerlaubnisse von den Verboten der NP-VO zu erteilen.

Ziele

Die Nationalparkverwaltung setzt die in den rechtlichen Grundlagen für den Nationalpark Eifel festgelegten und im Nationalparkplan konkretisierten Handlungsgrundsätze und damit das Nationalpark-Leitbild erfolgreich um. Dies geschieht interdisziplinär und auf hohem fachlichen Niveau.

Die Nationalparkverwaltung ist mit einer umfassenden amtlichen Kompetenz für das Nationalparkgebiet ausgestattet.

Durch eine umfassende und bürgernahe Information besteht eine hohe Akzeptanz der Nationalparkverwaltung und ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit.

Die kooperative Zusammenarbeit mit den Kommunen und Kreisen sowie den an der Nationalparkentwicklung interessierten Verbänden, Vereinen und sonstigen Gruppen und Einzelpersonen bei der Umsetzung der Nationalparkziele sorgt für eine hohe Effizienz der Nationalparkverwaltung und für eine positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Dies wird durch die Berücksichtigung der Vorgaben für Gender Mainstreaming sowie des Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-Management (QUAM) zusätzlich unterstützt.

Handlungsgrundsätze

Die Nationalparkverwaltung bindet in ihren Planungs- und Entscheidungsprozessen die in der NP-VO verankerten Gremien intensiv ein (Abb. 99). Die Bevölkerung und ihre Interessenvertreter, Verbände und Vereine werden über die Entwicklungen im Nationalpark Eifel zeitnah und umfassend informiert (Abb. 107). Die Nationalparkverwaltung sucht dabei den Dialog mit den unterschiedlichen Zielgruppen. Die eingeschränkte Fortführung traditioneller Nutzungen im Nationalpark (Kap. D 3.9.2) oder die kooperative Zusammenarbeit mit den das Management von Offenlandflächen durchführenden Landwirten und Schäfern aus dem Nationalparkumfeld (Kap. D 3.3; Abb. 108) fördern den notwendigen engen Kontakt zwischen der Nationalparkverwaltung und der örtlichen Bevölkerung.

Die Nationalparkverwaltung hat einen verkehrsgünstig gelegenen Sitz, der in seiner Ausstattung den Anspruch des Nationalparks an den Schutz der Natur und Umwelt widerspiegelt. Laut Zweiter Leitentscheidung des Landeskabinetts zur „Zukunft der Burg Vogelsang im Nationalpark Eifel“ vom 19.12.2007 soll der Sitz der Nationalparkverwaltung in den bebauten Bereich Vogelsang ver-



Abb. 108: Die kooperative Zusammenarbeit mit relevanten Gruppen wie mit den das Offenland pflegenden Mählandwirten und Schäfern fördert die Akzeptanz des Nationalparks in der Region (Foto: M. Wetzel)



Abb. 109: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung nehmen regelmäßig an internen und externen Fortbildungsveranstaltungen und an fachlichem Austausch mit anderen Nationalparks wie hier im Nationalpark Bayerischer Wald teil (Foto: A. Pardey)

legt werden. Die in günstiger räumlicher Verteilung gelegenen Dienstgebäude Hetzingen, Düttling, Wolfgarten, Dedenborn und Rotheckreuz bleiben dauerhaft als dezentraler landeseigener Logistikstandort, Rangerstation oder Umweltbildungseinrichtung erhalten. Das Forsthaus Mariawald wird mittelfristig bis zur weitgehenden Beendigung der Managementmaßnahmen im vorrangig dem Prozessschutz zu übergebenden Teilgebiet des Kermeters als Betriebsstandort beibehalten und anschließend abgerissen.

Der Nationalparkverwaltung steht für die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben ein fester Mitarbeiterstamm u. a. bestehend aus Verwaltungskräften, Forstleuten, Biologen, Pädagogen, PR-Experten und anderen Fachleuten sowie Rangern zur Verfügung.

In der Finanzausstattung der Nationalparkverwaltung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass überwiegend hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt werden und kein gewinnorientiertes Handeln der Nationalparkverwaltung innerhalb des Nationalparks zulässig ist. Klare Zuständigkeitsregelungen für Nationalparkangelegenheiten entsprechend der IUCN-Kriterien und der amtlichen Begründung zur Nationalpark-Verordnung sind der Nationalparkverwaltung hilfreich bei der Aufgabenerledigung. So sollte die Nationalparkverwaltung in Zukunft für die Flächen des Nationalparks die bisher bei den Kreisen liegenden Zuständigkeiten einer unteren Landschaftsbehörde, einer unteren Fischereibehörde und einer unteren Jagdbehörde erhalten.

Für die Beauftragung Dritter stehen entsprechende Finanzmittel zur Verfügung. Es werden außerdem externe Institutionen aus dem Bereich Forschung, Touristik oder ÖPNV und ehrenamtlich tätige Kräfte eingebunden. Der Nationalpark Eifel verstärkt seine Bemühungen, Sponsoren u. a. Geldgeber zu gewinnen, die wichtige innovative Projekte finanziell unterstützen. Die dafür notwendigen steuerrechtlichen Voraussetzungen sind herbeizuführen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung bilden sich ständig fort, um sich den gesellschaftlichen Ansprüchen und dem aktuellen Stand des Wissens erfolgreich stellen zu können (Abb. 109). Der Lage im Dreiländereck Deutschland-Belgien-Niederlande und der besonderen Herausgehobenheit des Nationalparkstatus als internationaler Schutzgebietskategorie entsprechend sollen auch ausländischen Gästen Informationen über den Nationalpark in ihrer Landessprache vermittelt werden können. Hierfür wird die Mehrsprachigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert.



Leitbild des Nationalparkforstamtes Eifel



**Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
Nationalparkforstamt Eifel**

Das Nationalparkforstamt Eifel im Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist für die Entwicklung des Nationalparks Eifel verantwortlich. Es arbeitet auf Grundlage der Nationalparkverordnung und damit verbundener Rechtsvorschriften. Im Vordergrund stehen der Schutz natürlicher oder naturnaher Ökosysteme und das Erlebarmachen von Schönheit und Eigenart der Natur. Weitere zentrale Aufgaben sind wissenschaftliche Untersuchungen, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit. Das Nationalparkforstamt Eifel unterstützt die Entwicklung der regionalen Wirtschaft und des nachhaltigen Tourismus.

Kompetenz für Natur und Mensch

Den Schutz der Natur und die Interessen einer modernen Gesellschaft zu verbinden sind Anspruch und Herausforderung für das Nationalparkforstamt.

Daher

- *schützen wir die natürlichen Abläufe und pflegen ausgewählte Bereiche der Kulturlandschaft,*
- *untersuchen wir Entwicklungen und Zusammenhänge in Ökosystemen und formulieren Erkenntnisse,*
- *fördern wir durch vielfältige Bildungsangebote das Verständnis für die Natur,*
- *stellen wir Einrichtungen und Angebote zum Naturerleben für Menschen mit und ohne Behinderung bereit,*
- *führen wir einen Dialog mit relevanten Zielgruppen.*

Kooperationskultur als Grundlage für den Erfolg

Eine offene und transparente Zusammenarbeit zahlreicher Partner gewährleistet die erfolgreiche Umsetzung der Aufgaben des Nationalparkforstamtes.

Daher

- *pflegen wir einen freundschaftlichen und vertrauensvollen Umgang,*
- *nutzen wir das vielfältige Wissen und erkennen die Fachkompetenzen anderer an,*
- *arbeiten wir mit allen Partnern zusammen, die sich wie wir für den Nationalpark und die Region einsetzen,*
- *fördern wir ehrenamtliches Engagement und binden dieses ein,*
- *verbinden wir unser Erscheinungsbild und Handeln zu einer unverwechselbaren Marke „Nationalpark Eifel“.*

Der Nationalpark Eifel wird getragen von qualifizierten, engagiert und eigenverantwortlich handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Arbeit für den Nationalpark Freude haben.

Die Erreichung der genannten Ziele ist uns ein persönliches Anliegen!

Zitierte und weiterführende Literatur

- BFN [BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ] (2005): Untersuchung der Bedeutung von Großschutzgebieten für den Tourismus und die wirtschaftliche Entwicklung der Region". – Skript Nr. 135.
- BIOLOGISCHE STATION IM KREIS AACHEN E. V., BIOLOGISCHE STATION IM KREIS DÜREN E. V. & BIOLOGISCHE STATION IM KREIS EUSKIRCHEN E. V. (2004): Vorschläge zur Waldentwicklung im Nationalpark Eifel aus naturschutzfachlicher Sicht. – Unveröff. Diskussionspapier im Auftrag der Nationalparkverwaltung Eifel. 8 S. Schleiden-Gemünd.
- BIOLOGISCHE STATION IM KREIS DÜREN E. V. & BIOLOGISCHE STATION IM KREIS EUSKIRCHEN E. V. (2005): Konzeption für große störungsarme Räume im Nationalpark Eifel. Abgrenzungsvorschläge für Ruheräume auf Basis vorliegender Untersuchungen. – Unveröff. Gutachten im Auftrag der Nationalparkverwaltung Eifel. 122 S. Gemünd.
- BÜRO MÜLLER-RIEGER (2004): „vogelsang ip“. – Hrsg.: Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH in Zusammenarbeit mit dem Kreis Euskirchen und der EuRegionale 2008 Agentur GmbH. 99 S. München.
- BÜRO MÜLLER-RIEGER (2006): Dachmarkenkonzept "vogelsang ip". Konzeption, Gestaltung und Produktion. – Im Auftrag der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang.
- DUDLEY, N. & A. PHILLIPS (2006): Forests and Protected Areas: Guidance on the use of the IUCN protected areas management categories. – IUCN. Gland/Cambridge.
- EIFELVEREIN (1889): Eifel-Führer. Nach den Mitteilungen der Ortsgruppen des Eifelvereins. – Trier.
- EUROPARC-DEUTSCHLAND (2000): Leitfaden zur Erarbeitung von Nationalparkplänen. – Broschüre. 29 S.
- EUROPARC-DEUTSCHLAND (2002): Leitbild Nationalparke. Angenommen von der Mitgliederversammlung EUROPARC Deutschland, März 2002. (Text nachzulesen unter <http://www.europarc-deutschland.de/pages/parke/leitbildnatpark.htm>; Stand 31.05.2006).
- EUROPARC-DEUTSCHLAND (2003): Positionspapier der AG Nationalparke zum Thema Jagd in Nationalparks. – 1 S. Berlin.
- EUROPARC & IUCN (2000): Richtlinien für Managementkategorien von Schutzgebieten. Interpretation und Anwendung der Management Kategorien in Europa. – EUROPARC und WCPA. 48 S. Grafenau.
- EYLERT, J. (2004): Nationalpark Eifel – Luchs – Wildkatze. Aktuelle Themen aus Nordrhein-Westfalen auf dem Bonner Jägertag 2004. – LÖBF-Mitteilungen 29 (4): 20 – 22.
- EYLERT, J. (2006): Der Luchs in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen und Perspektiven. – LÖBF-Mitteilungen 31 (2): 19 – 20.
- FNNPE [FÖRDERATION DER NATUR- UND NATIONALPARKE EUROPAS] (1993): Bericht über die FNNPE Generalversammlung und Fachtagung zum Thema „Schutz natürlicher Entwicklung von Ökosystemen“ Helsinki, Finnland. 3. – 6. September 1992. – 92 S.
- FÖRDERVEREIN NATIONALPARK EIFEL (2006): Tier- und Pflanzenwelt im Nationalpark Eifel. Ein Begleiter durch Wald, Wasser und Wildnis. – 319 S. Köln.
- FÖNAD [Förderung der Natur- und Nationalparke Europas, Sektion Deutschland e.V. = BIEBELRIETHER et al.] (1997): Studie über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland. Hrsg.: BFN [Bundesamt für Naturschutz]. Angewandte Landschaftsökologie 10: 1 – 376.
- GLASSER, E. (1978): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 – Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen. – 52 S. Bonn-Bad Godesberg.
- IUCN & UNEP [INTERNATIONAL UNION FOR CONSERVATION OF NATURE AND NATURAL RESSOURCES & UNITED NATIONS ENVIRONMENT PROGRAMME] (2003): 2003 United Nations List of Protected Areas. Broschüre. 45 S.
- IUCN (2000): IUCN Guidelines for the prevention of biodiversity loss caused by alien invasive species. – Quelle: <http://www.iucn.org/themes/ssc/publications/policy/invasive-sEng.htm>
- JORASCHKY, A., KREISEL, B. & A. MORITZ (2003): Perspektivenhandbuch Tourismus für die Nationalparkregion Eifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn – Eifel. – Hrsg.: Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel / Arbeitskreis Tourismus der Lenkungsgruppe Nationalpark Eifel bei der Bezirksregierung Köln, bearbeitet durch die Bürogemeinschaft aixplan. 11 S.
- KASIG, W. (2004): Die Geologie des Nationalparks Eifel und seiner näheren Umgebung – Wiege von Landpflanzen und Wirbeltieren. – Eifel-Jahrbuch 2004: 132.
- KÖHLER, F. (2000): Totholzkäfer in Naturwaldzellen des nördlichen Rheinlands. – LÖBF-Schriftenreihe 18: 1 – 351. Recklinghausen.
- KÖNIG, H. (2003): Naturlandschaft der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. Zahlen und Trends zu Biotoptypen, Strukturen, Flora und Avifauna aus der Ökologischen Flächenstichprobe (ÖFS) Nordrhein-Westfalen. – LÖBF-Mitteilungen 28 (2): 15 – 24.
- KÖNIG, H., HÜBNER, T., MICHELS, C. & A. PARDEY (2004): Neue Säule des Naturschutzes. Naturentwicklungsgebiete mit Beweidung. – LÖBF-Mitt. 28 (4): 21 – 28.
- KREISEL, B. (2004): Touristischer Masterplan Erlebnisregion Nationalpark Eifel. – Erarbeitet im Auftrag der Eifel Tourismus GmbH durch die Bürogemeinschaft aixplan. 92 Seiten.
- LENNARTZ, G. & M. RÖÖS (2006): Nationalpark Eifel: Wald in Entwicklung. Leitlinien – Maßnahmen. Bericht der Fachtagung vom 4. – 5. Mai 2006 in Monschau (Eifel). – Herausgegeben und bearbeitet von: Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e. V. (gaiac), Institut für Umweltforschung (Biologie V, RWTH Aachen), Landesbetrieb Wald und Holz/Nationalparkforstamt Eifel. 16 S. u. Anhang. Aachen.
- LÖBF [LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW](1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. – 3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe 17: 1 – 640. Recklinghausen.
- LÖBF (2005): Wildmonitoringkonzept. – Unveröff. Gutachten im Auftrag der Nationalparkverwaltung Eifel. Bonn.

- MARK, SCHEWE & PARTNER (2003): Historische Erkundung des Truppenübungsplatzes Vogelsang (einschließlich Burg Vogelsang). – Gutachten im Auftrag des MUNLV. 161 S. und Anhang. Dortmund.
- MORITZ, A. & B. KREISEL (2003): Machbarkeitsstudie und Entwicklungskonzept für eine zivile Folgenutzung des Truppenübungsplatzes Vogelsang. – Hrsg.: Kreis Euskirchen, Bürogemeinschaft aixplan. 39 S. Aachen.
- MURL [MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW] (1997): Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14.11.1997 – III B 2 – 605.15.01.00/III B 6 – 765.11. – Ministerialblatt NRW 74 vom 23.12.1997: 1480 – 1482.
- MUNLV [MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW] (2007): Klimawandel in Nordrhein-Westfalen – Wege zu einer Anpassungsstrategie. – 34 S. Düsseldorf.
- NATIONALPARKFORSTAMT EIFEL (2005): Leistungsbericht 2004. 36. S.
- NATIONALPARKFORSTAMT EIFEL (2006): Leistungsbericht 2005. 40. S.
- NATIONALPARKFORSTAMT EIFEL (2007): Leistungsbericht 2006. 48. S.
- NATURPARK NORDEIFEL (2005): Beschilderungsplan für die touristische Wegweisung der Nationalparktore in der Nationalparkregion Eifel. – 2. überarb. Fassung. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Nationalparkforstamtes Eifel. 82 S. und Anhang. Nettersheim.
- NUA [NATUR- UND UMWELTSCHUTZAKADEMIE NRW] (2002): Nationalpark Eifel – Eine Idee nimmt Gestalt an. – NUA-Seminarbericht 8: 1-141. Recklinghausen
- NUA (2005a): Von der Jagd zur Wildbestandsregulierung. – Muss in den Wildbestand im Nationalpark Eifel eingegriffen werden? – Symposium am 13. Mai 2004 in Monschau-Imgenbroich. – NUA-Heft 15: 1 – 53. Recklinghausen.
- NUA (2005b): Forschung im Nationalpark Eifel und in der Region – Was ist erforderlich? Forschungs-Workshop 2004. – NUA-Heft 16: 1 – 117. Recklinghausen.
- PETRAK, M., PAPE, J., SCHRÖDER, K.-H., VOLLMER, M., DEJOZE, C. & F. BOSCH (2005): Habitat use of red deer in the military training area of Vogelsang: Conclusions for a visitor management strategy in the Eifel National Park. – In: POHLMAYER, K. (Editor) Extended Abstracts of the XXVII Congress of International Union of Game Biologists, Hannover. S. 435 – 437. Hamburg (DSV-Verlag).
- REHBEIN, S., LUTZ, W., VISSER, M. & R. WINTER (2002): Beiträge zur Kenntnis der Parasitenfauna des Wildes in Nordrhein-Westfalen. 3. Endoparasitenbefall des Rotwildes. – Z. Jagdwiss. 48: 69 – 93.
- RWTH AACHEN & GAIAC [LEHRSTUHL FÜR UMWELTBIOLOGIE UND –CHEMODYNAMIK DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN & FORSCHUNGSINSTITUT FÜR ÖKOSYSTEMANALYSE UND –BEWERTUNG (gaiac)] (2006): Modellierung von Landschaftsentwicklungsszenarien für die Managementzone im Nationalpark Eifel unter Berücksichtigung verschiedener Managementvarianten einschließlich spezieller Untersuchungen der Heuschrecken, Tagfalter und Vögel sowie der Ableitung von Monitoringparametern für die Offenlandentwicklung. – Unveröff. Gutachten im Auftrag der LÖBF. Bearbeitung: G. Lennartz, J. Bless, A. Fürste, B. Theißen, A. Toschki, T. Preuß, T. Strauss, B. Tischler, A. Schäffer, M. Roß-Nickoll. 168 S. Aachen/Recklinghausen.
- SCHULTE, U. & A. SCHEIBLE (2005): Atlas der Naturwaldzellen in Nordrhein-Westfalen. – Hrsg.: LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN. 171 S. Recklinghausen.
- SCHUMACHER, H. & U. SCHRÖDER (2004): Grundlagen für die Erarbeitung des ersten Nationalparkplans für den Nationalpark Eifel. – Unveröff. Gutachten im Auftrag der Nationalparkverwaltung Eifel. 41 S. Gemünd.
- STUA AACHEN [STAATLICHES UMWELTAMT AACHEN] (2004): WRRL in NRW. Flussgebietseinheit Maas, Bearbeitungsgebiet Maas-Deutschland, Arbeitsgebiet Rur. Dokumentation der wasserwirtschaftlichen Grundlagen – Bestandsaufnahme. 6. Lieferung Stand Januar 2004. Aachen.
- WOIKE, M. & A. PARDEY (2004): Erster Nationalpark in NRW. Ziele und Perspektiven des Nationalparks Eifel. – LÖBF-Mitteilungen 29 (2): 14-20. Recklinghausen.

Anhang

Anlagen

Texte

Anlage 1: Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)

Anlage 2: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln

Anlage 3: Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landschaftsgesetz NRW (LG)

Anlage 4: Schutzzielkataloge der vier vollständig oder zu großen Flächenanteilen im Nationalpark Eifel gelegenen FFH-Gebiete

Karten

Anlage 5: Übersichtskarte der Nationalparkbereiche mit Kommunalgrenzen

Anlage 6: Aggregierte Biotoptypenkarte

Anlage 7: Überarbeitete Nationalparkkarte gemäß § 2 (3) NP-VO

Anlage 8: Vorgezogener Prozessschutzbereich im Kernmeter

Anlage 9: Zone ohne Wildbestandsregulierung

Anlage 10: Wegeplan

Anlage 11: Störungsarme Bereiche

Nationalpark-Verordnung

Anlage 1

Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)

Vom 17. Dezember 2003 (Fn 1)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Geltungsbereich, Zonierung, Schutzzweck

- § 1 Erklärung zum Nationalpark
- § 2 Geltungsbereich und Zonierung
- § 3 Schutzzweck

Abschnitt II: Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen

- § 4 Nationalparkplan
- § 5 Wegeplan
- § 6 Verfahren zur Aufstellung des Nationalparkplans
- § 7 Nationalparkverordnung und Landschaftsplanung
- § 8 Maßnahmenplan
- § 9 Wildbestandsregulierung
- § 10 Naturerleben und Erholung
- § 11 Wissenschaft und Forschung
- § 12 Bildung und Öffentlichkeitsarbeit
- § 13 Nationalparkzentrum

Abschnitt III Schutzvorschriften

- § 14 Verbote
- § 15 Betretungsrecht
- § 16 Nicht betroffene Tätigkeiten, zulässige Handlungen
- § 17 Befreiungen

Abschnitt IV Organisation

- § 18 Nationalparkverwaltung
- § 19 Kommunaler Nationalparkausschuss
- § 20 Nationalpark-Arbeitsgruppe
- § 21 Nationalpark-Beirat
- § 22 Nationalparkort

Abschnitt V Bußgeldbestimmungen

- § 23 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI Schlußvorschriften

- § 24 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Nationalpark Eifel

Aufgrund des § 43 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Präambel

Die für die Naturlandschaft der Eifel charakteristischen Lebensräume von Laubwäldern, Quellgebieten, Bachtälern und Offenlandflächen sollen durch die Errichtung eines Nationalparks der Kategorie II nach den Kriterien der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) besonders geschützt werden; diese Kriterien sollen nach spätestens 30 Jahren erfüllt sein. Der Nationalpark Eifel repräsentiert innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Europas in hervorragender Weise die Buchenmischwälder der atlantisch geprägten westlichen Mittelgebirge (kollin bis submontan-montan) auf überwiegend saurem Ausgangsgestein.

Die Einzigartigkeit dieser großräumigen Mittelgebirgslandschaft wird durch einen einheitlichen Schutz auf Dauer gewährleistet und für die Bevölkerung unmittelbar erlebbar gemacht. Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, langfristig den Nationalpark räumlich weiter zu entwickeln.

Die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und des nachhaltigen Tourismus sind in Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen des Nationalparks zu berücksichtigen.

Abschnitt I

Geltungsbereich, Zonierung, Schutzzweck

§ 1

Erklärung zum Nationalpark

(1) Die im südlichen Teil der Kreise Aachen und Düren sowie im westlichen Teil des Kreises Euskirchen gelegenen Staatswaldgebiete Wahlerscheid, Dedenborn, Kermeter, Hetzingen, der Truppenübungsplatz Vogelsang mit Ausnahme des Bereichs der Burg Vogelsang, der Urftsee und der Urftarm des Obersees werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Nationalpark erklärt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 10.700 ha.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen „Nationalpark Eifel“.

§ 2

Geltungsbereich und Zonierung

(1) Die Lage des Nationalparks ergibt sich aus der als Anlage 1 in Verkleinerung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Nationalparkkarte) und der genaue Geltungsbereich aus der Abgrenzung des Nationalparks in einer Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1:10.000 und dem als Anlage 2 beigefügten Flurstücksverzeichnis.

(2) Die Nationalparkkarte und die Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters mit der Grenze des Nationalparks sowie das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen mit dieser bei der Bezirksregierung Köln, der Nationalparkverwaltung (§ 18) sowie den Kreisen Aachen, Düren und Euskirchen und den Städten und Gemeinden Heimbach, Hellenthal, Hürtgenwald, Kall, Mechernich, Monschau, Nideggen, Schleiden und Simmerath während der Dienststunden zur Einsicht aus.

(3) Der Nationalpark ist in zwei Zonen gegliedert, die in der in Absatz 1 genannten Karte ausgewiesen sind:

Zone I: Prozessschutzzone (grün dargestellt),
Zone II: Pflegezone (gelb dargestellt).

Zone I unterteilt sich in

Zone I a:

Flächen, die ab sofort dem Prozessschutz überlassen werden können.

Zone I b:

Flächen, die nach einer Umbauphase von längstens 30 Jahren in den Prozessschutz entlassen werden können.

Zone I c:

Ein Umbau innerhalb der nächsten 30 Jahre wird voraussichtlich nicht möglich sein; die Entlassung in den Prozessschutz bleibt erklärtes Ziel.

Zone II unterteilt sich in

Zone II a:

Offenlandflächen, die der regelmäßigen Pflege bedürfen; Funktionspflegezonen im Bereich der denkmalgeschützten Gebäude; technische Funktionspflegezonen wie der Urftsee.

Zone II b:

Offenlandflächen, deren Verbleib in Zone II im Rahmen des Nationalparkplans in Form eines Prüfauftrages durch die Nationalparkverwaltung zu klären ist.

(4) In der Zone I (Naturschutz ohne Management nach den Kriterien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources - IUCN) sind Natur und Landschaft der Flächen der Zone I a (Waldflächen: dunkelgrün; Offenlandflächen: dunkelgrün senkrecht gestreift) der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Flächen in der Zone I b (mittelgrün) sind nach einer kurz- bis mittelfristigen Umbauphase von höchstens 30 Jahren dem Prozessschutz zu überlassen. Für Flächen der Zone I c (hellgrün), auf denen ein Umbau innerhalb von 30 Jahren voraussichtlich nicht möglich erscheint, ist die dauerhafte Entlassung in den Prozessschutz erklärtes Ziel.

(5) In der Zone II (Naturschutz mit Management nach den IUCN - Kriterien) sind Pflegemaßnahmen für naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen und kulturhistorisch wertvolle Flächen und Objekte durchzuführen. Die Ziele und Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan (§ 4) bestimmt.

(6) Für die Flächen der Zone II b (gelb/grün schräg gestreift) legt die Nationalparkverwaltung (§ 18) nach Durchführung des Prüfauftrages nach Absatz 3 die Zonierung sowie die Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Nationalparkplanes (§ 4) fest.

(7) Über eine Einbeziehung des Geländes der Burg Vogelsang in den Geltungsbereich dieser Verordnung entscheidet der Verordnungsgeber zum 1. Januar 2006 mit dem Abzug der belgischen Streitkräfte. In der Fläche des bebauten Bereichs um Burg Vogelsang in der Abgrenzung der im Gebietsentwicklungsplan als Bereich "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dargestellten Fläche (in der Nationalparkkarte schwarz schräg gestreift) sind nur nationalparkvertragliche Nutzungen im Rahmen der Konversion des Truppenübungsplatzes zulässig (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie § 48d LG).

§ 3 Schutzzweck

(1) Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen.

(2) Schutzzweck ist:

1. die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen zu erhalten oder zu entwickeln und insbesondere einen vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten Ablauf der natürlichen Entwicklung zu gewährleisten. In diesem Sinne dient der Nationalpark auch als Referenzfläche für die Umweltbeobachtung. Außerdem sind die Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme zu verbessern. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,
2. die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen,
3. die besonders schutzwürdigen Offenlandbiotope gemäß Nationalparkkarte (§ 2) zu erhalten und zu pflegen.

(3) Der Nationalpark soll auch

1. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes erhalten, entwickeln oder wiederherstellen,
2. die Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis erhalten und entwickeln und dabei die Interessen des Naturschutzes und des Tourismus zusammenführen,
3. wildlebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher erlebbar machen,
4. kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvolle Flächen und Denkmäler erhalten und erlebbar machen, soweit der Schutzzweck gemäß Absatz 2 nicht entgegensteht.

(4) Weiterer Schutzzweck ist auf der Grundlage von § 48c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 LG die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) der nachfolgend aufgeführten natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in den in Anlage 3 dargestellten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung:

1. Prioritäre Lebensraumtypen:
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0),
Schlucht- und Hangmischwälder (9180),
Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230),
Moorwälder (91 D0).
2. Weitere Lebensraumtypen:
Hainsimsen-Buchenwald (9110),
Waldmeister-Buchenwald (9130),
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
Glatthaferwiesen (6510),
Berg-Mähwiesen (6520),
Pfeifengraswiesen (6410),
Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150),
Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230),
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),

Trockene Heidegebiete (4030),
Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150).

(In Klammern ist der FFH-Zifferncode angegeben.)

3. Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, wie insbesondere Wildkatze, Biber, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Mauereidechse, Schlingnatter und Prächtiger Dünnpfarn, Groppe, Bachneunauge.

(5) Schutzzweck ist darüber hinaus auf der Grundlage von § 48c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 LG, für die unter die Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) fallenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen, insbesondere für:

Uhu,
Wespenbussard,
Schwarzmilan,
Rotmilan,
Schwarzspecht,
Grauspecht,
Mittelspecht,
Neuntöter,
Eisvogel.

(6) Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer inkl. ihrer Ufer und hier insbesondere des Urftstausees als Brut-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat und als wichtiger Rastplatz für störungsempfindliche Wat- und Wasservögel bei ihrem Zug über die Mittelgebirge sowie die Gewährleistung der großräumigen Wanderbewegungen des Rotwildes.

Abschnitt II Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen

§ 4 Nationalparkplan

(1) Für das Gebiet des Nationalparks ist von der Nationalparkverwaltung (§ 18) ein Nationalparkplan zu erstellen.

(2) Der Nationalparkplan beinhaltet Ziele und Maßnahmen, die zur Umsetzung der in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzwecke erforderlich sind. Dieser ist gemäß dem "Leitfaden zur Erarbeitung von Nationalparkplänen" der Föderation der europäischen Natur- und Nationalparke (EUROPARC) zu erarbeiten. Der Plan enthält insbesondere

- die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele sowie die entsprechenden Biotopschutzmaßnahmen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Waldumbaumaßnahmen,
- den Wegeplan, der das zu erhaltende Wegenetz sowie die beabsichtigte Entwicklung der Wege enthält (§ 5),
- die zur Wildbestandsregulierung notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 dieser Verordnung und
- ein Konzept zur Besucherlenkung auf der Basis der naturschutzfachlichen Eckpunkte für ein touristisches Angebot "Naturerleben im Nationalpark Eifel" (Anlage 4). Dabei werden das "Perspektivenbuch Tourismus für die Nationalparkregion Eifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel" und der "Touristische Masterplan Nationalparkregion Eifel" berücksichtigt.

§ 5 Wegeplan

(1) Das bei In-Kraft-Treten der Verordnung bestehende Wegenetz genießt vorbehaltlich der Einschränkungen durch militärische Nutzungen bis zur Genehmigung des Nationalparkplans gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Bestandsschutz.

(2) Der Wegeplan stellt als Teil des Nationalparkplans das beabsichtigte Wegenetz der Forstwege, Pilgerwege, Wanderwege, Loipen, Reit- und Radwege im Nationalpark als Teil eines Konzeptes zur Besucherlenkung kartografisch dar.

(3) Grundlage für die Erarbeitung des Wegeplans ist das bestehende Wegenetz auf der Basis der Deutschen Grundkarte.

(4) Die Wege und Loipen sollen den Nationalpark der Allgemeinheit zugänglich machen und den Besucherinnen und Besuchern geeignete Möglichkeiten für die Erholung, das Naturerleben und die Bildung erschließen, soweit der Schutzzweck (§ 3) es erlaubt. Bei der Planung und Umsetzung sind die vorhandenen Einrichtungen und die bisherige Erschließung des Nationalparks zu berücksichtigen. Der Wegeplan soll auch große von Wegen unzerschnittene Bereiche ausweisen, insbesondere in Gebieten, in denen Waldbestände ihrer natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen überlassen bleiben.

(5) Der Wegeplan hat auch die Erholungsbedürfnisse und die Aufrechterhaltung bestehender lokaler Nutzungstraditionen der im Nationalpark liegenden oder an den Nationalpark unmittelbar angrenzenden Ortschaften angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Verfahren zur Aufstellung des Nationalparkplans

(1) Die Erarbeitung des Nationalparkplans wird durch die Nationalpark-Arbeitsgruppe gemäß § 20 begleitet. Diese wird von der Nationalparkverwaltung einberufen.

(2) Der Entwurf des Nationalparkplans wird von der Nationalparkverwaltung in analoger Anwendung des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), den danach zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Stellen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Nationalparkverwaltung prüft diese Stellungnahmen und legt den geprüften Entwurf dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung vor. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Sofern der Nationalparkplan Maßnahmen für Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, vorschlägt, werden diese nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt (s. § 8 Abs. 3).

(4) Der Nationalparkplan ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkraft-Treten dieser Rechtsverordnung zu erstellen. Eine Fortschreibung erfolgt, soweit Sachanlässe es erfordern, jedenfalls nach Ablauf von zehn Jahren. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung des Nationalparkplans gelten auch für dessen Änderung und Fortschreibung.

§ 7

Nationalparkverordnung und Landschaftsplanung

(1) Die Landschaftsplanung der Kreise Aachen, Düren und Euskirchen sowie die Planungshoheit der Städte und Gemeinden Heimbach, Nideggen, Monschau, Simmerath und Schleiden bleiben unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

(2) Die Abgrenzung des Nationalparks ist nachrichtlich in den jeweiligen Landschaftsplänen der Kreise darzustellen.

§ 8

Maßnahmenplan

(1) Die Nationalparkverwaltung legt auf der Grundlage des Nationalparkplans in einem Maßnahmenplan jährlich die erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen und stellt diese der Nationalparkarbeitsgruppe (§ 20) so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche in dem jährlichen Maßnahmenplan berücksichtigt werden können.

(2) Soweit durch Maßnahmen des Maßnahmenplans die Schutzvorschriften des § 62 LG berührt werden, ist für diese Maßnahmen das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde herzustellen. Im Rahmen der jährlichen Maßnahmenplanung erteilt die zuständige untere Landschaftsbehörde die nach § 62 Abs. 2 LG erforderlichen Ausnahmen. Einer Verpflichtung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 LG bedarf es nur, wenn die Funktionen des Naturschutzes in der Gesamtbilanz verschlechtert werden.

(3) Sofern der Maßnahmenplan Maßnahmen für Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, vorschlägt, werden diese gemäß § 6 Abs. 3 nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt.

§ 9

Jagd und Wildbestandsregulierung

(1) Die Jagd ruht grundsätzlich im Nationalpark. Der Schalenwildbestand kann gemäß dem Schutzzweck des Nationalparks reguliert werden.

(2) Einzelheiten der Ausübung der Jagd im Nationalpark werden gemäß § 20 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), durch die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung geregelt.

§ 10

Naturerleben und Erholung

Im Nationalpark soll in geeigneten Bereichen die Eigenart und Schönheit der Natur für Besucherinnen und Besucher unmittelbar erlebbar gemacht werden, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Nationalpark fördert naturschonende Formen der Erholung und Muße. Die Erschließung hierfür soll der Lenkung der Besucherinnen und Besucher dienen.

§ 11 (Fn 2)

Wissenschaft und Forschung

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen werden von der Nationalparkverwaltung durchgeführt oder koordiniert, um insbesondere

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften auf großer Fläche zu erkunden (z. B. allgemeines Gebietsmonitoring) und Grundlagen für die internationale Dokumentation von Umweltveränderungen zu liefern,
2. Erkenntnisse für den Naturschutz, den Prozessschutz und über menschliche Eingriffe in natürlichen Bereichen und über die Entwicklung von Offenlandbiotopen zu liefern,
3. Erkenntnisse für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis zu liefern.

Unberührt bleibt das durch die LÖBF koordinierte Monitoring im Rahmen europäischer Berichtspflichten aufgrund der FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie.

(2) Geländeerhebungen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen bedürfen der Zulassung durch die zuständige untere

Landschaftsbehörde. Auf die Unterrichtungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen. Befugnisse aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 12

Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Ziel der Bildungsarbeit ist es insbesondere, Verständnis für die Aufgaben und das Anliegen des Nationalparks zu schaffen und einen allgemeinen Beitrag zur Bildung zu leisten.

(2) Die Informations- und Bildungsarbeit soll dazu beitragen, den Zweck des Nationalparks zu verwirklichen, Verständnis für ökologische Zusammenhänge und den Prozessschutz zu schaffen und der Allgemeinheit die Ziele des Naturschutzes zu vermitteln. Die Arbeiten im Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben, sollen in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen.

§ 13

Nationalparkzentrum

Das Nationalparkzentrum soll im Bereich der Burg Vogelsang errichtet werden.

Abschnitt III Schutzvorschriften

§ 14 (Fn 2)

Verbote

(1) In dem Nationalpark sind nach Maßgabe des Absatzes 2, soweit in § 16 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung, Straßen, Wege, Reitwege, Loipen oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
2. Warenautomaten, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen,
3. Werbeanlagen oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucher information gemäß Nationalparkplan dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind,
4. Veränderungen der Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
5. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
6. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen,
7. Baumschulen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern,
8. an Felsen zu klettern, Veränderungen der Felsoberfläche einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen, sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen,
9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
10. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder andere Haustiere frei laufen zu lassen,
11. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,

12. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen, gekennzeichneten Wege und Plätze zu betreten oder mit Fahrzeugen oder gespannten aller Art zu befahren ,
13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen,
14. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern,
15. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen oder zu erweitern,
16. Veranstaltungen durchzuführen, die nicht einem in den §§ 10 bis 12 beschriebenen Zweck dienen oder dem in § 3 aufgeführten Schutzzweck zuwider laufen,
17. die Ruhe des Schutzgebietes durch Lärm oder auf eine andere Weise zu beeinträchtigen,
18. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen,
19. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen,
20. an allen Gewässern zu angeln oder fischereiliche Nutzung zu betreiben,
21. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, den Eissport zu betreiben oder mit Booten im Sinne des Gemeingebrauchs gemäß § 33 Landeswassergesetz NRW zu fahren,
22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände zu entnehmen, einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
23. Pflanzen aller Art sowie Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden,
24. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen,
25. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,
26. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition abzubrennen oder abzuschließen mit Ausnahme der jährlichen Höhenfeuerwerke in Rurberg und Woffelsbach,
27. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Kalk auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen,
28. gewerbliche Tätigkeiten aufzunehmen,
29. Flächen innerhalb der Prozessschutzzone zu bewirtschaften.

(3) Darüber hinaus ist jede weitere Nutzung oder andere menschliche Einflussnahme, insbesondere durch sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen untersagt, sofern und soweit sich aus dem Nationalparkplan (§ 4) nichts anderes ergibt.

§ 15

Betretungsrecht, Gefahren

(1) Das Betreten und Befahren des Nationalparks erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Gefahren können ergeben sich abseits der ausgewiesenen Wege aus nicht beseitigten Kampfmitteln ergeben, weshalb die Nationalparkverwaltung gehalten ist, die Planung und Durchführung von Bodeneingriffen mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.

(2) Der Nationalpark darf nur auf den öffentlichen Straßen und auf den gekennzeichneten Wegen und Plätzen betreten oder befahren werden; dasselbe gilt für das Reiten.

(3) Bis zur förmlichen Rückgabe (§ 16 Nr. 1) des militärisch genutzten Geländes an die zuständigen Bundesdienststellen darf der Truppenübungsplatz unabhängig von dem verfolgten Zweck

nur mit Zustimmung der belgischen Streitkräfte und gegebenenfalls unter Einhaltung der von diesen getroffenen Auflagen betreten werden.

§ 16

Nicht betroffene Tätigkeiten, zulässige Handlungen

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 14 bleiben:

1. die maximal bis zum 31. Dezember 2005 bestimmungsgemäß ausgeübte militärische Nutzung einschließlich der damit verbundenen forstlichen und landwirtschaftlichen Geländebetreuung sowie die Ausübung sonstiger Rechte bis zur förmlichen Rückgabe und völkerrechtlichen Überlassung des Geländes an die zuständigen Bundesdienststellen nach Artikel 48 ZA NTS (dies gilt auch für Maßnahmen zur Beräumung und Beseitigung von Gefahrenstellen),
2. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; hierzu zählen auch bestehende rechtmäßige Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die bestimmungsgemäße Nutzung gemäß § 63 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
3. die Jagd Ausübung im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 9 dieser Verordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LJG-NRW sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Jagd Ausübung auf den verpachteten oder abgegliederten Flächen im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz bis zum Auslaufen der Verträge sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 LJG-NRW,
4. die für den Betrieb und die Unterhaltung der Talsperren und Talsperrenanlagen notwendigen Maßnahmen,
5. die Zugänglichkeit, Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Verkehrswege und Leitungen, sowie die Fließgewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen zu genehmigenden Unterhaltungsplans,
6. unaufschiebbare Maßnahmen der Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen Fachbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
7. die von den unteren Landschaftsbehörden angeordneten oder im Rahmen des Nationalparkplans abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege-, Waldumbau-, Optimierungs-, Bau- oder Erschließungsmaßnahmen,
8. das Betreten des Nationalparks auch außerhalb der gekennzeichneten Wege durch Mitarbeiter/innen der zuständigen Stellen sowie von diesen ermächtigte Personen,
9. die fischereiliche Nutzung im Bereich des Urftarms des Obersees,
10. die Schifffahrt auf dem Obersee und die geplante Fährverbindung auf dem Urftsee,
11. die Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gastronomischen Einrichtung auf der Urftseestaumauer,
12. Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung. Sie werden dokumentiert und angezeigt.

§ 17 (Fn 4)

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Nationalparkverwaltung aufgrund des § 43 Abs. 4 Satz 1 LG auf Antrag Befreiung nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LG erteilen. Vor einer beabsichtigten Befreiungserteilung ist den örtlich zuständigen Landschaftsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen oder Ausnahmen im Geltungsbereich dieser Verordnung, für deren Erteilung nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt IV Organisation

§ 18 (Fn 2)

Nationalparkverwaltung

(1) Die Nationalparkverwaltung obliegt dem Nationalparkforstamt Eifel. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans (§ 4) einschließlich des Wegeplans (§ 5) und des jährlichen Maßnahmenplans (§ 8),
2. Betrieb und Unterhaltung des Nationalparks und seiner Einrichtungen,
3. Durchführung und Betreuung aller Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der gesamten Pflanzen- und Tierwelt,
4. wissenschaftliche Beobachtung, Anregung, Vergabe und Koordinierung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben (§ 11),
5. Wahrnehmung der Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit (§ 12),
6. Regelung des Besucher- und Erholungsverkehrs,
7. Durchführung von Maßnahmen, die von Dritten finanziert werden und dem Nationalparkplan entsprechen.

(2) Die Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt. Unabhängig davon ist die Nationalparkverwaltung über alle öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen, zu unterrichten, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die Nationalparkverwaltung ihrerseits unterstützt die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Bezirksregierung Köln koordiniert die Zusammenarbeit der für das Gebiet des Nationalparks zuständigen ihr nachgeordneten Behörden im Hinblick auf die besonderen Belange des Nationalparks.

§ 19

Kommunaler Nationalparkausschuss

(1) Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Ausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- dem/der Regierungspräsidenten/Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Köln,
- den Landräten/Landrätinnen der Kreise Euskirchen, Düren und Aachen,
- den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Städte und Gemeinden Heimbach, Hellenthal, Hürtgenwald, Kall, Mechenich, Monschau, Nideggen, Schleiden und Simmerath und
- dem Vorstandsvorsitzenden des Wasserverbandes Eifel-Rur. Für jedes Mitglied wird ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin bestellt.

(2) Der Kommunale Nationalparkausschuss hat in Grundsatzfragen - das sind insbesondere alle Fragen die den Nationalparkplan einschließlich des Wegeplans und des Maßnahmenplans betreffen - und langfristigen Planungen ein Vetorecht. Soweit keine Übereinstimmung mit der Nationalpark-Arbeitsgruppe und der Nationalparkverwaltung hergestellt werden kann, entscheidet unter Beachtung des Schutzzwecks (§ 3) das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den betroffenen Ressorts nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Nationalparkverwaltung unterrichtet den kommunalen Nationalparkausschuss zweimal jährlich über alle Planungen und Maßnahmen.

§ 20 (Fn 5)

Nationalpark-Arbeitsgruppe

(1) Die Nationalpark-Arbeitsgruppe besteht aus den Mitgliedern des Kommunalen Nationalparkausschusses (§ 19) sowie aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin

- der Bezirksregierung Köln als höherer Landschaftsbehörde,
- der Kreise Euskirchen, Düren und Aachen als unteren Landschaftsbehörden,
- des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV),
- der oberen Jagdbehörde,
- der höheren Forstbehörde,
- der Biologischen Stationen in den Kreisen Euskirchen, Düren und Aachen,
- der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände BUND, NABU und LNU in der Region,
- des Fördervereins Nationalpark Eifel e.V.,
- des Nationalpark-Beirates (§ 21),
- der Lenkungsgruppe Konversion (befristet bis zum Abschluss der Konversion),
- der zuständigen Dienststelle der Bundesvermögensverwaltung,
- der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
- des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Belgien,
- aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen,
- aus dem Kreis der regionalen Sportorganisationen,
- des Eifelvereins e.V.,
- aus dem Kreis der regionalen Fischereiverbände,
- der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft mbH Nordeifel (WAG),
- des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(2) Die Nationalparkverwaltung kann mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weitere Mitglieder in die Arbeitsgruppe berufen. Unabhängig davon kann sie zu speziellen Sachfragen weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

(3) Die Leitung der Nationalpark-Arbeitsgruppe obliegt dem Leiter/ der Leiterin der Nationalparkverwaltung.

§ 21

Nationalpark-Beirat

Auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung kann zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks ein wissenschaftlicher Beirat vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen berufen werden. Den Vorsitz des Beirates führt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen oder ein/eine von ihm bestellte/r Vertreter/Vertreterin.

§ 22

Nationalparkort

(1) Den Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 2 wird mit In-Kraft-Treten der Verordnung das Gütesiegel "Nationalparkkreis, -stadt oder -gemeinde" (Nationalparkort) verliehen.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kann weiteren Gebietskörperschaften auf Antrag das Gütesiegel "Nationalparkkreis, -stadt oder -gemeinde" (Nationalparkort) verleihen.

Abschnitt V

Bußgeldbestimmungen

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Unberührt bleiben die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten im Landesforstgesetz.

VI. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 24 (Fn 3)

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten.

Die Ministerin

für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Hinweis

Wiederherstellung des Verordnungsranges
(Artikel 121 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 351))

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Fn1 GV. NRW. S. 823; in Kraft getreten am 1. Januar 2004; geändert durch 1. ÄndVO v. 7.12.2004 (GV. NRW. S. 786); in Kraft getreten am 24. Dezember 2004; Artikel 110 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 351), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel VII des Gesetzes vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 226), in Kraft getreten am 5. Juli 2007

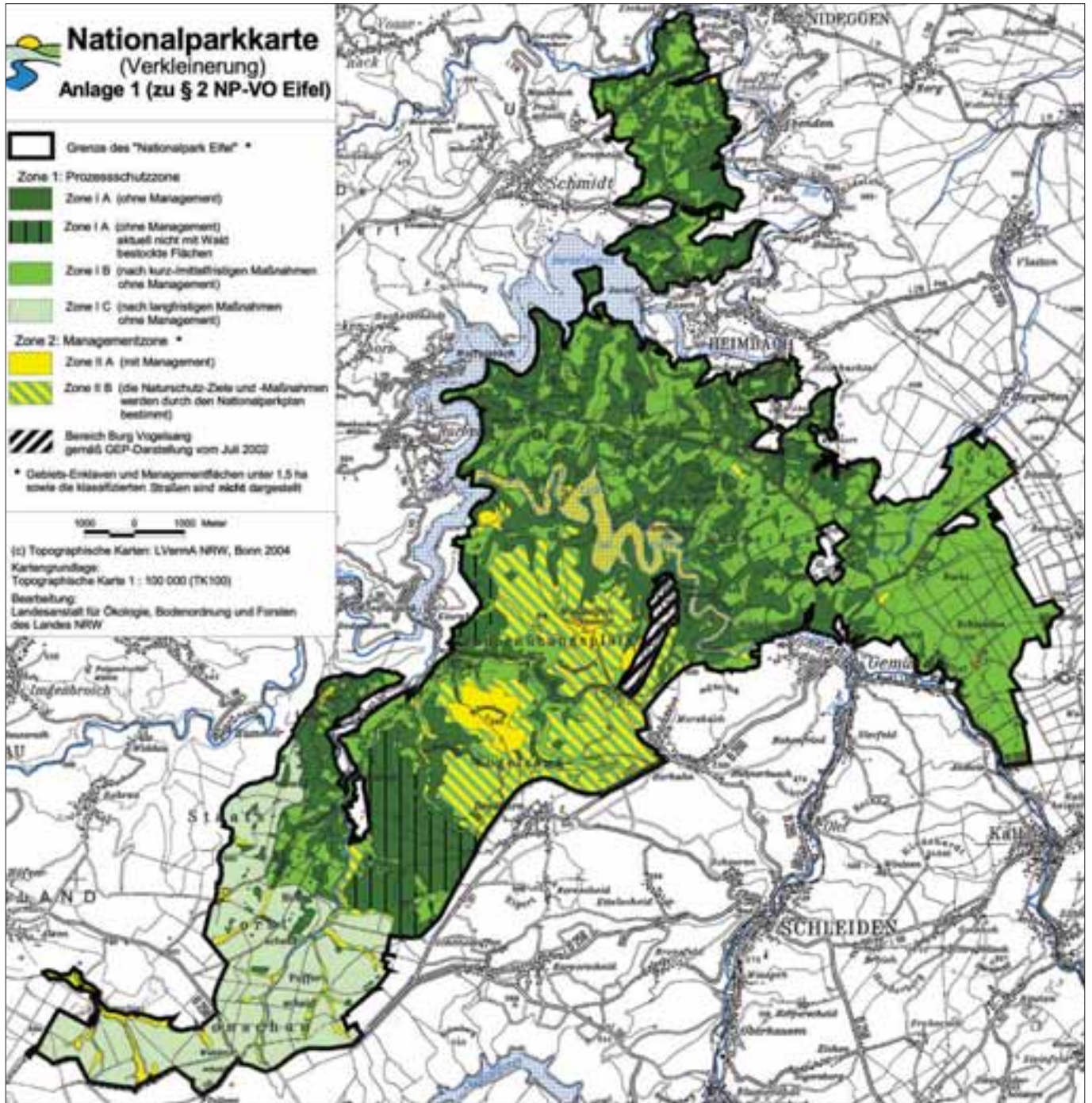
Fn2 §§ 11 Abs. 2, 14 Abs. 2, 18 Abs. 1 geändert durch 1. ÄndVO v. 7.12.2004 (GV. NRW. S. 786), in Kraft getreten am 24. Dezember 2004.

Fn3 § 24 Überschrift ergänzt und Satz 2 angefügt durch Artikel 110 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 351); in Kraft getreten am 30. April 2005.

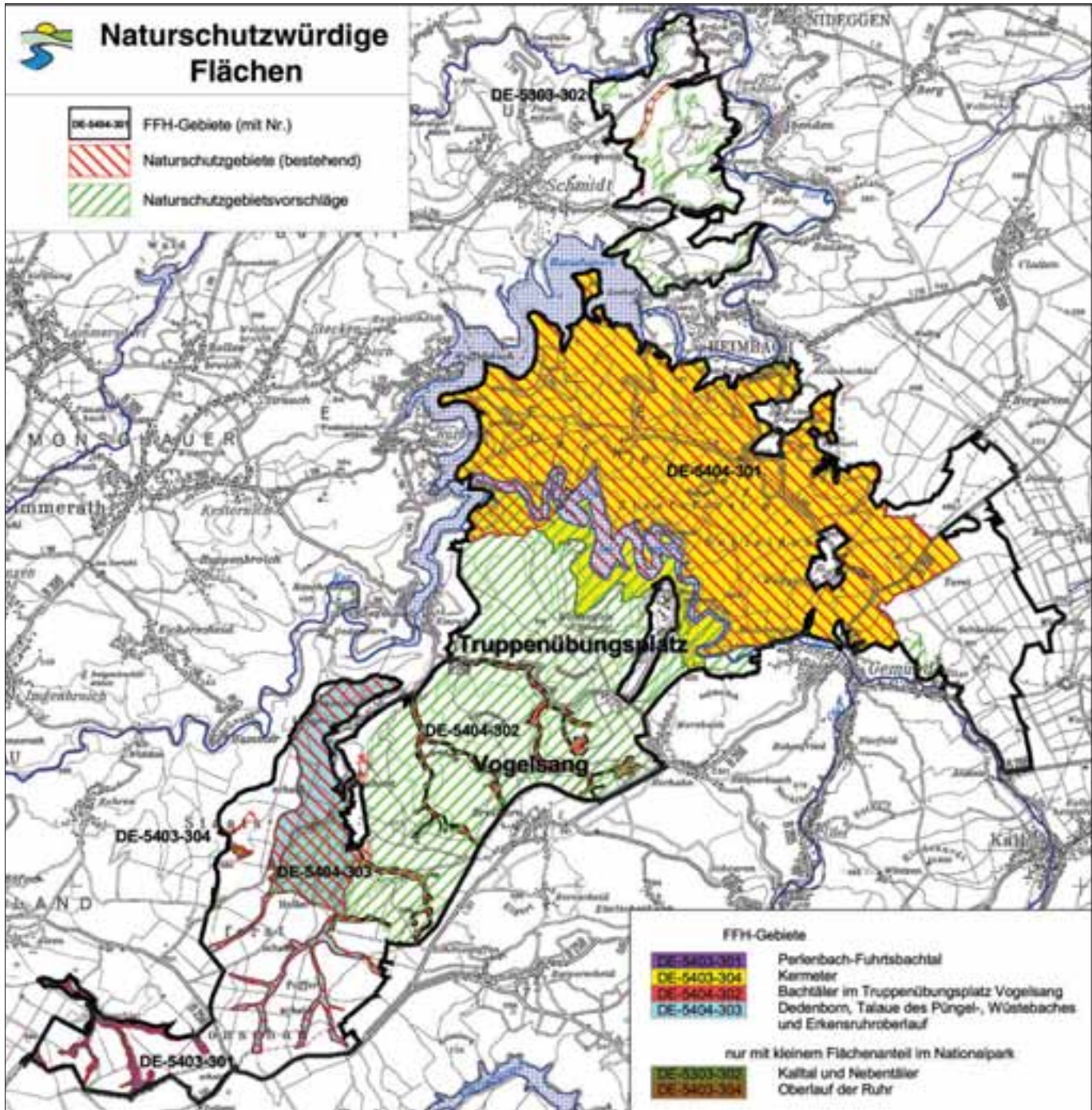
Fn4 § 17 neu gefasst durch Artikel VII des Gesetzes vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 226), in Kraft getreten am 5. Juli 2007.

Fn5 § 20 zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 226), in Kraft getreten am 5. Juli 2007.

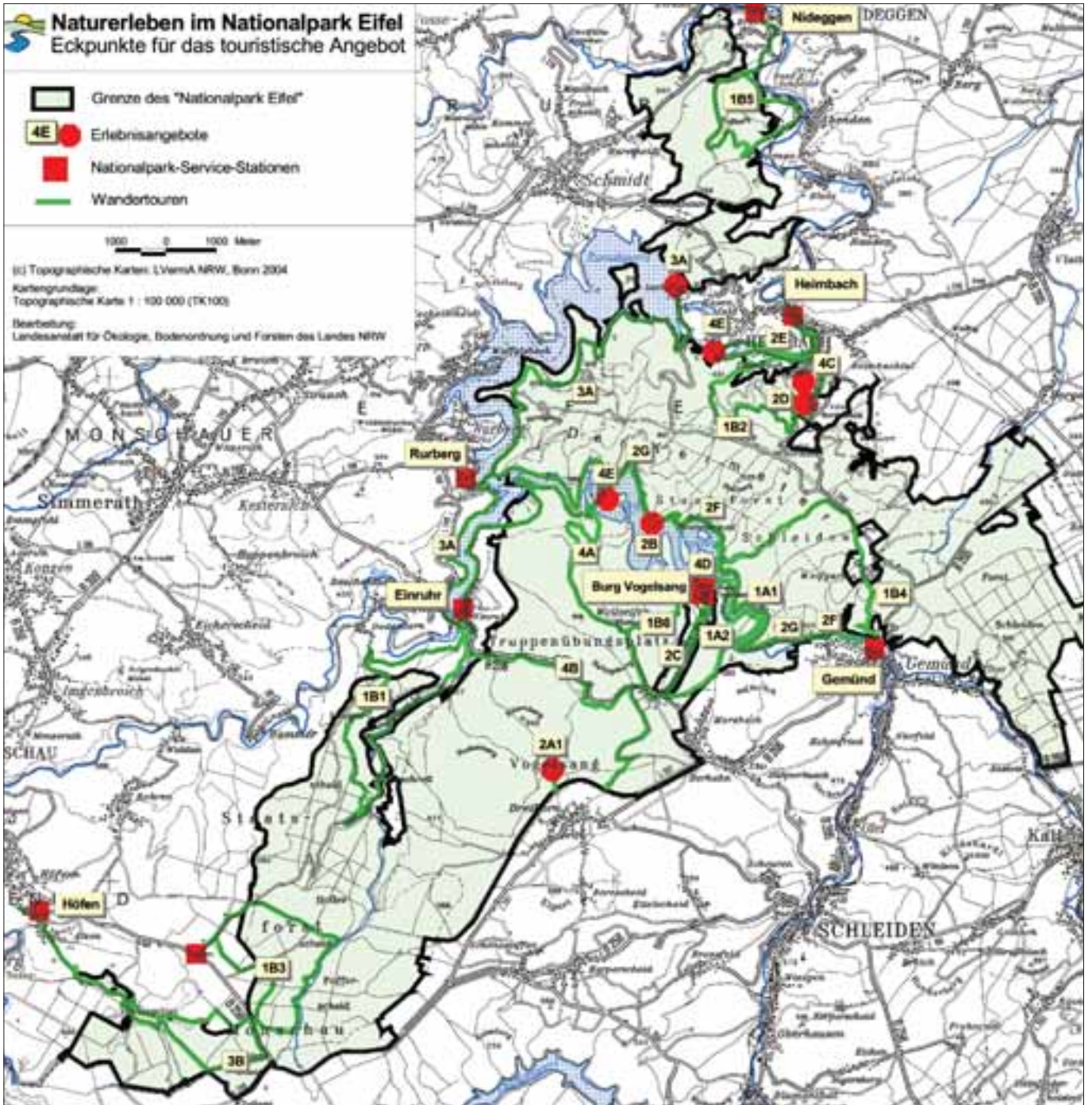
Anlagen der Verordnung



Anlagen der Verordnung



Anlagen der Verordnung



Anlagen der Verordnung

Naturerleben im Nationalpark Eifel

Eckpunkte für das touristische Angebot

Vorbemerkung

Die in der Karte „Naturerleben im Nationalpark Eifel“ (Seite 1) dargestellte Konzeption von „Eckpunkten für das touristische Angebot“ ist Grundlage für die Inhalte des Wegeplans nach § 5 Abs. 2 NP-VO als Bestandteil des Nationalparkplans nach § 4 NP-VO. Nachfolgend werden für die 4 Themenfelder „Urwald“, „erlebte Tierwelt“, „Landschaft und Pflanzen“ sowie „kulturhistorische Erlebnisse“ entsprechende Erlebnisangebote (Rundwanderwege und Erlebnisstationen) vorgeschlagen. Darüber hinaus macht das Konzept Vorschläge zur infrastrukturellen Erschließung (Wander-, Fahrrad- und Reitwege sowie Fährverbindung über den Urtsee und motorisierter Buspendelverkehr Staumauer-Nationalparkzentrum) im Nationalpark. Weiterhin werden Standorte für künftige Nationalpark-Service-Stationen als Ergänzung zum Nationalparkzentrum (§ 13 NP-VO) genannt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Nationalparkplans sind Veränderungen in der Wegführung möglich, wenn das vorgeschlagene Naturerleben auch durch eine entsprechende andere Wegführung möglich bleibt.

Themenfelder

<p>1 „Urwald“</p> <p>1A vorhandene urwaldnahe Strukturen</p> <p>1A1 Geführte Rundwanderung um den Ostteil des Urtsees, ausgehend vom Nationalparkzentrum in Burg Vogelsang (Urtquerung mit Fährverbindung).</p> <p>1A2 Geführte Wanderungen durch ökologisch wertvolle Wälder z.B. über Holzstege auf der Südseite des Urtsees nordöstlich der Burg Vogelsang.</p> <p>1B Urwald in Entstehung und Entwicklung</p> <p>1B1 Rundweg zur Naturwaldzelle Dedenborn über Erkersruhr und Hirschrott, ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Einruhr.</p> <p>1B2 Rundweg durch den nördlichen Kerneter zum Thema „Buchenwälder in der Optimalphase“ ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Heimbach mit Einkehrmöglichkeit im Kloster Mariawald.</p> <p>1B3 Rundweg zum Thema „Umbau von Fichtenforsten zu Buchen-Naturwäldern“, ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Höfen.</p> <p>1B4 Rundweg zum Thema „Eichenwälder der Südhänge“ und „Waldgeschichte“, ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Gemünd über Wolfgarten (Urtquerung mit Fährverbindung).</p> <p>1B5 Rundweg ausgehend von der Biologischen Station des Kreises Düren (Bahnhof Nideggen-Brück) durch den Hetzinger Wald zur Präsentation von durchgewachsenem Niederwald (Laub-Mischwald) an den Rurhängen.</p> <p>1B6 Rundweg vom Nationalparkzentrum ausgehend über Wollseifen/ Walberhof zum Thema „Offenland- und Wald-Sukzessionsflächen“.</p>	<p>2 „Erlebte Tierwelt“</p> <p>2A <u>Rotwild als größte freilebende Wildtierart Mitteleuropas.</u></p> <p>2A1 Aussichtskanzel am Klusenberg, ausgehend von: a) einzurichtenden Parkplätzen bei Dreibern als kürzere Tour, b) Parkplätzen beim Walberhof als längere Tour oder c) als Service Angebot der Nationalparkverwaltung geführt mit einem Bus der Nationalparkverwaltung.</p> <p>2B Vogelwelt</p> <p>Beobachtungsstand an der K 7 auf die Kormoran- und Graureiherkolonien (Beobachtung mit einem Spektiv).</p> <p>Ornithologische Führungen, insbesondere zum Mittelspecht, von sämtlichen Nationalpark-Service-Stationen und vom Nationalparkzentrum ausgehend.</p> <p>2C <u>Luchs, Wildkatze u.a.</u> sollten in naturnahen und tierschutzgerechten Gehegen in der Umgebung der Burg Vogelsang erlebbar gemacht werden.</p> <p>2D Auerochse und Wildpferd auf angepachteten Flächen des Klosters Mariawald.</p> <p>2E <u>Biber</u> geführte Biber-Touren ausgehend von den Nationalpark-Service-Stationen Heimbach und Einruhr (evtl. mit Boot).</p> <p>2F Mauereidechse Mauereidechsenweg auf der K 7 von Gemünd zur Staumauer.</p> <p>2G Fledermäuse geführte Fledermauswanderungen in den Abendstunden von Gemünd zur Staumauer (K 7).</p>
---	---

Anlagen der Verordnung

<p>3 „Landschaft und Pflanzen“</p> <p>3A Landschaftserlebnis „Wald und Wasser“ ausgehend von den Nationalpark-Service-Stationen Rurberg, Einruhr und Heimbach zum Schiffsanleger Schwammenau und zur Urftstaumauer.</p> <p>3B Narzissen-, Bärwurz- und Moorwanderung ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Höfen (s. auch 1B3). „Eifelgold“ (Ginster)- und „Indian summer“-Wanderung, ausgehend vom Nationalparkzentrum (ohne eigene Wegesignatur auf den Wegen 1 A 1, 1 A2, 1 B 6, 4A).</p>	<p>4 „Kulturhistorische Erlebnisse“</p> <p>4A Wanderung zur Heilsteinquelle ausgehend entweder von der Nationalpark-Service-Station Einruhr oder vom Nationalparkzentrum.</p> <p>4B Tour zur Wüstung Wolfseifen ausgehend vom Nationalparkzentrum Burg Vogelsang oder den Nationalpark-Service-Stationen Einruhr oder Rurberg.</p> <p>4C Kloster Mariawald mit benachbartem besinnlichen Waldpfad ausgehend von den Nationalpark-Service-Stationen Heimbach und Gemünd in Zusammenarbeit mit dem Kloster Mariawald.</p> <p>4D Gebäudekomplex Burg Vogelsang.</p> <p>4E Urftstaumauer und Wasser-Kraftwerk Heimbach in Zusammenarbeit mit Wasser-Verband Eifel-Rur (WVER).</p>
--	---

Infrastrukturelle Erschließung

Wanderwegenetz
Die infrastrukturelle Erschließung des Nationalparks soll das vorhandene regionale und überregionale Wanderwegenetz sowie angemessene Angebote zur Naherholung im unmittelbaren Umfeld der Nationalparkgemeinden berücksichtigen. Das bestehende Wegenetz hat Bestandsschutz (§ 5 Abs. 1 NP-VO). Das Wegenetz wird **abschließend** in enger Zusammenarbeit mit der Nationalpark-Arbeitsgruppe (§ 20 NP-VO) auf der Grundlage von § 5 insbesondere Absätze 4 und 5 NP-VO erarbeitet.

Fahrradwege
Die Erschließung für den Fahrradtourismus erfolgt nach § 4 Abs. 2 NP-VO auf der Grundlage des „Perspektivenbuch Tourismus für die Nationalparkregion Eifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel“ und des „Touristischen Masterplan Nationalparkregion Eifel“.

Fährverbindung
Es wird eine Fährverbindung über den Urftsee von der K 7 bis zum Seeufer unterhalb der Burg Vogelsang eingerichtet (s. Weg 1A1).

Verbindung Burg Vogelsang / Staumauer Urftsee
Für die touristische Erschließung des Nationalparks sind das künftige Nationalparkzentrum in Burg Vogelsang und die Anlegestelle an der Staumauer als touristische Anbindungspunkte die zentralen räumlichen Bezugspunkte für ein Entwicklungskonzept des Nationalparks. Deshalb hat die Anlegestelle an der Staumauer und die damit verbundene gastronomische Einrichtung des Wasser-Verband Eifel-Rur eine entsprechende Schlüsselstellung. Sie sind deshalb im Wegekonzept künftig sowohl vom Norden her über die Wegeverbindung im NSG Kermeter als auch über die Schiffsverbindung über die K7 und die Fähre über den Urftsee mit der Burg Vogelsang zu verbinden.
Insbesondere für Familien mit Kleinkindern, ältere Menschen oder auch Gehbehinderte wird parallel zur Verbindung über die K7 ein Bus-Shuttle zwischen Staumauer und Nationalparkzentrum in Burg Vogelsang eingerichtet werden.

Reitwege
Mit Ausnahme von kleinen Pfaden und besonders stark frequentierten Wegen wie der K7, dem Uferrandweg im nördlichen Kermeter und den Wegen zu den Narzissen, sollen die Wege von Reitern mitbenutzt werden.

Nationalpark-Service-Stationen
Neben der Einrichtung und Betreuung des Nationalparkzentrums unterstützt die Nationalparkverwaltung auch die Einrichtung von sechs Nationalpark-Service-Stationen: Nideggen-Brück (der vorgeschlagene Standort Schmidt wird als suboptimal eingestuft; andere Standortvorschläge der Stadt Nideggen für eine Nationalpark-Service-Station wären wünschenswert), Einruhr, Gemünd, Heimbach, Höfen, und Rurberg.

Anlage 2**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln vom 12. August 2007**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), in Kraft getreten am 5. Juli 2007, wird im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2**Ruhe der Jagd**

1. In ausgewählten Bereichen des Nationalparks wird zur Gewährleistung störungsfreier Lebensbedingungen die Jagd nicht ausgeübt. Diese Bereiche werden durch den Nationalparkplan nach § 4 NP-VO Eifel festgelegt.

2. Auf den übrigen Flächen des Nationalparks ruht die Jagd grundsätzlich. Ausnahmen können nach § 3 und § 4 genehmigt werden.

§ 3**Ausnahmen**

(1) Die Jagdausübung kann durch den Plan zur Jagdausübung nach § 4 genehmigt werden, wenn

1. im Nationalpark die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme oder die Maßnahmen zu deren Entwicklung auf großer Fläche in einem Umfang durch Wildverbiss beeinträchtigt werden, der mit dem Schutzzweck nach § 3 NP-VO Eifel nicht zu vereinbaren ist,
2. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Wildseuchen nach § 23 Bundesjagdgesetz erforderlich werden oder
3. im Umland des Nationalparks nicht vertretbare Wildschäden in Wäldern oder auf landwirtschaftlichen Flächen auftreten, die sich auf das Ruhen der Jagd im Nationalpark zurückführen lassen.

(2) Bei der Jagdausübung sind diejenigen Methoden anzuwenden, die eine Minimierung des Störeffekts, eine größtmögliche Annäherung an natürliche Regulationsmechanismen und eine optimale Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleisten.

§ 4**Plan zur Jagdausübung**

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gebietsmonitorings nach § 11 Abs. 1 NP-VO Eifel und unter Beachtung des Nationalparkplans stellt die Nationalparkverwaltung in Abstimmung mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz jährlich den Plan über Umfang und Art der Jagdausübung auf. Der Plan ist Bestandteil des Maßnahmenplanes nach § 8 NP-VO Eifel. Der Plan enthält insbesondere

1. die Bestandssituation, insbesondere Wildbestand, Vegetationsentwicklung und Wildschäden,
2. die Bewertung der Situation, gegliedert nach Prozessschutzzone, Pflegezone und Flächen außerhalb des Nationalparks,
3. die Planungsziele und
4. die Maßnahmen, die zur Erreichung der Planungsziele erforderlich sind, insbesondere Eingriffsstärken, zeitliche und räum-

liche Schwerpunkte der Jagdausübung und -methoden.

(2) Die Nationalparkverwaltung stellt die Ergebnisse des Gebietsmonitorings und den Planentwurf zur Jagdausübung der Nationalpark-Arbeitsgruppe so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche berücksichtigt werden können. Hierzu beruft die Nationalparkverwaltung je einen Vertreter oder eine Vertreterin

1. des Kreises Euskirchen als untere Jagdbehörde,
2. des Kreises Düren als untere Jagdbehörde,
3. des Kreises Aachen als untere Jagdbehörde,
4. der Landesvereinigungen der Jäger gem. § 52 Abs. 1 LJG NRW,
5. des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.,
6. des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
7. des Waldbesitzerverbandes der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlichrechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V.,
8. des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V. und
9. des Geschäftsbereiches Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als weitere Mitglieder in die Nationalpark-Arbeitsgruppe.

(3) Der Plan zur Jagdausübung wird der oberen Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Veterinärangelegenheiten). Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet das zuständige Ministerium.

(4) Beschränkungen der Jagdausübung nach § 2 und Maßnahmen nach § 4 werden auf Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt.

§ 5**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von § 2 bleiben

1. der Jagdschutz gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 4 LJG-NRW,
2. die Nachsuche und Erlegung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild sowie die Wildfolge nach § 22 a Abs. 2 BJK in Verbindung mit § 29 LJG-NRW,
3. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen aufgrund des Tierseuchengesetzes oder tierseuchenrechtlicher Verordnungen und
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 BJK einschließlich des Jagdschutzes nach § 23 BJK in Verbindung mit § 25 LJG-NRW auf den jagdlich verpachteten Flächen bis zum Auslaufen der Jagdpachtverträge.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJGNRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 oder abweichend von dem nach § 4 Absatz 3 genehmigten Plan die Jagd ausübt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 Abs. 2 LJGNRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Anlage 3**Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
(zuletzt geändert durch Art. 3 vom 10.05.2007 I 666)****§ 24**
Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Die Länder stellen sicher, dass Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden.

**Auszug aus dem Landschaftsgesetz NRW (LG)
(zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007, in Kraft getreten am 05.07.2007)****§ 35**
Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung

(1) Die Festsetzungen nach § 25 sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(2) Der Landesbetrieb Wald und Holz überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

§ 43
Nationalparke

(1) Die oberste Landschaftsbehörde kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung einheitlich zu schützende Gebiete, die

- großräumig und von besonderer Eigenart sind,
- in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und
- sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet

zu Nationalparks erklären. Die Erklärung ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Natur- und Landschaftsbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

(4) Die Verwaltung des Nationalparks ist zuständig für

1. die Überwachung der durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Gebote und Verbote und
2. für die Erteilung von Befreiungen nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 von den Geboten und Verboten dieser Rechtsverordnung. § 71 Abs. 4 gilt entsprechend. § 69 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 69
Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind und die nach § 73 Abs. 1 weitergelten.

§ 71
Geldbuße, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 17 die Gemeinde, im übrigen die untere Landschaftsbehörde.

Anlage 4

Schutzzielkataloge der vier vollständig oder zu großen Flächenanteilen im Nationalpark Eifel gelegenen FFH-Gebiete⁹

FFH-Gebiet	Ordnungs-Nr.	meldungsrelevante Schutzgegenstände	weitere Schutzgegenstände	Schutzziele und maßnahmen
Kermeter	DE-5404-301	Hainsimsen-Buchenwald (9110), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170), Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum), Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150), Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220), Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230), Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (6410), Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), Trockene Heide (4030)	Waldmeister-Buchenwald (9130), Wildkatze, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Uhu	u. a. Vermehrung der Laubwälder, Förderung Alt- und Totholz und altersstrukturierter Bestände mit Vorwald- und Pionierwaldstadien, Reglementierung der Erholungsnutzung, ggf. Freistellen von Felsen und Schutthalden, Pflege des Offenlandes, Erhaltung strukturreicher Halboffenlandbereiche, Artenschutzmaßnahmen z. B. für Fledermäuse, Uhu, Schwarzstorch, Neuntöter, Flussperlmuschel u. a., Fließgewässerrenaturierung, außerdem Maßnahmen zum Moor- und Feuchtheideschutz
Dedenborn, Talau des Püngel-, Wüstenbaches und Erkensruhroberlauf	DE-5404-303	Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum), Hainsimsen-Buchenwald (9110), Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150), Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpfarn)	Berg-Mähwiesen (6520), Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230), Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr	
Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang	DE-5404-302	Unterwasservegetation in Fließgewässern (3260), Pfeifengraswiesen (6410), Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (91E0, Prioritärer Lebensraum)	Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Berg-Mähwiesen (6520), Neuntöter	
Perlenbachtal und Fuhrtsbachtal	DE-5403-301	Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum), Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)	Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010), Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), Berg-Mähwiesen (6520), Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220), Hainsimsen-Buchenwald (9110), Groppe, Bachneunauge, Flussperlmuschel, Großes Mausohr, Zauneidechse, Abendsegler, Zwergfledermaus, Kreuzkröte, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Rotmilan	

⁹ Die beiden übrigen in der Gebietskulisse des Nationalparks Eifel gelegenen FFH-Gebiete „Oberlauf der Rur“ (DE-5404-304) sowie „Kalltal und Nebentäler“ (DE-5303-302) sind lediglich kleinflächig betroffen, weshalb auf eine Darstellung der Schutzziele verzichtet wird.

Erläuterungen und Abkürzungen

BZE	Bodenzustandserhebung
GEP	Gebietsentwicklungsplan (jetzt Regionalplan)
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources
IWE	Immissionsökologische Waldzustandserhebung
ha	Hektar (Flächenangabe: 10.000 m ²)
km ²	Quadratkilometer (Flächenangabe: 1.000.000 m ²)
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LP	Landschaftsplan
LWI	Landeswaldinventur
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
NLP	Nationalpark
NP	Naturpark
NP-VO	Nationalpark-Verordnung (Übernahme der Abkürzung aus der VO)
NWZ	Naturwaldzelle
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PR	Public Relation
StUA	Staatliches Umweltamt (jetzt Bezirksregierung Köln)
WVER	Wasserverband Eifel-Rur
WZE	Waldzustandserhebung



(Foto: L. Voigtländer)



Wald und Holz.NRW.
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

**Nationale
Naturlandschaften**



Impressum

Herausgeber
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Nationalparkforstamt Eifel
Urtseestraße 34
53937 Schleiden-Gemünd
Telefon 024 44. 95 10-0
Telefax 024 44. 95 10-85
E-Mail info@nationalpark-eifel.de
www.nationalpark-eifel.de

Bearbeitung:

Dr. Andreas Pardey (Nationalparkforst-
amt Eifel, Schriftleitung)
Dr. Michael Rööß (Nationalparkforstamt
Eifel)
Dr. Hans-Joachim Spors (Nationalpark-
forstamt Eifel)
Dr. Lutz Dalbeck (Biologische Station im
Kreis Düren e.V.)
Dr. Michael Petrak (Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW)

unter Mitarbeit von:

Michael Lammertz (Nationalparkforstamt
Eifel)
Thomas Schiffgens (Landesamt für
Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
NRW)
Jutta Wagner (Nationalparkforstamt

Eifel)

Dr. Joachim Weiss (Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW)
Malte Wetzel (Nationalparkforstamt
Eifel)

Layout: Tanja Geschwind, Dipl.-Des.

Druck: #####

Auflage: 1.000

Schleiden – Gemünd März 2008

